

# Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Walluf im Rheingau

### ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

Über die 22. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf am Donnerstag, 25.04.2024, im Vereinshaus Oberwalluf, Saal, Marktstraße 29, 65396 Walluf

Beginn: 20:03 Uhr Ende: 20:34 Uhr

### **Anwesenheiten**

Vorsitz:

Hans, Ulrike Y. Vorsitzende der Gemeindevertretung

Becker, Johann Josef stellv. Vorsitzender der

Gemeindevertretung

Hamm, Thomas stellv. Vorsitzender der

Gemeindevertretung

Krollmann, Helge Martin stellv. Vorsitzender der

Gemeindevertretung

Sidiropoulos, Niko stellv. Vorsitzender der

Gemeindevertretung

Gemeindevertretung:

Abry, Marie Christine Gemeindevertreterin Bader, Friedrich Gemeindevertreter Beul. Carsten Gemeindevertreter Carstensen, Uwe Gemeindevertreter Engelmann, Manuel Gemeindevertreter Fleschner, Britta Gemeindevertreterin Führer, Philipp Gemeindevertreter Homm, Dominik Gemeindevertreter Kohl. Benedikta Gemeindevertreterin Luh. Johannes Gemeindevertreter

ab 20:25 Uhr zu TOP

6 TO B

Maus, Mark-Alexander Gr. Orth-Krollmann, G

Heidrun

Gemeindevertreter Gemeindevertreterin

Prade, Andreas Gemeindevertreter
Dr. Reuter, Richard Fraktionsvorsitzender
Schultheiß, Jörg Gemeindevertreter
Spitzkopf, Horst Alexander
Stokes, Anna Luisa Gemeindevertreterin

Gemeindevorstand:

Stavridis, Nikolaos Bürgermeister

Heß, Randolf Erster Beigeordneter

Lalleike, Klaus-Jürgen Beigeordneter

Salomon, Dieter Beigeordneter Staats, Katharina Beigeordnete

Verwaltung:

Seibel, Gudula Schriftführerin

Prosser, Andreas Verwaltungsmitarbeiter

Entschuldigt:

Holzem, Max Gemeindevertreter
Macco, Torsten Gemeindevertreter
Ossa, Johannes Fraktionsvorsitzender

Hennrich, Alexander Beigeordneter Schäfer, Tobias Beigeordneter Schwed, Klaus Beigeordneter

# Tagesordnung

# öffentlicher Sitzungsteil

mener ortzungsten	
Tagesordnung A	
Zweckverband Rheingau hier: Förderung einer Machbarkeitsstudie Rheingau	(VL-11/2024)
Steuern und Gebühren / Haushaltsplan 2024 / 2025	(VL-13/2024)
Programm "100 Wilde Bäche Hessen" – Fortsetzung bis 2027	(VL-17/2024)
Sachstand IKZ-Klimaanpassung - Integriertes Klimaanpassungskonzept für die Kommunen Schlangenbad, Oestrich-Winkel, Kiedrich, Walluf und Eltville am Rhein	(MI-2/2024)
Ersatzbeschaffung eines Radladers für den gemeindeeigenen Baubetriebshof	(VL-20/2024 2. Ergänzung)
Tagesordnung B	
Berichte	
Bericht der Vorsitzenden	
Bericht des Bürgermeisters	
Kleine Anfragen, Fragestunde gemäß § 17 der Geschäftsordnung	
Berichte aus den Verbänden  1.Zweckverband Rheingau  2. Rheingauwasser / Wasserverband Oberer Rheingau  3. Abwasserverband Oberer Rheingau  4. Abfallverband Rheingau  5. Zweckverband Hinterlandeswald	
Kostendeckende Abwassergebühr nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben Bericht zur Kalkulation 2024-2026	(VL-14/2024)
Kostendeckende Friedhofsgebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben Bericht zur Kalkulation 2024 - 2026	(VL-15/2024 2. Ergänzung)
Doppelhaushalt 2024/2025 - Einbringung -	(VL-26/2024)
	Zweckverband Rheingau hier: Förderung einer Machbarkeitsstudie Rheingau Steuern und Gebühren / Haushaltsplan 2024 / 2025 Programm "100 Wilde Bäche Hessen" – Fortsetzung bis 2027 Sachstand IKZ-Klimaanpassung - Integriertes Klimaanpassungskonzept für die Kommunen Schlangenbad, Oestrich-Winkel, Kiedrich, Walluf und Eltville am Rhein Ersatzbeschaffung eines Radladers für den gemeindeeigenen Baubetriebshof Tagesordnung B Berichte Bericht der Vorsitzenden Bericht des Bürgermeisters Kleine Anfragen, Fragestunde gemäß § 17 der Geschäftsordnung Berichte aus den Verbänden 1. Zweckverband Rheingau 2. Rheingauwasser / Wasserverband Oberer Rheingau 3. Abwasserverband Oberer Rheingau 4. Abfallverband Rheingau 5. Zweckverband Hinterlandeswald  Kostendeckende Abwassergebühr nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben Bericht zur Kalkulation 2024-2026  Kostendeckende Friedhofsgebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben Bericht zur Kalkulation 2024 - 2026 Doppelhaushalt 2024/2025

### Sitzungsverlauf

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die ordnungsgemäße Einladung werden keine Bedenken erhoben. Zur Tagesordnung gibt es keine Änderungswünsche. Die Niederschrift der letzten Sitzung wird genehmigt.

### öffentlicher Sitzungsteil

	Tagesordnung A	
1.	Zweckverband Rheingau	VL-11/2024
	hier: Förderung einer Machbarkeitsstudie Rheingau	

### **Beschluss:**

- 1) Die Gemeindevertretung beschließt die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Optionen für eine enge Zusammenarbeit von einer einfachen Interkommunalen Zusammenarbeit (bereichsweise IKZ) bis zu einem Gemeindeverwaltungsverband mit anderen Kommunen des Zweckverbandes Rheingau. Diese Studie soll die sich aus einer bereichsweisen IKZ und insbesondere die sich aus einem Gemeindeverwaltungsverband ergebenden Vor- und Nachteile für die Kommunen darstellen. Diese Studie soll als vertiefende Diskussions- und ggfs. Entscheidungsgrundlage für die Gemeindegremien dienen.
- 2) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf erteilt dem Vorstand des Zweckverbandes Rheingau das Recht, den Förderantrag stellvertretend beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) für die o.g. Machbarkeitsstudie zu stellen, nachdem in allen Rheingauer Nachbarkommunen der positive Beschluss gefasst wurde.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

2. Steuern und Gebühren / Haushaltsplan 2024 / 2025 VL-13/20	4
--	---

### Beschluss:

Der Bericht zum Haushalt 2024 / 2025 wird zur Kenntnis genommen.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3.	Programm "100 Wilde Bäche Hessen" – Fortsetzung bis 2027	VL-17/2024
----	--	------------

### Beschluss:

Der Verlängerung der Vereinbarung mit der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) über Unterstützungsleistungen im Programm "100 Wilde Bäche für Hessen" für den Bach Walluf bis zum 31. Dezember 2027 wird zugestimmt.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4.	Sachstand IKZ-Klimaanpassung - Integriertes	MI-2/2024
	Klimaanpassungskonzept für die Kommunen Schlangenbad,	
	Oestrich-Winkel, Kiedrich, Walluf und Eltville am Rhein	

### **Beschluss:**

Der Sachstand zur IKZ Klimaanpassung wird zur Kenntnis genommen.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

5.	Ersatzbeschaffung eines Radladers für den gemeindeeigenen	VL-20/2024
	Baubetriebshof	2. Ergänzung

### Beschluss:

- 1.) Der Beschaffung eines gebrauchten "Allrad Radladers 5040" des Herstellers Kramer wird zugestimmt. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung belaufen sich auf 45.815,00 € brutto, die Haushaltsmittel werden hierfür außerplanmäßig bereitgestellt.
- 2.) Die für den Radlader erforderlichen Warnmarkierungen werden in den Beschaffungsvorgang des vorgenannten Radladers miteinbezogen.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

	Tagesordnung B
1	Berichte
1.1	Bericht der Vorsitzenden

Leider mussten wir uns am 9. Februar 2024 von Herrn Robert Zentner, dem Vorsitzenden des VDK Ortsverbands, verabschieden, der im Januar diesen Jahres verstorben ist. Herr Zentner war – gemeinsam mit seiner ersten Frau Renate - außerdem stark in der Flüchtlingshilfe Walluf engagiert.

Im März ist Herr Karl-Heinz Sattler von uns gegangen, der diesem Gremium in den Jahren von 1965-1981 angehört hat. Herr Sattler hat sich außerdem in vielfältiger Weise ehrenamtlich so z.B. in AWO und bei der Städtefreundschaft zu La Londe eingebracht. Mit Herrn Zentner und Herrn Sattler hat die Gemeinde Walluf Menschen verloren, die sich für das Gemeinwesen in außergewöhnlicher Weise eingesetzt haben. Ich bitte Sie nunmehr aufzustehen und der beiden Verstorbenen zu gedenken.

### 1.2 Bericht des Bürgermeisters

### Presse/Veranstaltungen

- O1.03. Seit 1. März erfolgt die Kita-Platz-Vergabe in der Gemeinde Walluf digital. Rund eine Woche vor dem Start hatten wir hierzu eine PM veröffentlicht sowie auf unserer Homepage und in den sozialen Medien auf die Online-Anmeldung hingewiesen. Mit der Implementierung des Online-Portals "Little Bird" gehen wir im Digitalisierungsprozess einen weiteren Schritt voran. Es ist ein Elternportal, alle drei Einrichtungen arbeiten seitdem mit dem System. Walluf ist im Rheingau die erste Kommune, die den Anmeldeprozess für die Kindertagesstätten digitalisiert hat.
- 22.03. Am 22. März haben wir die Oster-Ausgabe unseres E-Mail-Newsletters veröffentlicht. Dieser ging an 212 Abonnenten. Der Newsletter steht auch auf unserer Homepage zum Lesen bereit.
- 22.03. Ebenfalls am 22. März fand die Straßenbenennung des Willi-Sattler-Weges statt. Hierzu waren Angehörige der Familie Sattler, eine Abordnung des TSV Walluf, die Schulleitung der Walluftalschule sowie die Presse eingeladen. Das Rheingau-Echo hat ausführlich über das Event berichtet, der Wiesbadener Kurier hatte bereits im Vorfeld einen großen Artikel über die Benennung veröffentlicht.
- 23.03. Zur Earth Hour am 23. März hatten wir mittels PM, Homepage und sozialer Medien wieder dazu aufgerufen, um 20:30 Uhr für 60 Minuten das Licht auszuschalten, um so ein Zeichen für Klimaschutz und Demokratie zu setzen.

- 27.03. Am 27. März wurde zusammen mit der ESWE Versorgung die neue Ladesäule für E-Fahrzeuge am Drobollacher Platz eingeweiht.
- 08.04. Am 8. April fand eine Bürgerinfo zur Verkehrssituation im alten Niederwallufer Ortskern statt. Die Präsentation hierzu ("Verkehr im alten Ortskern Niederwalluf") wird auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung gestellt. Derzeit werden Automaten zur Verkehrszählung aufgehängt. Dies war einer der Wünsche/Vorschläge der Anwohner/innen um später Vergleichszahlen vor und nach dem Verkehrsversuch zu erhalten.
- 09.04. Am 9. April wurden in Walluf einige Bänke durch Vandalismus beschädigt. Diese wurden vom Baubetriebshof zur Reparatur eingesammelt und konnten am 18. April wieder aufgestellt werden. Wir hatten die Öffentlichkeit darüber auf der Homepage und in den sozialen Medien informiert.
- 11.04. Zwei motivierte Damen aus Walluf Frau Fassbinder und Frau Dusch-Thomae haben ihre Basisqualifikation als ehrenamtliche Integrationslotsinnen durchlaufen und hierfür am 11. April ein Zertifikat erhalten. Zur Zertifikatsübergabe hatten wir die Presse geladen: Das Rheingau-Echo war vor Ort, der Wiesbadener Kurier wird ein Interview für eine Veröffentlichung zu Integrationslotsen im Rheingau mit den beiden machen.
- Am 20. April fand wieder der Wallufer Putztag statt. Hierzu hatten wir bereits Anfang März eine Pressemitteilung versendet, um auf die Aktion sowie die Anmeldefrist hinzuweisen. In der Woche vor dem Event hatten wir die Presse nochmals an die Einladung, selbst beim Wallufer Putztag vorbeizuschauen, erinnert. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle an alle Helferinnen und Helfer (ca. 120), die mitgemacht haben, Walluf von achtlos weggeworfenem Unrat zu befreien, an die Firmen, die den Putztag durch Spenden unterstützt haben, sowie an die Kolleginnen und Kollegen vom Bauamt für die Organisation der Veranstaltung und Feuerwehr und DRK für die Verpflegung der ehrenamtlich Helfenden Am 23.04. haben dann noch die Walluftalschule mit den Schülerinnen und Schülern und die Fa. OXERA ihre Bereiche gesäubert. Ca. 3 Tonnen Müll wurden am Samstag gesammelt. Als Krönung wurden ein Backofen und ein Kindersofa durch die Mitarbeiter des Baubetriebshofes aus der Gemarkung geholt.
- Die Gemeinde Walluf hatte an dem Projekt "Besser zur Schule" teilgenommen und einen Mobilitätsplan zur Schulwegsicherung erarbeitet, der für eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf dem Schulweg, insbesondere im Schulumfeld, sorgen soll. Im Rahmen dieser Schulwegsicherung wurde angeregt, im Hohlweg einen Fußgängerüberweg im Bereich der Walluftalschule einzurichten, was auch seitens der Polizei befürwortet wurde. Am 23. April gab es nun eine kleine "Einweihung" des neuen Zebrastreifens an der Walluftalschule.

### Hinweise:

### E-Mobilitätskonzept

Das E-Mobilitätskonzept der Gemeinde Walluf liegt nun vor. Gemäß der Förderung werden wir dieses ab Mitte Mai auf unserer Homepage veröffentlichen. Die Mitglieder der Gemeindlichen Gremien erhalten das Konzept vorab mit der Verteilung des Protokolls der heutigen Sitzung als Anlage.

**Cool-tur** Unsere Veranstaltungsreihe "Cool-tur – Kultur für Kinder (und Eltern) in Walluf" steht 2024 unter dem Motto "Theater". Auftakt machten am

28. und 29. Februar die "Fliegenden Wörter" des "Starke Stücke"-Theaterfestivals. Walluf war in diesem Jahr zum zweiten Mal Teil dieses Festivals und diesmal erlebten im Rahmen von Cool-tur vier Klassen der Walluftalschule das Tanzstück "Fliegende Wörter". Eine Woche vorher gab es bereits einen vorbereitenden Workshop für die Kinder und am 5. und 6. März fanden Nachbereitungsworkshops statt. Organisiert wurde die Kooperation mit dem Starke-Stücke-Festival durch die Leitung der Schiffchenbibliothek, Frau Hachenberger, die Finanzierung erfolgte

durch Fördermittel aus "Neustart Kulturszene".

Wir hatten die Presse zu den Aufführungen und Workshops eingeladen, die auch ausführlich darüber berichtet hat. Auch ich war bei der ersten Aufführung am 28. Februar dabei und war wirklich begeistert.

- 29.04. Am 29. April wird der Spielplatz an der Rheinanlage in "Platz der Kinderrechte" benannt und der Öffentlichkeit mit einem Kinderfest übergeben. Das Kinderfest kann durch Spenden des Segelclubs und der Rheingauer Volksbank finanziert werden. Hierzu haben wir am 10. April eine PM veröffentlicht und damit auch die Presse zu der Veranstaltung eingeladen, zu der sich der Ehrenpräsident des Deutschen Kinderschutzbundes, Herr Heinz Hilgers, angekündigt hat. Auf unserer Homepage und in den sozialen Medien weisen wir bereits seit längerem auf diesen Event hin. Zur Einweihung des Platzes der Kinderrechte planen wir, Flyer zu Cool-tur auszulegen, mit denen wir die Veranstaltungsreihe allgemein sowie das Programm 2024 bewerben und Sponsoren ansprechen möchten.
- 06.05. Die Kommunen Walluf, Kiedrich, Schlangenbad, Oestrich-Winkel und Eltville erstellen als IKZ Klimaanpassung (mit einer gemeinsamen Klimaanpassungsmanagerin) ein gemeinsames, integriertes Klimaanpassungskonzept. Zum Projektauftakt gibt es am 6. Mai in Kiedrich die Veranstaltung "Klimawandel im Rheingau+". Hierzu hat die IKZ am 16. April eine PM veröffentlicht, die wir auf unsere Homepage gestellt haben. Wir bewerben das Event zudem im Veranstaltungskalender und in den sozialen Medien.
- 27.05. Als Vorbereitung auf eine öffentliche Lesung mit der Kinderbuchautorin Cornelia Boese, die am 27. Mai in der Bücherei "Wo ist Theatrine?" liest, besuchen jetzt, Ende April, die Vorschulkinder der drei Wallufer Kitas das Staatstheater Wiesbaden, um einen Blick hinter die Kulissen zu werfen. Die 1. Klässler der Walluftalschule werden den Theaterbesuch voraussichtlich im Juni haben.

  Darüber hinaus wird Frau Boese am 27. Mai auch noch für die jüngeren Kitakinder aus einem anderen ihrer Bücher vorlesen.
- 10.06. Am 10. Juni kommt dann das Staatstheater Wiesbaden mit dem mobilen Kammerkonzert "Der Froschkönig" für zwei Aufführungen in die Aula der Walluftalschule. Sowohl die 1. Klässler als auch Kitakinder im Alter von 4-6 Jahren werden das Kammerkonzert besuchen.
- 16.06. Wir werden uns am 16. Juni mit einem Vortrag von Heimatarchivar Herbert Ujma zum Wallufer Gebück an der 2024er Aktion des Kulturfonds Frankfurt RheinMain, in dem der Rheingau-Taunus-Kreis Mitglied ist, zum Thema "Wald", genauer gesagt dem bundesweiten "Hecken-Projekt", beteiligen. Der Kulturfonds gibt in diesem Zusammenhang eine Wald-Broschüre heraus und bewirbt das "Hecken-Projekt", das sich im Rheingau auf das Gebück bezieht, u.a. in der FAZ. Geplant ist ein rund einstündiger Vortrag, der im Veranstaltungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Niederwalluf stattfinden wird, gefolgt von einem ebenso langen Spaziergang durch Walluf entlang der ehemaligen Gebückstrasse.
- 21.6.-11.7. STADTRADELN in Walluf vom 21. Juni bis 11. Juli können wieder Fahrradkilometer für die Gemeinde Walluf erradelt werden. Eine Anmeldung ist bereits möglich über den Link auf <a href="www.walluf.de">www.walluf.de</a> bzw. direkt über <a href="www.stadtradeln.de/walluf">www.stadtradeln.de/walluf</a>. Wir haben hierauf in den sozialen Medien, auf unserer Homepage und mit einer Info an die Teilnehmenden vom letzten Jahr hingewiesen und können somit bereits rund 50 Anmeldungen verzeichnen. Am 21. Juni soll es wieder ein gemeinsames "Anklingeln" geben, die Siegerehrung ist für den 30. August geplant (im Rahmen der Veranstaltung Faires Grillen). Eine PM folgt noch.

### Ergänzung zum Vertrag über den Betrieb von Ladeinfrastruktur

Mit Schreiben vom 7. März 2024 haben wir durch die Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus-GmbH die 1. Ergänzung zum "Vertrag über den Betrieb von Ladeinfrastruktur" erhalten. Strommengen, die an öffentliche Ladepunkte geliefert werden, können im Rahmen der Treibhausgasminderungspflichten i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mittels Treibhausgasminderungsguoten vermarktet werden. Hierdurch ergeben sich jährliche Zusatzerlöse

durch den Betrieb der Ladeinfrastruktur. Die an den Ladepunkten der Gemeinde Walluf vermarktete Strommenge für 2023 beträgt 10,38 MWh. Diese werden voraussichtlich für ca. 65 Euro je MWh abzgl. Dienstleistungsentgelten vermarktet. Hiervon werden 70 % ausgeschüttet.

### 2 Kleine Anfragen, Fragestunde gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Es lagen keine kleinen Anfragen vor.

- 3 Berichte aus den Verbänden
  - 1.Zweckverband Rheingau
  - 2. Rheingauwasser / Wasserverband Oberer Rheingau
  - 3. Abwasserverband Oberer Rheingau
  - 4. Abfallverband Rheingau
  - 5. Zweckverband Hinterlandeswald

Die Berichte werden nicht mündlich vorgetragen sondern als Anlage der Niederschrift beigefügt.

4	Kostendeckende Abwassergebühr nach § 10 des Gesetzes über	VL-14/2024
	kommunale Abgaben	
	Bericht zur Kalkulation 2024-2026	

### Beschluss:

Der 6. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Walluf wird zugestimmt.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

5	Kostendeckende Friedhofsgebühren nach § 10 des Gesetzes über	VL-15/2024
	kommunale Abgaben	2. Ergänzung
	Bericht zur Kalkulation 2024 - 2026	

#### Beschluss:

- 1.) Die Gebührenordnung vom 19.02.2020 tritt zum 01.07.2024 außer Kraft.
- 2.) § 7 Abs. 1 b Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Walluf wird ersatzlos gestrichen.
- 3.)§ 7 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Walluf wird um den Wortlaut "soweit nicht eines Kindes unter 5 Jahren" ergänzt.
- 4.)§ 7 Abs. 3 c Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Walluf wird ersatzlos gestrichen.
- 5.)Der Wortlaut des § 7 Abs. 3 d Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Walluf wird dahingehend verändert, sodass für diesen Gebührentatbestand keine Gebühren erhoben werden.
- 6.) Der neuen Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung, die zum 01.07.2024 in Kraft tritt, wird mit dem geänderten Gebührentatbestand unter Ziffer 2 bis 5 zugestimmt.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6	Doppelhaushalt 2024/2025	VL-26/2024
	- Einbringung -	

Die Einbringungsrede wird als Anlage der Niederschrift beigefügt.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung überweist den Doppelhaushalt 2024 / 2025 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)	
Walluf, den 26.04.2024	
Vorsitzende der Gemeindevertretung	Schriftführerin
Ulrike Y. Hans	Gudula Seibel



# Potenzialanalyse Elektromobilität für die Fahrzeuge des kommunalen Fuhrparks



Erstellt im Auftrag der Gemeinde Walluf durch die EcoLibro GmbH

# I. Impressum

Titel: "Erstellung einer Potenzialanalyse Elektromobilität für die Fahr-

zeuge des kommunalen Fuhrparks"

Auftraggeberin: Gemeinde Walluf

Mühlstraße 40 65396 Walluf

Auftragnehmerin: EcoLibro GmbH

Lindlaustraße 2c 53842 Troisdorf

Tel.: 02241 26599 0

E-Mail: volker.gillessen@ecolibro.de

# II. Inhaltsverzeichnis

1		MANAGEMENT SUMMARY	6
2		AUSGANGSSITUATION	11
3		POTENZIALANALYSE FUHRPARK	12
	3.1	Fuhrparkstruktur (Pkw) und Kraftstoffanalyse (Nfz)	12
	3.2	Analyse Umsetzungspotenziale auf Alternative Antriebsarten	20
4		LADEINFRASTRUKTURKONZEPT	60
	4.1	Ladebedarfsanalyse Fuhrpark	60
	4.2	Ladestandortanalyse	62
	4.3	Technische Aspekte beim Aufbau der Fahrzeugbeschaffung und Ladeinfrastruktur	65
	4.4	Investitionsplan	68
LI.	TER	ATUR- & QUELLENVERZEICHNIS	70

# III. Abkürzungsverzeichnis

AC		
BEV	Battery Electric Vehicle (Batterieelektrisches Fahrzeug)	
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid	
CVD	Clean Vehicle Directive	
DC		
FCEV	Fuel Cell Electric Vehicle (Brennstoffzellenfahrzeug)	
g/km	Gramm pro Kilometer	
ICCT	International Council on Clean Transportation	
ICE	Internal Combustion Engine	
Kfz	Kraftfahrzeug	
Km	Kilometer	
kW	Kilowatt	
kWh	Kilowattstunde	
LIS	Ladeinfrastruktur	
Lkw	Lastkraftwagen	
Mw	Megawatt	
N1	Leichtes Nutzfahrzeug	
N2	Mittelschweres Nutzfahrzeug	
N3	Schweres Nutzfahrzeug	
Nfz	Nutzfahrzeug	
PHEV	Plug-in Hybrid Electric Vehicle (Plug-In-Hybridfahrzeug)	
Pkw	Personenkraftwagen	
t	Tonne	
TCO	Total Cost of Ownership	
THG	Treibhausgas	

# IV. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3-1: Nutzfahrzeug-Fuhrparkstruktur der Gemeinde Walluf nach Fahrzeugklassen	13
Abbildung 3-2:Altersstruktur des Fuhrparks Gemeinde Walluf nach Baujahr / Jahr der Erstzulassung	14
Abbildung 3-3: Altersstruktur der Fahrzeugklassen Pkw (oben links), Andere (oben rechts), N1 (unten links), un	ıd N2
(unten rechts) nach Baujahr / Jahr der Erstzulassung	15
Abbildung 3-4: Jährliche Laufleistung nach Fahrzeugklassen	16
Abbildung 3-5:Jährlicher Diesel-, Benzin- und Stromverbrauch nach Fahrzeugklassen	17
Abbildung 3-6: Jährliche CO2-Emissionen nach Fahrzeugklasse	18
Abbildung 3-7: Zusammenhang Well-to-Tank-, Tank-to-Wheel-, Well-to-Wheel-Ansatz	25
Abbildung 3-8: Primärenergiebedarf aus Erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Strom zum Betrieb e BEV	
Abbildung 3-9: Primärenergiebedarf aus Erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Wasserstoff zum Be eines FCEV	
Abbildung 3-10: Ergebnisdiagramm Szenario 1 – CVD ("Pflicht") – Fahrzeugersatz nach Nutzungsdauer	30
Abbildung 3-11: Ergebnisdiagramm Szenario 2 – KSG ("Just-in-time") – Fahrzeugersatz nach Nutzungsdauer.	32
Abbildung 3-12: Ergebnisdiagramm Szenario 3 – IPCC (A) – Fahrzeugersatz nach Nutzungsdauer	34
Abbildung 3-13: Ergebnisdiagramm Szenario 3 – IPCC (B) – Fahrzeugersatz nach Prioritäts-Index	36
Abbildung 3-14: Tages-Energiebedarf (Strom), Szenarien 1 – 3 nach Perioden	39
Abbildung 3-15: Hybrid-Antriebssystem des Schäffer 24e	46
Abbildung 3-16: TCO-Kostenbetrachtung - Diesel und Elektroauto im Vergleich	50
Abbildung 3-17 Lastenrad Stadtbetrieb Aachen (Modell Sotimo Pro Cargo)	57
Abbildung 3-18: Lasters recyclehero	57
Abbildung 3-19: Lastenräder TRASHH Hamburg	59
Abbildung 4-1: Standort 1 Rathaus / Bauamt	60
Abbildung 4-2: Beispielhafter Gebäudelastgang	63
Abbildung 4-3: Lastganganalyse Nutzfahrzeuge	64

# V. Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Zuordnung von Nutzfahrzeugen zu den Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 nach SaubFahr-zeugBo	eschG
	12
Tabelle 3-2: Beschaffungsquoten gemäß §§5, 6 Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz	27
Tabelle 3-3: Fahrzeugklassenstruktur neu zu beschaffender Nutzfahrzeuge bis 2035	28
Tabelle 3-4: Neu zu beschaffende Nutzfahrzeuge mit alternativem Antrieb bis 2035	28
Tabelle 3-5: Ersatzfahrzeugliste für den Nutzfahrzeug-Fuhrpark der Gemeinde Walluf	41
Tabelle 3-6: Vergleich der täglichen Fahrleistung vom FUSO Canter Pritschenfahrzeug (N1) der Gemeinde	Walluf
mit Herstellerangaben des FUSO eCanter	43
Tabelle 3-7: Vergleich der täglichen Fahrleistung des IVECO Daily Kippers (N2) der Gemeinde Wall	uf mit
Herstellerangaben des Iveco eDaily	44
Tabelle 3-8: Auflistung der Aufsitzmäher (Andere) und des Alternativfahrzeugs EGO Z6 Zero-Turn	44
Tabelle 3-9: Auflistung des Radladers (Andere) und des Alternativfahrzeugs Schäffer 24e (Hybrid)	45
Tabelle 4-1: Leistungsberechnung Betriebshof Gelände	61
Tabelle 4-2: Basiskosten Installation Ladeinfrastruktur	68
Tabelle 4-3: Gesamtkosten Installation Ladeinfrastruktur	69

## 1 Management Summary

Mit dem vorliegenden Mobilitätskonzept legt die Gemeinde Walluf die Grundlage zur Umstellung der Nutzfahrzeugflotte auf elektrische Antriebe vor.

### Methodik:

Zu Beginn wurde der IST-Zustand bei den Nutzfahrzeugen aufgenommen. Hierbei wurden im Wesentlichen die Struktur und die Kraftstoffverbräuche des Nutzfahrzeugfuhrparks analysiert. In einem nächsten Schritt bilden die Kraftstoffverbräuche die Grundlage zur Ermittlung des aktuellen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.

Aufbauend auf den zuvor durchgeführten Analysen wurde als Weiteres ein Ladeinfrastrukturkonzept erstellt, welches den Ladeinfrastrukturbedarf des Fuhrparks am Arbeitsort betrachtet.

### Wesentliche Ergebnisse:

### Fuhrpark

Insgesamt wurden vier Pkw (31 % des Fahrzeugbestands) und vier Nutzfahrzeuge in den Fahrzeugklassen N1 und N2 betrachtet. Die Klasse N1 umfasst drei Fahrzeuge (23 % des Fahrzeugbestands), darunter ein Pritschenfahrzeug und zwei bereits elektrifizierte kleine Kippfahrzeuge. Zu der Klasse N2 (1 Stück, 8 % der Fuhrparkfahrzeuge) zählt ein Kippfahrzeug. Die Klasse *Andere* bildet mit fünf Fahrzeugen bzw. 38 % aller Fahrzeuge die größte Gruppe innerhalb des Fuhrparks. Hierunter fallen beispielsweise Aufsitzmäher, Radlader und Ackerschlepper.

Alle Fahrzeuge befinden sich am Standort in der Mühlstraße 40, 65396 Walluf, zum Teil in der Fahrzeughalle, auf dem Bauhof und auf dem Parkplatz des Rathauses.

Von den 13 Fahrzeugen der Gemeinde Walluf sind sieben Fahrzeuge (54 % des Fuhrparks) jünger und sechs Fahrzeuge (46 % des Fuhrparks) älter als zehn Jahre. Das älteste Nutzfahrzeug ist ein Kramer 120 aus dem Jahr 2000 (Andere); das neueste Fahrzeug mit Baujahr 2022 ist ein Goupil G4 (N1-Fahrzeug).

Mit großem Abstand werden die PKW mit rund 41.000 km/a (73 %) am meisten gefahren. Die N1-Fahrzeuge legen jährlich ca. 7000 km (12 %) zurück, während mit den N2-Fahrzeugen ungefähr die Hälfte davon gefahren wird. Die Fahrzeuge der Klasse "Andere" haben eine jährliche Fahrleistung von fast 5000 km (9 %).

Mit Blick auf das Umsetzungspotential konnten insgesamt über 300 Nutzfahrzeuge der Fahrzeugklassen N1, N2, N3 mit unterschiedlichen Chassis und Aufbauten recherchiert werden.

Der Markt wächst auch in der Breite kontinuierlich. Bei N1- und N2-Fahrzeugen haben sich die BEV-Alternativen durchgesetzt; es gibt nur einige wenige FCEV-Fahrzeuge in diesem Segment. Auch die Hersteller von N3-Fahrzeugen setzen überwiegend auf Batterietechnik, mit Ausnahme der Sattelzugmaschinen zum Gütertransport und der Abfallsammelfahrzeuge. Die Angebotspalette der BEV reicht bereits von klassischen Nutzfahrzeugen wie Pritschen- oder Kastenwagen bis hin zu Abfallsammelfahrzeugen, Betonmischern, Kühlfahrzeugen, Hubarbeitsbühnen oder Saug-/ Spülfahrzeugen. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die vorgeschlagenen Ersatzfahrzeuge batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) sind. Hintergrund ist, dass sich insbesondere in den Fahrzeugklassen N1 und N2 bereits die BEV-Fahrzeuge gegenüber den FCEV-Fahrzeugen durchgesetzt haben und dementsprechend am Markt nur vereinzelt wasserstoffbasierte Antriebe vertreten sind.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das Alternativangebot bei "Standard"-Nutzfahrzeugen wie Kastenwagen, Pritschenfahrzeugen, LKW mit Koffer- oder Kipper-Aufbau im N1- und N2-Bereich mit Ausnahme der Fahrzeuge zwischen 7,5 t und 12 t bereits sehr gut ist. Im N3-Sektor gibt es Alternativen sowohl für die Müllpressfahrzeuge als auch für die Abroll- / Absetzkipper. Es ist möglich, dass nicht alle aufgeführten Alternativfahrzeuge mit dem jeweils benötigten Aufbau verfügbar sind; die Basismodelle sind aber überwiegend bereits am Markt. Hier ist im Einzelfall zu prüfen und ggfs. Kontakt mit dem Hersteller oder Fahrzeugausrüster aufzunehmen.

### CO<sub>2</sub>-Reduzierung

Die Gesamt-CO<sub>2</sub>-Emissionen des Fuhrparks der Gemeinde Walluf betragen rund 16 Tonnen pro Jahr. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Bereitstellung der Energieträger Strom und Wasserstoff werden, der Methodik der Klimaschutzgesetzgebung folgend, in der hier angewendeten Systematik nicht berücksichtigt. Die fahrzeugklassenspezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen je gefahrenem Kilometer betragen 97 g<sub>CO2</sub>/km für die Pkw der Gemeinde Walluf, 360 g<sub>CO2</sub>/km für die N1-Fahrzeuge, für das N2-Fahrzeuge 770 g<sub>CO2</sub>/km und für Fahrzeuge der Klasse *Andere* 1.420 g<sub>CO2</sub>/km. Für die Flotte der Gemeinde Walluf ergibt sich ein durchschnittlicher CO<sub>2</sub>-Emissionswert über alle Fahrzeugklassen von 285 Gramm Kohlenstoffdioxid je gefahrenen Kilometer.

Die CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung für das Szenario 1 – CVD beträgt Mitte 2032 (Zeitpunkt der Beschaffung des letzten Fahrzeuges) rund 32 % bzw. etwa 5 t. Zwar wird der erste Zielwert des Klimaschutzgesetzes, 25% CO<sub>2</sub>-Einsparung bis 2025, nominell erreicht, jedoch erst etwa Anfang 2030. Die anderen Zielwerte des KSG werden nicht erreicht, da zu wenige Fahrzeuge mit alternativem Antrieb angeschafft werden würden. Insgesamt ist festzuhalten, dass die

strikte Einhaltung der Forderungen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes in Verbindung mit der nutzungsdauerbasierten Erneuerung des gesamten Fuhrparks bis 2032 nicht zur Erfüllung von Klimaschutzzielen auf Bundes- bzw. kommunaler Ebene ausreicht.

Im Falle des Szenarios 2 können die Zielvorgaben des KSG für 2025, 2030 und 2035 innerhalb des betrachteten Zeitraums wie beabsichtigt zum Ende resp. innerhalb der Perioden (vorzeitig) erreicht werden. Die Zielerreichung KSG 2035 wird schon in der Periode 2026 bis 2030 erreicht, da ansonsten das CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial für die nachfolgende Periode nicht ausreichend hoch gewesen wäre. Die CO<sub>2</sub>-Einsparung beträgt Ende 2032 ca. 70 % bzw. rund 11 t/a. Die Vorgaben der CVD werden ebenfalls mit der Anwendung dieses Szenarios eingehalten.

Bei der Umsetzung des Szenarios 3 (A) wird die gesamte bisher durch den Fuhrpark emittierte CO<sub>2</sub>-Menge in Höhe von rund 16 t/a (100%) eingespart bzw. vermieden. Die Zielwerte des KSG werden in Übereinstimmung mit der Forderung des IPCC nach rascher Absenkung für alle Betrachtungszeiträume vorzeitig erfüllt. Die Quoten der CVD für die Neubeschaffung sauberer Fahrzeuge werden sicher eingehalten.

Im Ergebnis ist Szenario 3 (B) ebenso wie Szenario 3 (A) dazu geeignet, sowohl die Zielvorgaben des KSG und die Vorgaben der CVD zu erfüllen. Die Emissionen sinken innerhalb der Betrachtungsperioden schneller als bei Szenario 3 (A), wobei die Gesamteinsparung von 16 t/a bzw. 100% bis zum Jahr 2033 gleich ist.

### Kosten

Für die Fahrzeugklassen N1 und N2 haben mehrere Untersuchungen festgestellt, dass bereits heute für die meisten Anwendungen eine Kostenparität zwischen BEV und ICE auf TCO-Basis vorliegt.

Aktuell bestehen sehr große Hemmnisse bei der Finanzierung von N3 Fahrzeugen, da hier noch erhebliche Mehrkosten bestehen und alle öffentlichen Förderprogramme für Elektrofahrzeuge bis auf nicht absehbare Zeit gestoppt wurden. Dies hat aber in Hinblick auf den in dieser Untersuchung betrachteten Fuhrpark keine Relevanz.

### Ladeinfrastruktur

Die Ladevorgänge der 13 betrachteten Fahrzeuge geschehen täglich zwischen 17:00 Uhr und 07:00 Uhr. Insgesamt ist hierfür eine Leistung von rd. 55 kW für die 13 Ladepunkte zum Laden in der Nacht notwendig.

Ein Abgleich mit dem Gebäudelastprofil konnte nicht durchgeführt werden, da dieses nicht vorliegt. Jedoch liegt die maximale Anschlussleistung bei 70 kW.

Die Analyse ergab, dass bei einem seriellen und parallelen Laden der Fahrzeuge, das heißt, dass Fahrzeuge mit geringerem Ladezeitfenster hintereinander geladen werden, um die gesamte, zur Verfügung stehende Zeit auszunutzen, die Leistungsspitze am Standort so reduziert werden kann, dass davon auszugehen ist, dass die maximal benötigte Leistung für alle Elektrofahrzeuge ohne eine zusätzliche Ertüchtigung des Netzanschlusses erfolgen kann.

### Empfehlungen:

### Fuhrpark

Es wird empfohlen, Szenario 2 zur Umstellung des Nutzfahrzeug-Fuhrparks der Gemeinde Walluf auf alternative Antriebe zu nutzen, da mit einem kraftvollen Umsteuern durch Umsetzung dieses Szenarios die Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes noch eingehalten werden können. Da eine Umsetzung, wie im Szenario dargestellt, in der Praxis, aufgrund längerer Haltedauern als in der Simulation angenommen, durch nicht verfügbarere Fahrzeuge oder zu hoher Kosten nicht sichergestellt werden kann, gilt als Faustformel: Jedes Fahrzeug, das neubeschafft wird, sollte, wenn es technisch und wirtschaftlich möglich ist, ab sofort mit alternativem Antrieb neu beschafft werden. Bei nicht verfügbaren Fahrzeugen sollte die Beschaffung zeitlich verschoben werden, bis alternative Fahrzeuge mit Elektroantrieb verfügbar sind.

Aus Sicht des Beraters ist es nicht sinnvoll, Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb (FCEV) in den Fuhrpark zu integrieren. Neben der hinlänglich bekannten Problematik der CO<sub>2</sub>-Bilanz in Bezug auf die Verfügbarkeit bei grünem Wasserstoff, werden hierfür im Wesentlichen jedoch betriebswirtschaftliche und organisatorische Aspekte gesehen. Da sich bei N1-, N2- und zunehmend auch bei N3-Fahrzeugen die BEV-Alternativen durchsetzen, gibt es nur wenige Modelle in der FCEV-Variante. In der Praxisanwendung zeigt sich, dass diese Fahrzeuge heute noch mit technischen Probleme behaftet sind und mit Blick auf einen stabilen Betriebsablauf weniger zuverlässig sind als vergleichbare BEV. Zudem muss für diese Fahrzeuge eine spezielle und kostenintensive Betankungs- und Werkstattinfrastruktur vorgehalten werden. Darüber hinaus bestehen für FCEV höhere Beschaffungs-, Betriebs- und perspektivisch auch Kraftstoffkosten. Der bisherige wesentliche Vorteil dieser Technologie lag in den höheren Reichweiten als bei vergleichbaren BEV. Mit der Weiterentwicklung der Batterietechnologien ist dieser Vorteil jedoch nicht mehr gegeben.

Es wird empfohlen, zuerst die Pkw und Fahrzeuge mit geringen Fahrleistungen zu ersetzen und den Ersatz von Fahrzeugen mit sensiblen Einsatzzwecken, insbesondere Feuerwehr,

oder die Fahrzeuge mit den höchsten Tagesfahrstrecken, nach Möglichkeit zeitlich nach hinten zu verschieben.

#### Kosten

Eine der größten Herausforderungen bei der Umstellung des Fuhrparks liegt aufgrund der fehlenden Förderkulisse im betriebswirtschaftlichen Bereich bei der Finanzierung von Fahrzeugen der Klasse N3. Dies hat aber in Hinblick auf den in dieser Untersuchung betrachteten Fuhrpark keine Relevanz.

### Einsatz von Elektrofahrzeugen bei der Feuerwehr

Der Einsatz von taktischen Einsatzfahrzeugen bei der Feuerwehr befindet sich noch in der Erprobungsphase und wird aus Sicht des Beraters nur bei großen Berufsfeuerwehren mit ausreichender Betreuung und möglichen Ersatzfahrzeugen als sinnvoll erachtet. Ein Einsatz bei der Gemeinde Walluf ist somit nicht sinnvoll und birgt hohe Einsatz- und Kostenrisiken. Sinnvolle Einsatzgebiete bei der Feuerwehr finden sich jedoch bei den nicht taktischen Einsatzfahrzeugen, z.B. bei Pkw und Transportern.

### Nutzung von Lastenrädern

Es wird empfohlen, ein Pilotprojekt in der Verwaltung der Gemeinde Walluf zu initiieren, um erste Erfahrungen zu sammeln. Hierzu sollen zunächst geeignete Einsatzbereiche identifiziert werden.

### Ladeinfrastruktur

Je nach Installationsart (Wandmontage bzw. Stele) werden Gesamtkosten für alle Standorte von ca. 65.000 € bis 86.000 € erwartet, wobei den größten Anteil die Kosten für die Installation, gefolgt von den Ladestationen, einnehmen. Es wird empfohlen, die Grundinstallation an allen Standorten für den Maximalbedarf vorzubereiten und die Ladestationen mit dem Zufluss der Fahrzeuge bedarfsorientiert zu installieren.

## 2 Ausgangssituation

Die im Rheingau zwischen Wiesbaden und Rüdesheim gelegene Gemeinde Walluf, die etwa 5.500 Einwohner/-innen umfasst, steht vor der Herausforderung, sich als kommunale Verwaltung auch im Bereich Mobilität zukunftsgerecht und nachhaltig zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund initialisierte die Gemeinde ein Projekt zum Aufbau von Ladeinfrastruktur, indem die EcoLibro GmbH damit beauftragt wurde, ein entsprechendes Ladeinfrastrukturkonzept für den Standort der Verwaltung zu erstellen.

Das vorliegende Konzept zeigt den derzeitigen Ist-Zustand des Fuhrparks auf und definiert einen Soll-Zustand für die weitere Entwicklung. Dieses Konzept soll als Leitfaden für erste Handlungsschritte dienen und weitere Entwicklungspfade für den Aufbau von Ladeinfrastruktur aufzeigen.

Übergeordnetes Ziel des Vorhabens ist es, den Fuhrpark Schritt für Schritt zu elektrifizieren und damit die betriebliche Mobilität der Gemeinde Walluf emissionsärmer zu gestalten.

## 3 Potenzialanalyse Fuhrpark

### 3.1 Fuhrparkstruktur (Pkw) und Kraftstoffanalyse (Nfz)

Zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Walluf, wie beispielsweise der Rasenpflege oder der Güterbeförderung, verfügt die Gemeinde Walluf über einen Nutzfahrzeug-Fuhrpark, der insgesamt neun Fahrzeuge umfasst. Der Fuhrpark wird ergänzt durch vier Pkw.

Unter Zuhilfenahme eines von der Gemeinde Walluf gelieferten Fuhrpark-Datensatzes wurde durch die Auftragnehmerin eine Fuhrparkanalyse durchgeführt, die im Ergebnis u. a. Auskunft über die derzeitige Fuhrparkstruktur, die Jahres-Laufleistung, den derzeitigen jährlichen Treibstoffverbrauch und den damit verbundenen Ausstoß von Kohlenstoffdioxid gibt.

Für Auswertungszwecke ist es grundsätzlich notwendig und hilfreich, die Nutzfahrzeuge zu klassifizieren. Tabelle 3-1 verdeutlicht die Zuordnungssystematik zu den Klassen N1, N2 und N3, die sich an den Fahrzeugklassen nach dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz orientiert. Die im Gesetz formulierten Ausnahmen dieser Vorgaben werden in der Gruppe "Andere" subsummiert. Sie umfasst beispielsweise forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge oder Bagger. Im Fuhrpark der Gemeinde Walluf gibt es derzeit fünf Fahrzeuge, die dieser Klasse zugeordnet werden.

Tabelle 3-1: Zuordnung von Nutzfahrzeugen zu den Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 nach SaubFahrzeugBeschG

Nutzfahrzeug ≤ 3,5 t	Nutzfahrzeug 3,5 t ≥ 12 t	Nutzfahrzeug > 12 t		
N1	N2	N3		
Andere - Ausnahmen nach §4 SaubFahrzeugBeschG				

Das nachfolgende Diagramm (vgl. Abbildung 3-1) zeigt die derzeitige Struktur des Fuhrparks der Gemeinde Walluf bzw. die Verteilung der Fahrzeuge auf die Fahrzeugklassen Pkw, N1, N2 und N3 sowie die Ausnahmen nach Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (Andere).

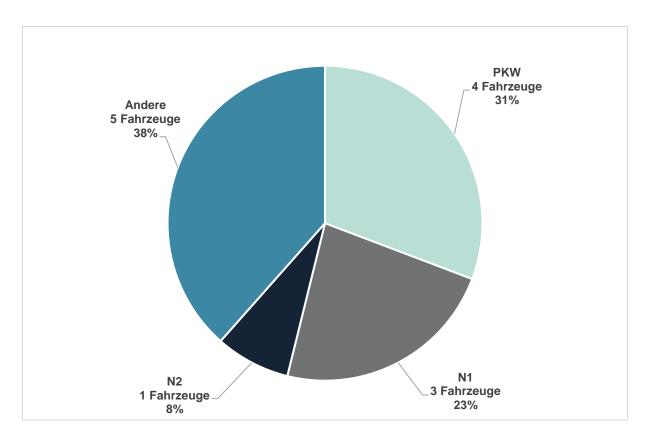


Abbildung 3-1: Nutzfahrzeug-Fuhrparkstruktur der Gemeinde Walluf nach Fahrzeugklassen

Aus Abbildung 3-1 ist ersichtlich, dass die Klasse "Andere" mit fünf Fahrzeugen bzw. 38 % aller Fahrzeuge die größte Gruppe innerhalb des Fuhrparks bildet. Hierunter fallen drei Aufsitzmäher, ein Radlader und ein Ackerschlepper. Die Klasse N1 umfasst drei Fahrzeuge (23 % des Fahrzeugbestands), darunter ein Pritschenfahrzeug und zwei bereits elektrifizierte kleine Kippfahrzeuge. Außerdem ist im Fuhrpark ein Kippfahrzeug der Klasse N2 vorhanden.

Die Fahrzeuge der Gemeinde Walluf sind auf drei Standorte an einer Adresse verteilt. In der Fahrzeughalle befinden sich derzeit neun Fahrzeuge, davon drei Fahrzeuge der Klasse N1, das Fahrzeug der Klasse N2 sowie fünf Fahrzeuge aus der Klasse "Andere". Sowohl am Standort Bauhof als auch am Parkplatz Rathaus befinden sich jeweils zwei Pkw.

Abbildung 3-2 dokumentiert die Altersstruktur der Fahrzeuge im Fuhrpark der Gemeinde Walluf nach Baujahr bzw. Jahr der Erstzulassung.

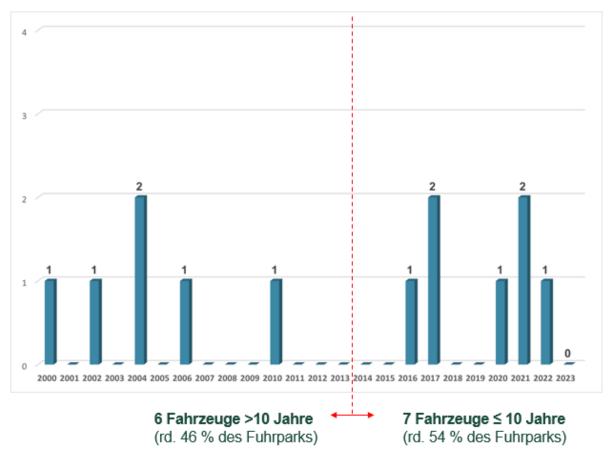


Abbildung 3-2:Altersstruktur des Fuhrparks Gemeinde Walluf nach Baujahr / Jahr der Erstzulassung

Von den 13 Fahrzeugen der Gemeinde Walluf sind sieben Fahrzeuge (54 % des Fuhrparks) jünger und sechs Fahrzeuge (46 % des Fuhrparks) älter als zehn Jahre. Das älteste Nutzfahrzeug ist ein Kramer 120 aus dem Jahr 2000 (Andere); das neueste Fahrzeug mit Baujahr 2022 ist ein Goupil G4 (N1-Fahrzeug). Es wird deutlich, dass es sowohl sehr alte als auch eher jüngere Fahrzeuge gibt.

Die nachfolgende Abbildung 3-3 zeigt die fahrzeugklassenspezifische Altersstruktur des Fuhrparks.

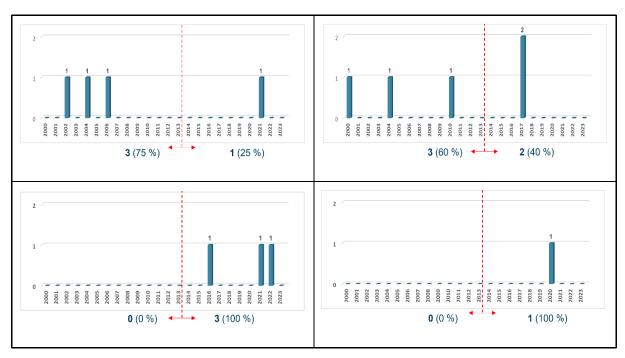


Abbildung 3-3: Altersstruktur der Fahrzeugklassen Pkw (oben links), Andere (oben rechts), N1 (unten links), und N2 (unten rechts) nach Baujahr / Jahr der Erstzulassung

Bei den Pkw und den Nutzfahrzeugen aus der Klasse "Andere" sind jeweils schon drei Fahrzeuge älter als zehn Jahre. Die N1- und N2-Fahrzeuge sind zwischen eins und acht Jahre alt, sodass meistens genug Zeit bis zum Austausch bleibt.

Die Auswertungen in den nachfolgenden Kapiteln basieren auf den Angaben der Auftraggeberin. Die übermittelten Daten bestehen aus einer *Fuhrparkrohdatenliste* mit spezifischen Fahrzeugparametern. Der Fahrzeugdatensatz umfasst u.a. Angaben zum Fahrzeughersteller und -modell, zum Tag der Erstzulassung, zur verwendeten Kraftstoffart sowie zur Fahrleistung (hier in km/a) und zum Kraftstoffverbrauch (hier in l/a).

### 3.1.1 Flotten-Laufleistung

Auf Grundlage der übermittelten und überarbeiteten Fahrzeugdaten konnte eine jährliche Flotten-Laufleistung von rund 57.000 km berechnet werden. Abbildung 3-4 dokumentiert die Verteilung der Laufleistung auf die jeweiligen Fahrzeugklassen.

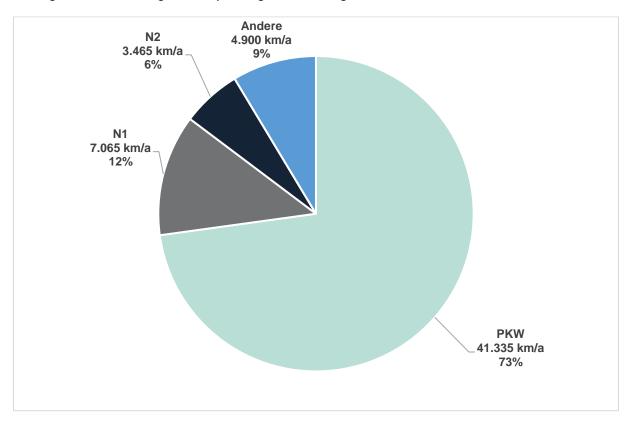


Abbildung 3-4: Jährliche Laufleistung nach Fahrzeugklassen

Mit großem Abstand werden die PKW mit rund 41.000 km/a (73 %) am meisten gefahren. Der Spitzenwert beträgt dabei 20.700 km vom Hybrid-PKW (Mercedes GLC300e 4matic). Die N1-Fahrzeuge legen jährlich ca. 7000 km (12 %) zurück, während mit den N2-Fahrzeugen ungefähr die Hälfte davon gefahren wird. Die Fahrzeuge der Klasse "Andere" haben eine jährliche Fahrleistung von fast 5000 km (9 %). Bei den drei Aufsitzmähern werden statt der Fahrleistung die Jahresbetriebsstunden gezählt. Zwei der Aufsitzmäher haben jeweils jährlich 100 Betriebsstunden, während der Aufsitzmäher von Gianni Ferrari jährlich nur 20 Betriebsstunden hat.

### 3.1.2 Flotten-Kraftstoffverbrauch

Die Fahrzeuge im Fuhrpark der Gemeinde Walluf sind diesel-, benzin- und elektrisch betrieben. Insgesamt verbraucht der Fuhrpark für seine Aufgaben rund 4.300 Liter Diesel, etwa 1.900 Liter Benzin und rund 6.700 kWh elektrische Energie pro Jahr. Abbildung 3-5 zeigt die anteilige Verteilung des Diesel-, Benzin- und Strombedarfs für die jeweilige Fahrzeugklasse.

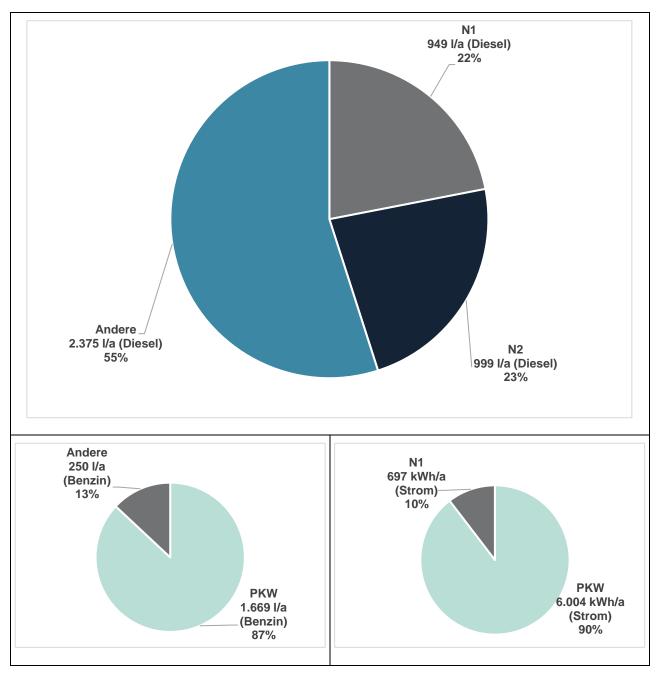


Abbildung 3-5:Jährlicher Diesel-, Benzin- und Stromverbrauch nach Fahrzeugklassen

Mehr als die Hälfte des Dieselbedarfs wird durch die Fahrzeuge der Klasse "Andere" verursacht. Somit verbraucht ein Fahrzeug der Klasse "Andere" im Durchschnitt rund 792 Liter

Diesel pro Jahr. Der Spitzenwert liegt bei 3.800 km pro Jahr bei einem Verbrauch von rund 60 I/100 km. Sowohl das N1- (IVECO Daily 4x4) als auch das N2-Dieselfahrzeug (FUSO Canter) verbrauchen jeweils ca. ein Fünftel des Dieselbedarfs. Der Benzinverbrauch kann zu 87 % den Pkw zugeordnet werden. Durchschnittlich verbraucht ein Pkw dabei 560 Liter Benzin pro Jahr. Der Großteil des Stromverbrauchs stammt vom Hybrid-Pkw, welcher einen Energieverbrauch von 6000 kWh bzw. 29 kWh/100 km aufweist.

### 3.1.3 Flotten-CO<sub>2</sub>-Emissionen

Die Gesamt-CO<sub>2</sub>-Emissionen des Fuhrparks der Gemeinde Walluf betragen rund 16 Tonnen pro Jahr. Abbildung 3-6 dokumentiert die anteiligen CO<sub>2</sub>-Emissionen je Fahrzeugklasse.

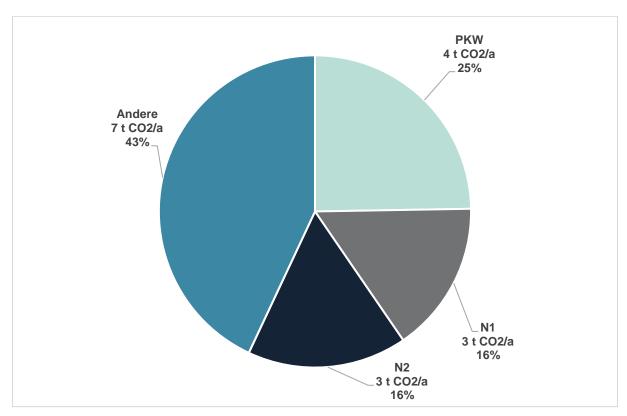


Abbildung 3-6: Jährliche CO2-Emissionen nach Fahrzeugklasse

Die anteiligen jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen je Fahrzeugklasse ergeben sich analog zum jeweiligen klassenbezogenen Kraftstoffverbrauch (Diesel + Benzin). N1- und N2-Fahrzeuge verursachen jeweils rund 16 % (3 t CO<sub>2</sub>/a), Fahrzeuge der Klasse "Andere" fast die Hälfte (7 t CO<sub>2</sub>/a) und Pkw ein Viertel (4 t CO<sub>2</sub>/a) der jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen. In Verbindung mit der Laufleistung lassen sich gemäß nachstehenden Berechnungen durchschnittliche, fahrzeugklassenspezifische CO<sub>2</sub>-Emissionswerte je gefahrenen Fahrzeugkilometer zu ca. 360 g/km für ein N1-Fahrzeug, ca. 770 g/km für ein N2-Fahrzeug, 1.420 g/km für Nfz der Klasse "Andere" und 97 g/km für die Pkw herleiten.

Für die Flotte der Gemeinde Walluf ergibt sich ein durchschnittlicher CO<sub>2</sub>-Emissionswert über alle Fahrzeugklassen von 285 Gramm Kohlenstoffdioxid je gefahrenen Kilometer.

Berechnung der durchschnittlichen, fahrzeugklassenspezifischen CO<sub>2</sub>-Emission je gefahrenem Fahrzeugkilometer für Nutzfahrzeuge der Gemeinde Walluf

N1: 
$$\frac{2.540 \frac{kg CO_2}{a}}{7.065 \frac{km}{a}} = 0.360 \frac{kg CO_2}{km}$$

$$N2: \frac{2.673 \frac{kg CO_2}{a}}{3.465 \frac{km}{a}} = 0,770 \frac{kg CO_2}{km}$$

Andere: 
$$\frac{6.956 \frac{kg CO_2}{a}}{4.900 \frac{km}{a}} = 1,420 \frac{kg CO_2}{km}$$

$$PKW: \frac{3.997 \frac{kg CO_2}{a}}{41.335 \frac{km}{a}} = 0,097 \frac{kg CO_2}{km}$$

\_\_\_\_\_

Flotte: 
$$\frac{16.166 \frac{kg CO_2}{a}}{56.765 \frac{km}{a}} = 0,285 \frac{kg CO_2}{km}$$

### 3.2 Analyse Umsetzungspotenziale auf Alternative Antriebsarten

### 3.2.1 Veranlassung

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris (auch: Pariser Klimaabkommen von 2015) durch Deutschland im April 2016 und der Implementierung in deutsches Recht im Klimaschutzplan 2050 (November 2016) sowie im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG, Dezember 2019) verpflichtet sich Deutschland zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf der Grundlage des sog. 2°C-Ziels. Damit ist gemeint, dass die 195 staatlichen Vertragsparteien, einschließlich Deutschland, verpflichtend Sorge dafür tragen, dass die Erhöhung der globalen Durchschnittstemperatur auf +2°C gegenüber dem vorindustriellen Wert (Mittelwert der Jahre 1850 - 1900) begrenzt wird. Es sollen darüber hinaus Anstrengungen unternommen werden, den Anstieg auf maximal +1,5°C zu limitieren.

Die Einhaltung des 1,5°C-Ziels bedingt laut Intergouvernemental Panel on Climate Change (IPCC, auch: Weltklimarat der UN) eine Null-Emission im Jahr 2050. Neben der Klimaneutralität zum Zeitpunkt 2050 ist es laut IPCC darüber hinaus erforderlich, die Treibhausgasemissionen so schnell wie möglich abzusenken.

Mit dem sog. Generationenvertrag für das Klima (Klimaschutzgesetznovelle vom Juni 2021) schreibt die Bundesregierung die Klimaneutralität bereits für das Jahr 2045 fest, also fünf Jahre vor dem vom IPCC angestrebten Datum. Diese Verpflichtungen erfordern eine erhebliche Emissionsreduktion von Treibhausgasen, insbesondere von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>).

Der Klimaschutzplan 2050 fasst die klimaschutzpolitischen Grundsätze und Ziele Deutschlands zusammen und skizziert die Transformation bis hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft. Aus den Zielvorgaben des Plans in Verbindung mit dem konkretisierenden Klimaschutzprogramm 2030 sowie dem übergeordneten Bundes-Klimaschutzgesetz leiten sich abgestufte CO<sub>2</sub>-Reduktionsvorgaben sowohl insgesamt als auch für den Verkehrssektor ab. Demnach sollen die verkehrsbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2025 um 25 % und bis 2030 um 48 % gegenüber dem Referenzjahr 1990 gesenkt werden. Im Jahr 1990 betrug die Treibhausgas-Emission aus dem Verkehrssektor insgesamt 163,3 Mio. t<sup>1</sup>. Demnach sollen die verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen bis Ende 2030 um rund 78,4 Mio. t auf dann 85 Mio. t abgesenkt werden.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> (Umweltamt Düsseldorf, 2019)

Deutschland ist auf europäischer Ebene gemäß Verordnung (EU) 2018/842² dazu verpflichtet bis 2030 die Treibhausgasemissionen über alle Sektoren um 38% gegenüber dem Referenzjahr 2005 zu senken. Nach (Umweltbundesamt, 2019) betrugen die Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor in 2005 159,9 Mio. t. In Verbindung mit dem allgemeinen Absenkungsziel i.H.v. 38% ergibt sich für den Verkehrssektor eine Reduktion um 60,8 Mio. t auf dann 99,1 Mio. t im Jahr 2030. Beim Vergleich der europäischen bzw. deutschen Ziele wird ersichtlich, dass die EU-Vorgabe (99,1 Mio. t) sicher eingehalten wird, wenn die nationalen Ziele erfüllt werden (85 Mio. t). Dementsprechend werden nachfolgend nur noch die nationalen Ziele diskutiert.

Die Clean Vehicle Directive bzw. das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz klassifiziert Nutzfahrzeuge in die Kategorien N1 (leichte Nutzfahrzeuge), N2 und N3 (schwere Nutzfahrzeuge) und legt verbindliche Quoten für die Beschaffung sauberer Fahrzeuge bei Fahrzeugneubeschaffungen fest. So müssen beispielsweise im Zeitraum 2021 bis 2030, unterteilt in die Zeitfenster 2021 bis 2025 und 2026 bis 2030, jeweils 38,5% neu beschaffter N1-Nutzfahrzeuge saubere Fahrzeuge im Sinne des Gesetzes sein. Für die Beschaffung von sauberen schweren Nutzfahrzeugen werden ebenfalls feste Quoten verlangt, die jedoch etwas niedriger liegen (10,0% bzw. 15,0%). Mit diesem Gesetz soll der öffentliche Sektor Vorbild- und Vorreiterfunktion übernehmen, Nachfrage generieren und insgesamt dazu beitragen, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Verkehrssektor schneller als bisher sinken. Anzumerken ist, dass keine Quoten oder Mengen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion eingefordert werden.

Insgesamt sind die Zielvorgaben zur (verkehrsbedingten) CO<sub>2</sub>-Reduktion in Deutschland, abgesehen von den Beschaffungs-Quoten in der Clean-Vehicle-Directive bzw. dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz, insofern bisher unverbindlich, als sie z.B. für Unternehmen oder Kommunen nicht mit Sanktionsmaßnahmen bei Nicht-Erreichung belegt sind. Auch werden einzelne Akteure keiner "Klima-Prüfung" o. ä. unterzogen oder zur Abgabe eines "Emissionsberichts" o. ä. verpflichtet. Stattdessen setzt die Bundesregierung bisher noch auf einen Mix verschiedenster Fördermaßnahmen und Lenkungsfunktionen.

Insgesamt eröffnet der Fuhrpark der Gemeinde Walluf ein CO2-Einsparpotenzial von rund 16 Tonnen pro Jahr.

-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> (EU, 2018)

### 3.2.2 Szenarien zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen

Um darzustellen, wie sich die Neubeschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben auf die jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen des Fuhrparks zukünftig auswirkt, werden nachfolgend drei Szenarien beschrieben, berechnet und ausgewertet, wobei das das dritte Szenario aus zwei Varianten besteht, die die Randbedingungen bzw. Annahmen für die Simulation geringfügig modifizieren (Szenario drei A und B). Die Szenarien unterscheiden sich im Grundsatz durch Quantität und Sequenz der Neubeschaffung von Fahrzeugen und zeigen im Ergebnis Handlungsoptionen zur Umstellung des Fuhrparks vor dem Hintergrund der Vorgaben zur Reduktion von Treibhausgasen auf. Zur Rückverfolgung der verwendeten Fahrzeugnummern ist im Anhang eine entsprechende Liste beigefügt.

Das erste Szenario (Szenario 1 – CVD) orientiert sich an den Vorgaben des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes. Mit dem Gesetz, das sich an öffentliche Auftraggeber wendet, soll einerseits Nachfrage für die Hersteller von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben ausgelöst werden. Darüber hinaus soll *die öffentliche Hand* eine Vorreiterrolle insbesondere im Nutzfahrzeugsektor übernehmen und auf diese Weise aufzeigen, dass die Umstellung auf klimafreundlichere Antriebe gelingen kann. Dabei zielt das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz nicht auf die Reduktion vorgegebener CO<sub>2</sub>-Mengen ab, sondern definiert verpflichtende Quoten für die Neubeschaffung von Fahrzeugen mit alternativen resp. *sauberen* Antrieben. Die CO<sub>2</sub>-Reduktion des Fuhrparks, die mit dem Ersatz von Verbrennerfahrzeugen einher geht, wird in diesem Szenario beispielhaft quantifiziert.

Das zweite Szenario (Szenario 2 – Just-in-time) greift die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes sowie dessen Unterregelwerk auf. Zwar werden Unternehmer im Allgemeinen und Betreiber von Fuhrparks im Speziellen nicht direkt verpflichtet, die CO<sub>2</sub>-Reduktionsvorgaben zu erfüllen. Allerdings ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber seine Strategie der Förderung und Lenkung bei gesamtgesellschaftlicher Nichteinhaltung der Klimaschutzziele zunehmend modifiziert und verbindliche Regelungen auch für Nutzfahrzeuge festschreibt. Dies deutet sich bereits dadurch an, dass die EU-Kommission eine Direktive vorbereitet, die Hersteller von schweren Nutzfahrzeugen verpflichtet, ihren CO<sub>2</sub>-Flottenausstoß bis 2040 um 90% zu reduzieren. Das Szenario 2 zeigt auf, wie die angestrebten Ziele des KSG zur CO<sub>2</sub>-Reduktion "Just-in-time" eingehalten werden können.

Die Szenarien drei A und B (Szenario 3 – IPCC, Varianten A und B) überführen den vom IPCC angeratenen Ansatz der tiefgreifenden und zusätzlich schnellen Reduktion von Treibhausgasen hin zum 1,5 °C-Ziel vor dem Hintergrund der sog. Klima-Kipppunkte in eine Neubeschaffungsstrategie für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb, wobei die sich die beiden Szenarien im

Wesentlichen durch die Sequenz der Neubeschaffung unterscheiden. Gegenüber den Szenarien eins und zwei grenzt sich das Szenario drei mit seinen zwei Varianten insbesondere durch die Geschwindigkeit der Fuhrparkumstellung ab.

Die Ersatzbeschaffung von Nutzfahrzeugen wird in erster Linie durch den Ablauf der veranschlagten Nutzungsdauer ausgelöst. Die Nutzungsdauer für Nutzfahrzeuge beträgt üblicherweise zehn Jahre; sie wurde ebenfalls für den Fuhrpark der Gemeinde Walluf veranschlagt. Die Szenarien CVD, Just in Time und IPCC (A) simulieren die Neubeschaffung auf Grundlage des Ablaufs der Nutzungsdauer. Szenario IPCC (B) berücksichtigt zusätzlich den fahrzeugspezifischen CO<sub>2</sub>-Ausstoß als Auslöser für die Beschaffung, in dem Nutzungsdauer und CO<sub>2</sub>-Emission zu einem *Prioritäts-Index* zusammengefasst werden. Dadurch werden beispielsweise Fahrzeuge mit vergleichsweise hoher CO<sub>2</sub>-Emission, die kurz vor Ende ihrer Nutzungsdauer stehen, in der Neubeschaffung vorgezogen gegenüber Fahrzeugen, die im Vergleich niedrigere CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen, aber schon länger genutzt werden.

Für alle Szenarien wird - neben des zu erwartenden zeitlichen Verlaufs der CO<sub>2</sub>-Reduktion - der zukünftige Energiebedarf in Form von Strom abgeschätzt, der sich durch die Integration neuer Antriebe in den Fuhrpark ergibt.

### 3.2.2.1 CO<sub>2</sub>-Bilanzierung

In diesem Bericht werden sowohl die CO<sub>2</sub>-Emissionen als auch die (Tages-) Energiebedarfe nach dem sog. *Tank-to-Wheel*-Ansatz ermittelt. Das bedeutet, dass Wirkkette und Schadstoffausstoß für verschiedene Antriebsarten ab der Tank- bzw. Ladesäule betrachtet werden. Dieser Ansatz deckt sich meist mit den Herstellerangaben für Fahrzeuge, die nachvollziehbarerweise nur den Betrieb des Fahrzeugs und nicht die vorgelagerten Produktionsprozesse für den Kunden beschreiben. Auch für die Betrachtung der vom Klimaschutzgesetz formulierten sektorspezifischen Zielvorgaben (hier: Verkehr) ist dieser Ansatz begründet, denn auf diese Weise werden die durch den Betrieb bedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen eindeutig dem Verkehrssektor als Verursacher zugeordnet. Hierin liegt begründet, dass BEV-Fahrzeugen im Betrieb ein CO<sub>2</sub>-Emissionswert von *Null* zugewiesen wird.

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die zusätzlich mit der Bereitstellung der Energie bzw. des Energieträgers verbunden sind (sog. Well-to-Tank-Ansatz), werden in dieser Systematik dem Energieerzeuger als Verursacher angerechnet. Stammt demnach beispielsweise der Strom, der zum Betrieb eines BEV-Fahrzeugs benötigt wird, aus einem Kohlekraftwerk, wird dem Energieerzeuger die CO<sub>2</sub>-Emission aus der Stromerzeugung zugewiesen, der Betreiber des Fahrzeugs kann demgegenüber eine Null-Emission für sich verbuchen. Die Sichtbarkeit von CO2-Emissionen ist demnach abhängig vom verwendeten Bilanzrahmen (s. dazu auch Abbildung 3-7). Auch die Systematik des Klimaschutzgesetzes steckt in diesem Dilemma. Einerseits können durch die Betrachtung einzelner Sektoren wie z.B. Bauen und Wohnen oder Verkehr zielgerichtete Maßnahmen zur Verringerung der sektorspezifischen Emissionen ergriffen werden, wie z.B. die Förderung von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb. Andererseits führen die kopplungsbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Energieerzeugung für diese Maßnahmen im Sinne einer ganzheitlichen Bilanzierung (Well-to-Wheel-Ansatz) zum Anstieg der gesamtgesellschaftlichen Emissionen, die das KSG in seiner ursprünglichen Intention begrenzen möchte. An diesem Beispiel zeigt sich die Notwendigkeit der Bereitstellung von Strom aus Erneuerbaren Energien auf Seiten der Energieerzeugungsunternehmen, damit die Anstrengungen auf Seiten der Fahrzeugbetreiber nicht ins Leere laufen.

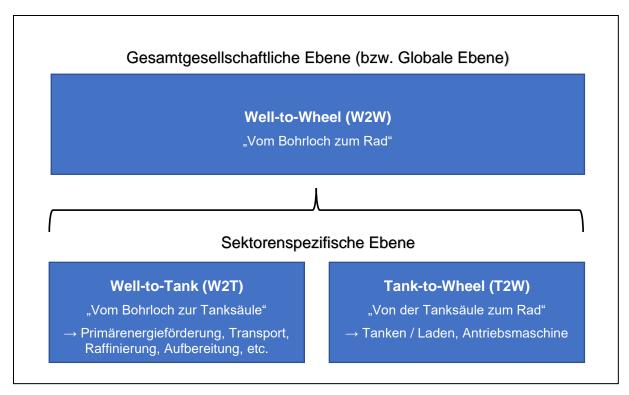


Abbildung 3-7: Zusammenhang Well-to-Tank-, Tank-to-Wheel-, Well-to-Wheel-Ansatz

Neben dieser Zuordnungsproblematik von CO<sub>2</sub>-Emissionen, die aufgelöst wird, wenn die Energiebereitstellung unter Einsatz von erneuerbaren, CO<sub>2</sub>-neutralen Energien erfolgt, verbleibt auf gesamtgesellschaftlicher Ebene (z.B. Bereitstellung von Flächen) bzw. auf Seiten der Energieerzeuger (z.B. Bau von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien) die Schwierigkeit der Menge der bereitzustellenden klimaneutralen Energie. Die Abbildung 3-8 und Abbildung 3-9 verdeutlichen beispielhaft den Primärenergiebedarf (aus Erneuerbaren Energien) für die Bereitstellung von Strom und Wasserstoff zum Betrieb von Fahrzeugen.

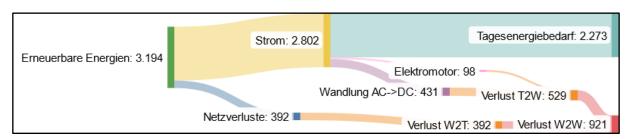


Abbildung 3-8: Primärenergiebedarf aus Erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Strom zum Betrieb eines BEV

Abbildung 3-8 zeigt die einzusetzende Energiemenge aus Erneuerbaren Energien für einen beispielhaft gewählten Tagesenergiebedarf resp. Tages-Traktionsenergiebedarf i.H.v. 2.273 kWh Strom. Um die auftretenden Verluste innerhalb der Wirkkette i.H.v. 921 kWh (Verluste Well-to-Wheel-Kette (W2W) = Verluste Well-to-Tank-Kette (W2T) + Verluste Tank-to-Wheel-

Kette (T2W)) auszugleichen, ist eine Primärenergiemenge von 3.194 kWh Strom zur Verfügung zu stellen. Der Wirkungsgrad Well-to-Wheel beträgt dementsprechend 71,2%, der Wirkungsgrad Tank-to-Wheel 81,1%. Zum Vergleich: Der Wirkungsgrad Tank-to-Wheel eines Verbrennerfahrzeuges beträgt 30%.

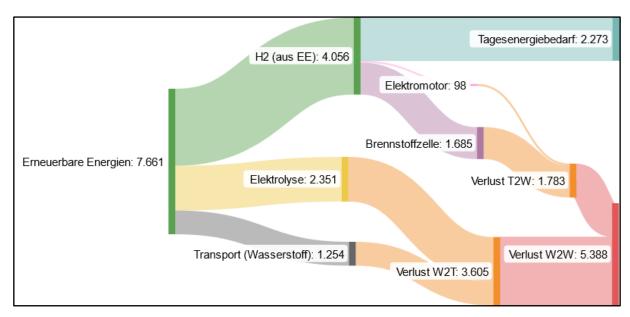


Abbildung 3-9: Primärenergiebedarf aus Erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Wasserstoff zum Betrieb eines FCEV

Abbildung 3-9 verdeutlicht die einzusetzende Energiemenge aus Erneuerbaren Energien für dieselbe Tages-Traktionsenergiemenge wie in Abbildung 3-8 i.H.v. 2.273 kWh, allerdings in Form von Wasserstoff. Entlang der Wirkkette entstehen bei der Wasserstoffproduktion, dem Transport, und dem Betrieb der Brennstoffzelle Verluste von insgesamt 5.388 kWh. Verluste und Traktionsenergiebedarf summieren sich in diesem Beispiel zu einem benötigten Primärenergieeinsatz von 7.661 kWh, entsprechend einem Wirkungsgrad Well-to-Wheel von 29,7%. Anders ausgedrückt ist für den Betrieb von Brennstoffzellen-Fahrzeugen ein etwa 2,4-fach höherer Einsatz an Primärenergie notwendig als für den Betrieb von batterieelektrischen Fahrzeugen.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass vor dem Hintergrund des zu betreibenden Aufwandes für die Bereitstellung von Primärenergie aus Erneuerbaren Energien, wann immer es möglich ist, Batterietechnik zum Einsatz kommen sollte. Wasserstoff als Energieträger sollte nach dem Leitbild der Nachhaltigkeit nur da verwendet werden, wo Batterietechnik nicht möglich ist.

# 3.2.2.2 Szenario 1 – CVD ("Pflicht")

Die Clean Vehicle Directive (CVD) bzw. das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz "regelt Mindestziele (...) bei der Beschaffung bestimmter Straßenfahrzeuge (...) durch öffentliche Auftraggeber" (§1 (1) SaubFahrzeugBeschG), wobei sich die Definition Öffentlicher Auftraggeber nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen richtet (GWB, §99 Öffentlicher Auftraggeber). Tabelle 3-2 zeigt die Beschaffungsvorgaben (Quoten für Kauf, Leasing oder Anmietung) des Gesetzes für die Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 für die Referenzzeiträume 2021 bis 2025 sowie 2026 bis 2030.

Tabelle 3-2: Beschaffungsquoten gemäß §§5, 6 Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz

Fahrzeugklasse	Referenzzeitraum 2021 - 2025	Referenzzeitraum 2026 - 2030	
Leichte Nutzfahrzeuge (N1)	38,5% <sup>3</sup>	38,5%	
Schwere Nutzfahrzeuge (N2, N3)	10,0%	15,0%	

Innerhalb des Referenzzeitraums 2021 bis 2025 müssen demnach mindestens 38,5% der neu beschafften Fahrzeuge der Fahrzeugklasse N1 "saubere Fahrzeuge" i. S. des Gesetzes sein, die Neubeschaffungsquote für Nutzfahrzeuge der Klassen N2 und N3 beträgt 10%. Für den Zeitraum 2026 bis 2030 sind Quoten von 38,5% (N1) und 15% (N2, N3) angesetzt. Für die Einhaltung der Quoten müssten demnach zum Beispiel bei einer Beschaffung von zehn leichten Nutzfahrzeugen in der Referenzperiode 2021 bis 2025 vier Fahrzeuge (Aufrundung), beim Kauf von sechs schweren Nutzfahrzeugen in der Referenzperiode 2025 bis 2030 ein Fahrzeug "sauber" i. S. des Gesetzes sein (s. dazu Fußnote auf dieser Seite).

Die derzeitige Fassung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes macht keine Vorgaben bezüglich Referenzzeiträumen nach 2030. Um ungeachtet dessen auch Prognosen für die Zeit nach 2030 treffen zu können, werden die oben dargestellten Quoten für die Berechnungen für den Referenzzeitraum 2031 bis 2035 aus dem Referenzzeitraum 2026 bis 2030 fortgeschrieben. Es ist aber davon auszugehen, dass die Quoten zukünftig eher höher liegen. Werden die gesetzten Ziele der CO<sub>2</sub>-Emissionsminderungen im Verkehrssektor nicht erreicht, muss damit gerechnet werden, dass die Quoten auf bis zu 100% steigen können.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Im Referenzzeitraum 2021 bis 2025 gelten leichte Nutzfahrzeuge (N1) mit einer CO<sub>2</sub>-Emission von bis zu 50 g/km als "sauber" i. S. des Gesetzes; ab 2026 gelten nur noch diejenigen Fahrzeuge als "sauber", die kein CO<sub>2</sub> emittieren (0 g/km).

Eine Auswertung der Fuhrparkliste der Gemeinde Walluf unter Ansatz einer Fahrzeug-Nutzungsdauer von zehn Jahren ergibt, dass in der ersten Referenzperiode (hier noch: 2023 bis 2025) keine Nutzfahrzeuge neu angeschafft werden müssen. Für die zweite Referenzperiode von 2026 bis 2030 und für die dritte Referenzperiode 2031 bis 2035 resultiert jeweils eine nutzungsdauerbasierte Neubeschaffungsprognose von 2 Fahrzeugen. Die Verteilung der Fahrzeuge auf die Fahrzeugklassen N1 bis N3 zeigt Tabelle 3-3.

Tabelle 3-3: Fahrzeugklassenstruktur neu zu beschaffender Nutzfahrzeuge bis 2035

Periode N1		N2	Gesamt
2023 - 2025	0	0	0
2026 - 2030	1	1	2
2031 - 2035	2	0	2

In Verbindung mit den (für den Zeitraum 2031 bis 2035 fortgeschriebenen) Quoten in Tabelle 3-3 ergibt sich die in Tabelle 3-4 dargestellte (aufgerundete) Anzahl von neu zu beschaffenden Nutzfahrzeugen mit alternativem Antrieb.

Tabelle 3-4: Neu zu beschaffende Nutzfahrzeuge mit alternativem Antrieb bis 2035

Periode	N1	N2	Gesamt
2023 - 2025	0	0	0
2026 - 2030	1	1	2
2031 - 2035	1	0	1

Insgesamt müssen gemäß Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz nur drei Nutzfahrzeuge mit alternativem Antrieb angeschafft werden. Der Grund ist, dass nur vier Nutzfahrzeuge in der jetzigen Flotte vorhanden sind. In der Periode 2026 bis 2030 müssen zwei der neu zu beschaffenden Fahrzeuge "sauber" i.S. des Gesetzes sein, davon ein leichtes und ein schweres Nutzfahrzeug. Im Zeitraum 2031 bis 2035 muss nur ein leichtes Nutzfahrzeug mit alternativem Antrieb beschafft werden. Es wird immer vorausgesetzt, dass auch die für die Quoten relevanten Verbrennerfahrzeuge jeweils nach Ablauf der Nutzungsdauer neu beschafft werden (Wenn keine Fahrzeuge beschafft werden, müssen auch keine Quoten erfüllt werden). Wird die Anzahl an Fahrzeugen wie in Tabelle 3-4 aufgelistet mit alternativem Antrieb und alle weiteren neu zu beschaffenden mit Verbrennerantrieb ersetzt, ergibt sich bezüglich der CO<sub>2</sub>-

Emission des Fuhrparks das in Abbildung 3-10 dokumentierte Ergebnisdiagramm. Als Fahrzeuge, die alternativ ersetzt werden, wurden diejenigen ausgewählt, die in ihrer Klasse (als Verbrenner) die höchsten CO<sub>2</sub>-Emissionen aufweisen. Das letzte Fahrzeug, welches ausgetauscht wird, ist dabei schon elektrifiziert (Goupil G4), sodass der passende Ersatz schon bekannt ist.

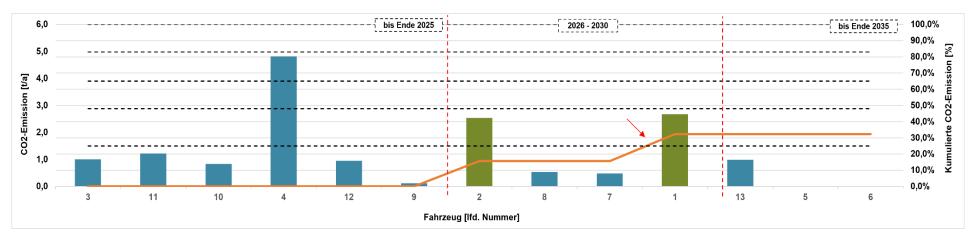


Abbildung 3-10: Ergebnisdiagramm Szenario 1 – CVD ("Pflicht") – Fahrzeugersatz nach Nutzungsdauer

#### Legende:

- X-Achse: Laufende Fahrzeugnummer, dargestellt sind alle Fahrzeuge des Fuhrparks, Fahrzeugidentifikation über Fahrzeugliste im Anhang
- Primäre Y-Achse links: (blaue und grüne Säulen): Einzelfahrzeuge, CO2-Emission in [t/a]
- Sekundäre Y-Achse rechts: Summenkurve, Kumulierte CO<sub>2</sub>-Reduktion des Fuhrparks [%]
- Blaue Säulen: Nutzfahrzeuge, die als Verbrenner neu beschafft werden
- Grüne Säulen: Fahrzeuge, die mit alternativem Antrieb neu beschafft werden
- Orange Linie: Summenkurve CO<sub>2</sub>-Reduktion bezogen auf den gesamten Fuhrpark
- Rote gestrichelte Linie: Unterteilt die Perioden "bis Ende 2025", "2026 bis 2030", "bis Ende 2035"
- Roter Pfeil: Markiert die Erreichung eines Zielwertes des KSG
- Schwarze gestrichelte Linie: Zielwert des KSG, von unten nach oben: 2025 (25%), 2030 (48%), 2035 (65%), 2040 (83%), 2045 (100%)

Die CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung für das Szenario 1 – CVD beträgt Mitte 2032 (Zeitpunkt der Beschaffung des letzten Fahrzeuges) rund 32 % bzw. etwa 5 t. Zwar wird der erste Zielwert des Klimaschutzgesetzes, 25% CO<sub>2</sub>-Einsparung bis 2025, nominell erreicht, jedoch erst etwa Anfang 2030. Die anderen Zielwerte des KSG werden nicht erreicht, da zu wenige Fahrzeuge mit alternativem Antrieb angeschafft werden würden. Insgesamt ist festzuhalten, dass die strikte Einhaltung der Forderungen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes in Verbindung mit der nutzungsdauerbasierten Erneuerung des gesamten Fuhrparks bis 2032 nicht zur Erfüllung von Klimaschutzzielen auf Bundes- bzw. kommunaler Ebene ausreicht. Zur Erklärung kann angeführt werden, dass das Gesetz eine EU-Direktive 1:1 in deutsches Recht umsetzt und die Klimaschutzziele in Deutschland etwas ambitionierter sind als auf EU-Ebene.

# 3.2.2.3 Szenario 2 – KSG ("Just in Time")

Das zweite Szenario wird ergebnisorientiert abgeleitet. In Abgrenzung zum Szenario 1 - CVD, bei dem die Anzahl an Fahrzeuge ersetzt wird, die das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz vorschreibt, wird bei diesem Szenario genau die Anzahl an Fahrzeugen ersetzt, die dazu führt, dass die CO<sub>2</sub>-Zielvorgaben des KSG punktgenau, also "Just-in-Time", eingehalten werden. Dazu wurden in einem Abgleich zur Marktverfügbarkeit diejenigen Fahrzeuge ausgewählt, die derzeit bereits als Fahrzeuge mit alternativem Antrieb erhältlich sind, bzw. dessen Marktsegment bereits eine Auswahl ermöglicht. Dazu zählen insbesondere die PKW, die Pritsche und der Kipper. Außen vorgelassen wurde nur der Ackerschlepper, wofür es noch keine reinelektrische Alternative gibt. Die Reihenfolge der zu ersetzenden Fahrzeuge erfolgt nicht willkürlich, sondern orientiert sich wie Szenario 1 (und i.F. Szenario 3(A)) an der geplanten Nutzungsdauer von zehn Jahren. Diejenigen Fahrzeuge, die bereits älter sind als zehn Jahre, sind dementsprechend unter den ersten, die ersetzt werden. Es ist darüber hinaus festzuhalten, dass die Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG durch dieses Szenario eingehalten werden, da insgesamt und auch innerhalb der Betrachtungszeiträume jeweils mehr saubere Fahrzeuge neu beschafft werden als vorgegeben. Die zu erwartende Erhöhung der Quoten in der Periode 2031 bis 2035 ist ebenfalls als unkritisch einzuschätzen, da in diesem Zeitraum 100% der zu beschaffenden Fahrzeuge sauber i.S. des Gesetzes wären. Die Ergebnisse dieses Szenarios sind in Abbildung 3-11 grafisch dargestellt.

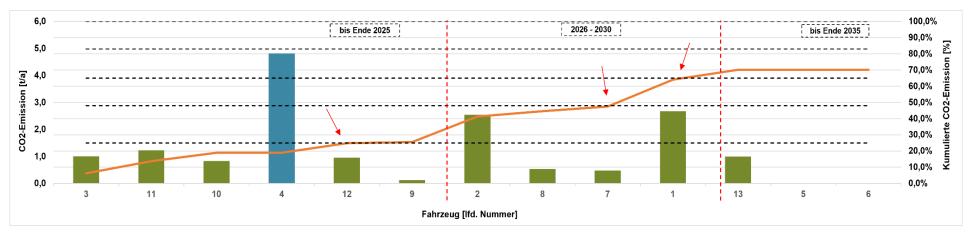


Abbildung 3-11: Ergebnisdiagramm Szenario 2 – KSG ("Just-in-time") – Fahrzeugersatz nach Nutzungsdauer

#### Legende:

- X-Achse: Laufende Fahrzeugnummer, dargestellt sind alle Fahrzeuge des Fuhrparks, Fahrzeugidentifikation über Fahrzeugliste im Anhang
- Primäre Y-Achse links: (blaue und grüne Säulen): Einzelfahrzeuge, CO<sub>2</sub>-Emission in [t/a]
- Sekundäre Y-Achse rechts: Summenkurve, Kumulierte CO<sub>2</sub>-Reduktion des Fuhrparks [%]
- Blaue Säulen: Nutzfahrzeuge, die als Verbrenner neu beschafft werden
- Grüne Säulen: Fahrzeuge, die mit alternativem Antrieb neu beschafft werden
- Orange Linie: Summenkurve CO<sub>2</sub>-Reduktion bezogen auf den gesamten Fuhrpark
- Rote gestrichelte Linie: Unterteilt die Perioden "bis Ende 2025", "2026 bis 2030", "bis Ende 2035"
- Roter Pfeil: Markiert die Erreichung eines Zielwertes des KSG
- Schwarze gestrichelte Linie: Zielwert des KSG, von unten nach oben: 2025 (25%), 2030 (48%), 2035 (65%), 2040 (83%), 2045 (100%)

Abbildung 3-11 verdeutlicht, dass die Zielvorgaben des KSG für 2025, 2030 und 2035 innerhalb des betrachteten Zeitraums wie beabsichtigt zum Ende resp. innerhalb der Perioden (vorzeitig) erreicht werden können. Die Zielerreichung KSG 2035 wird schon in der Periode 2026 bis 2030 erreicht, da ansonsten das CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial für die nachfolgende Periode nicht ausreichend hoch gewesen wäre. Die CO<sub>2</sub>-Einsparung beträgt Ende 2032 ca. 70 % bzw. rund 11 t/a. Die Vorgaben der CVD werden ebenfalls mit der Anwendung dieses Szenarios eingehalten.

# 3.2.2.4 Szenario 3 – IPCC (A)

Wie bereits aufgezeigt, reklamiert der IPCC die schnellstmögliche Absenkung des Ausstoßes insbesondere von CO<sub>2</sub> als Hauptverursacher des Klimawandels. Szenario 3 (A) übersetzt diese Forderung dahingehend, dass sämtliche Fahrzeuge, die zur Neubeschaffung aufgrund des Ablaufs ihrer Nutzungsdauer anstehen, durch Fahrzeuge mit alternativem Antrieb ersetzt werden. Die Ergebnisse des Szenarios sind in Abbildung 3-12 dokumentiert.



Abbildung 3-12: Ergebnisdiagramm Szenario 3 – IPCC (A) – Fahrzeugersatz nach Nutzungsdauer

#### Legende:

- X-Achse: Laufende Fahrzeugnummer, dargestellt sind alle Fahrzeuge des Fuhrparks, Fahrzeugidentifikation über Fahrzeugliste im Anhang
- Primäre Y-Achse links: (blaue und grüne Säulen): Einzelfahrzeuge, CO<sub>2</sub>-Emission in [t/a]
- Sekundäre Y-Achse rechts: Summenkurve, Kumulierte CO<sub>2</sub>-Reduktion des Fuhrparks [%]
- Blaue Säulen: Nutzfahrzeuge, die als Verbrenner neu beschafft werden
- Grüne Säulen: Fahrzeuge, die mit alternativem Antrieb neu beschafft werden
- Orange Linie: Summenkurve CO<sub>2</sub>-Reduktion bezogen auf den gesamten Fuhrpark
- Rote gestrichelte Linie: Unterteilt die Perioden "bis Ende 2025", "2026 bis 2030", "bis Ende 2035"
- Roter Pfeil: Markiert die Erreichung eines Zielwertes des KSG
- Schwarze gestrichelte Linie: Zielwert des KSG, von unten nach oben: 2025 (25%), 2030 (48%), 2035 (65%), 2040 (83%), 2045 (100%)

Im Falle der Umsetzung des Szenarios 3 (A) wird die gesamte bisher durch den Fuhrpark emittierte CO<sub>2</sub>-Menge in Höhe von rund 16 t/a (100%) eingespart bzw. vermieden. Die Zielwerte des KSG werden in Übereinstimmung mit der Forderung des IPCC nach rascher Absenkung für alle Betrachtungszeiträume vorzeitig erfüllt. Die Quoten der CVD für die Neubeschaffung sauberer Fahrzeuge werden sicher eingehalten.

### 3.2.2.5 Szenario 3 – IPCC (B)

Wie schon Szenario 3 (A) ist auch Szenario 3 (B) aus den wissenschaftlichen Erkenntnissen des IPCC abgeleitet, die CO<sub>2</sub>-Emissionen schnell und tiefgreifend zu minimieren. Während Szenario 2 auf die punktgenaue Zielerreichung "Just-in-Time" abzielt und dadurch mögliche CO<sub>2</sub>-Einsparungspotenziale ggfs. ungenutzt lässt, zielen die Varianten IPCC (A) und IPCC (B) darauf ab, die CO<sub>2</sub>-Emissionen schneller zu minimieren. Variante 3 (B) beschleunigt die Abnahme der CO<sub>2</sub>-Emission noch einmal gegenüber Variante 3 (A). Dieses höhere Tempo wird in der Simulation dadurch erreicht, dass diejenigen Fahrzeuge, die höhere CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen, frühzeitiger ersetzt werden. Die Neubeschaffung wird demnach einerseits nicht wie in den Szenarien CVD und Just-in-time sowie IPCC (A) nach dem alleinigen Kriterium des Ablaufs der Nutzungsdauer ausgelöst, sondern berücksichtigt zusätzlich die fahrzeugspezifische CO<sub>2</sub>-Emission. Damit andererseits nicht allein die Höhe der CO<sub>2</sub>-Emission für den Neukauf eines Fahrzeugs entscheidend ist, und dadurch ggfs. Fahrzeuge neu beschafft werden sollen, die am Beginn ihrer Nutzungsdauer stehen, werden beide Merkmale zu einem Prioritäts-Index verknüpft. Dies hat zur Folge, dass Fahrzeuge gegen Ende ihrer Nutzungsdauer, in Abhängigkeit der Höhe ihrer spezifischen CO2-Emission, vorrangig gegenüber solchen mit vergleichbarer Nutzungsdauer aber niedrigerer CO<sub>2</sub>-Emission neu beschafft werden. Der Prioritäts-Index ist exponentialfunktionsbasiert und so angelegt, dass die Höhe der CO<sub>2</sub>-Emission gegen Ende der Nutzungsdauer an Einfluss gewinnt. Die Sensitivität des Prioritäts-Index ist im Grundsatz variabel. Sie wurde für dieses Szenario so eingestellt, dass beispielsweise ein Fahrzeug, das 20 t CO<sub>2</sub> pro Jahr emittiert und 90% seiner Nutzungsdauer erreicht hat, vorrangig vor einem Fahrzeug neu beschafft werden soll, dass 10 t CO2 pro Jahr emittiert und 100% seiner Nutzungsdauer erreicht hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Abwägung zur Neubeschaffung nicht wie in diesem Beispiel lediglich zwischen zwei Fahrzeugen abläuft, sondern der gesamte Fuhrpark in die Berechnung einfließt. Die Ergebnisse dieses Szenarios sind in Abbildung 3-13 dargestellt.

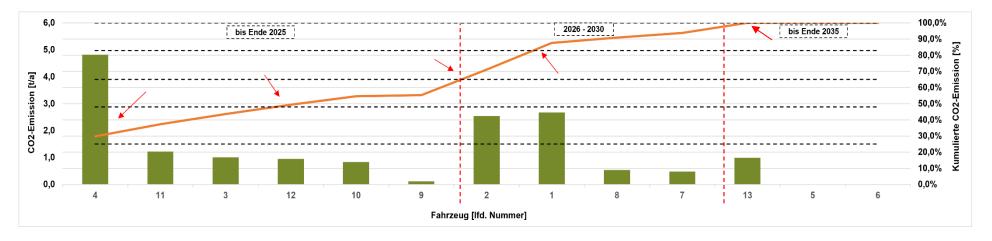


Abbildung 3-13: Ergebnisdiagramm Szenario 3 – IPCC (B) – Fahrzeugersatz nach Prioritäts-Index

#### Legende:

- X-Achse: Laufende Fahrzeugnummer, dargestellt sind alle Fahrzeuge des Fuhrparks, Fahrzeugidentifikation über Fahrzeugliste im Anhang
- Primäre Y-Achse links: (blaue und grüne Säulen): Einzelfahrzeuge, CO<sub>2</sub>-Emission in [t/a]
- Sekundäre Y-Achse rechts: Summenkurve, Kumulierte CO<sub>2</sub>-Reduktion des Fuhrparks [%]
- Blaue Säulen: Nutzfahrzeuge, die als Verbrenner neu beschafft werden
- Grüne Säulen: Fahrzeuge, die mit alternativem Antrieb neu beschafft werden
- Orange Linie: Summenkurve CO<sub>2</sub>-Reduktion bezogen auf den gesamten Fuhrpark
- Rote gestrichelte Linie: Unterteilt die Perioden "bis Ende 2025", "2026 bis 2030", "bis Ende 2035"
- Roter Pfeil: Markiert die Erreichung eines Zielwertes des KSG
- Schwarze gestrichelte Linie: Zielwert des KSG, von unten nach oben: 2025 (25%), 2030 (48%), 2035 (65%), 2040 (83%), 2045 (100%)

Abbildung 3-13 verdeutlicht den Einfluss des Prioritäts-Index auf die Neubeschaffungsreihenfolge der Fahrzeuge gegenüber Szenario 3 (A). Auf den ersten Blick ist erkennbar, dass Fahrzeuge mit höherer CO<sub>2</sub>-Emission (Höhe der grünen Säule) in der Neubeschaffungsreihenfolge "weiter nach vorne" rücken und über die Perioden hinweg betrachtet eine Art Wellenmuster entsteht. Auf den zweiten Blick fällt auf, dass sie nicht einfach absteigend nach der Höhe der CO<sub>2</sub>-Emission sortiert sind. Das Fahrzeug mit der laufenden Nummer 1 beispielsweise rückt gegenüber Szenario 3 (A) vom Ende zum Anfang der zweiten Periode, also einer frühzeitigeren Neubeschaffung als bei alleinigem Ansatz der Nutzungsdauer. Davor ist jedoch ein Fahrzeug (Nr. 2), das etwas weniger CO<sub>2</sub> ausstößt und trotzdem vorrangig ersetzt werden soll. Hier ist der Einfluss der Nutzungsdauer maßgeblich.

Im Ergebnis ist Szenario 3 (B) ebenso wie Szenario 3 (A) dazu geeignet, sowohl die Zielvorgaben des KSG und die Vorgaben der CVD zu erfüllen. Die Emissionen sinken innerhalb der Betrachtungsperioden schneller als bei Szenario 3 (A), wobei die Gesamteinsparung von 16 t/a bzw. 100% bis zum Jahr 2033 gleich ist.

# 3.2.2.6 Täglicher Energiebedarf Szenarien 1 bis 3

Durch den Ersatz von Verbrennerfahrzeugen durch Fahrzeuge mit batterieelektrischem Antrieb wird einerseits, wie beabsichtigt, der Bedarf an Diesel- bzw. Ottokraftstoff und die damit verbundene Emission von CO<sub>2</sub> gesenkt. Andererseits wird der Bedarf an Energie in Form von Strom gesteigert. Für die Szenarien 1 bis 3 wird nachfolgend der voraussichtliche Tagesenergiebedarf für die zu ersetzenden Fahrzeuge der Gemeinde Walluf auf Basis des bisherigen Tageskraftstoffbedarfs angegeben.

Unter Zuhilfenahme von Wirkketten bzw. chemisch-physikalischen Wirkungsgraden ist es möglich, den Energiebedarf von Fahrzeugen für unterschiedliche Energieträger abzuschätzen, wenn der Bedarf für einen Energieträger bekannt ist. Das nachfolgende Berechnungsbeispiel zeigt die Umrechnung des Dieselbedarfs eines Verbrennerfahrzeugs i.H.v. 20 I pro Tag in einen Strombedarf unter Ansatz von Wirkungsgraden (Tank-to-Wheel-Ansatz) für verschiedene Antriebsmaschinen.

# Diesel-Verbrennungsmotor (TTW, ICE, $\eta = 0.30$ )

Tages-Dieselbedarf: 20 l/d Heizwert Diesel: 9,96 kWh/l

Energiegehalt Tages-Dieselbedarf: 20 l/d · 9,96 kWh/l = 199,2 kWh/d

Wirkungsgrad Dieselmotor: 0,30

Tages-Traktionsenergiebedarf: 199,2 kWh/d · 0,30 = 59,8 kWh/d

#### Batterieelektrisches Fahrzeug (TTW, BEV, $\eta = 0.81$ )

Tages-Traktionsenergiebedarf: 59,8 kWh/d

Wirkungsgrad Elektromotor: 0,81

Tages-Strombedarf: 59,8 kWh/d ÷ 0,81 = 73,8 kWh/d

Ausgehend von einem Tages-Dieselbedarf von 20 I pro Tag und daraus berechnetem Traktionsenergiebedarf, also dem Energiebedarf, der zur Fortbewegung des Fahrzeugs nötig ist (Überwindung von Fahrbahnreibung und Luftwiderstand), lässt sich der Strombedarf eines vergleichbaren batterieelektrischen Fahrzeugs zu 73,8 kWh pro Tag abschätzen.

Übertragen auf den Fuhrpark der Gemeinde Walluf in Kombination mit den Ergebnissen der Szenarien 1 bis 3 bezüglich der zu ersetzenden Fahrzeuge bzw. Kraftstoffmengen, ergeben sich die in Abbildung 3-14 dargestellten Tages-Energiebedarfe in kWh/d. Durch die Wahl der Berechnungsmethode, d.h. der Umrechnung des Treibstoffverbrauchs eines ICE-Fahrzeugs in Verbindung mit dem Nfz-Datensatz der Gemeinde Walluf in einen Strombedarf für ein vergleichbares BEV-Fahrzeug, wird der Energiebedarf tendenziell eher über- als unterschätzt.

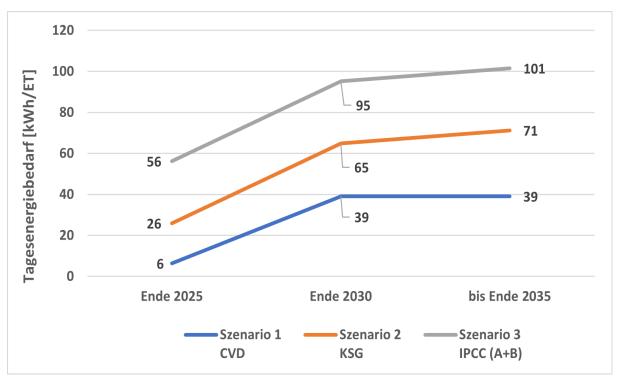


Abbildung 3-14: Tages-Energiebedarf (Strom), Szenarien 1 – 3 nach Perioden

Abbildung 3-14 dokumentiert für Szenario 1 (CVD, "Pflicht") einen Strombedarf zwischen 6 kWh/ET Ende 2025 und 39 kWh/ET zum Zeitpunkt Mitte 2032. Szenario 2 (KSG, "Just-in-Time") verursacht einen Strombedarf von 26 kWh/ET (Ende 2025) bzw. 71 kWh/ET Mitte 2032. Die Varianten von Szenario 3 (IPCC, A und B) unterscheiden sich vor dem Hintergrund des Energiebedarfes nicht, da jeweils die gleiche Anzahl an Fahrzeugen ersetzt wird. Der zukünftige Strombedarf lässt sich demnach jeweils zu 56 kWh/ET Ende 2025 und 101 kWh/ET Mitte 2032 abschätzen.

Anzumerken ist, dass diese Art der Berechnung bzw. Abschätzung mit Unwägbarkeiten verbunden ist und das Ergebnis demgemäß einerseits als grober Richtwert angesehen werden muss, aus dem sich keine technische Planung o.ä. ableiten lässt. Sie ist andererseits dazu geeignet, das bestehende Energie- bzw. Ladeinfrastrukturpotenzial in Bezug auf Richtungsentscheidungen für den zukünftigen Strombedarf zu hinterfragen.

# 3.2.3 Marktrecherche Alternative Antriebskonzepte

Eine Voraussetzung für die Neubeschaffung und Integration von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben in den Fuhrpark ist deren Marktverfügbarkeit. Sowohl für batterieelektrische Fahrzeuge (BEV), für Plug-In-Hybride (PHEV) als auch für wasserstoffbetriebene Nutzfahrzeuge (FCEV) wurde eine Marktrecherche durchgeführt. Insgesamt wurden über 300 Nutzfahrzeuge mit alternativen Antriebssystemen und verschiedenen Aufbauten über alle Fahrzeugklassen identifiziert.

Generell ist anzumerken, dass das Angebot an BEV-Fahrzeugen deutlich größer ist als das von FCEV-Fahrzeugen. Das Angebot an PHEV-Fahrzeugen ist der Anzahl nach vernachlässigbar, allerdings können diese Fahrzeuge im Einzelfall auch Problemlöser sein, z.B. als Ersatzfahrzeug für Radlader.

Im Bereich der Fahrzeugklassen N1 und N2 gibt es derzeit nur vereinzelt FCEV-Alternativen zu den batterieelektrischen Fahrzeugen. In diesen Segmenten haben sich die Batterieantriebe durchgesetzt. Lediglich bei den N3-Fahrzeugen, also den Nutzfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t, gibt es auch wasserstoffbetriebene Fahrzeuge, insbesondere sind hier Sattelzugmaschinen oder Abfallsammelfahrzeuge vertreten. Die Hersteller, die auf den Wasserstoffantrieb setzen, haben aber auch vereinzelt N3-Fahrzeuge mit verschiedenen anderen Aufbauten im Programm, z.B. LKW mit Pritschen- oder Kofferaufbau sowie Abroll- und Absetzkipper. Generell ist diesbezüglich zu hinterfragen, ob sich die Bereitstellung von Infrastruktur für einzelne Wasserstofffahrzeuge im Fuhrpark lohnt.

BEV-Fahrzeuge mit Standardaufbau wie Koffer, Kasten oder Pritsche besitzen bereits eine sehr viel breitere Angebotspalette im Vergleich zu den FCEV-Nutzfahrzeugen. Insgesamt konnten 255 BEV-Fahrzeuge mit diversen Plattformen und Aufbauten ermittelt werden, darunter auch Spezialfahrzeuge wie Betonmischer oder Saug-/ Spülfahrzeuge. Das Angebot wird seitens der Hersteller mit kurzer Taktung ständig erweitert.

Schwierig ist die Marktlage derzeit noch bei batterieelektrischen Baustellen-, Forst-, oder landwirtschaftlich genutzten Fahrzeugen wie z.B. Baggern, Radladern oder Schleppern. Dieser Markt entwickelt sich gerade und es gibt bereits erste Prototypen großer Hersteller wie Zeppelin, CAT oder Fendt, die kurzfristig zur Serienreife gebracht werden sollen.

# 3.2.4 Ersatzfahrzeuge für den Fuhrpark der Gemeinde Walluf

Auf Grundlage der übermittelten Fahrzeugliste der Gemeinde Walluf werden nachfolgend in Tabelle 3-5 Vorschläge für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb aufgelistet, die die vorhandenen ICE-Fahrzeuge im Laufe der nächsten Jahre ersetzen können.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die vorgeschlagenen Ersatzfahrzeuge batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) sind. Hintergrund ist, dass sich insbesondere in den Fahrzeugklassen N1 und N2 bereits die BEV-Fahrzeuge gegenüber den FCEV-Fahrzeugen durchgesetzt haben und dementsprechend am Markt nur vereinzelt wasserstoffbasierte Antriebe vertreten sind. Die täglichen Fahrleistungen der Fahrzeuge im Fuhrpark der Gemeinde sind überwiegend als gering zu bezeichnen, so dass die am Markt verfügbaren Batteriekapazitäten heute bereits ausreichend groß dimensioniert sind, um nicht während eines Arbeits- bzw. Einsatztages nachladen zu müssen. Im Einzelfall ist anzuraten, Fahrzeuge anzuschaffen, die schnellladefähig (DC-Lader) sind, um die evtl. notwendige Nachladezeit zu minimieren.

Tabelle 3-5: Ersatzfahrzeugliste für den Nutzfahrzeug-Fuhrpark der Gemeinde Walluf

Lfd. FzNr.	Fahrzeug	Fahrzeugart	Zul. Ge- samt- gewicht [kg]	Vorschlag für Ersatzfahrzeug mit alternativem Antrieb	
1	IVECO Daily 4x4	LKW Kipper	10.500	IVECO eDaily (N2-Variante)	
2	FUSO Canter	LKW Pritsche	3.500	FUSo eCanter (Nur N2 verfügbar)	
3	Kramer 120	Radlader Mini	2.000	Schäffer 24e (Hybrid)	
4	Case JX 1070V	Ackerschlepper	3.800	Steyer Hybrid CVT (ab 2025)	
5	Goupil G4 9kW/h	E-Leichtfahrzeug	2.100	Bereits BEV	
6	Goupil G4 13kW/h	E- Leichtfahrzeug	2.100	Bereits BEV	
7	AS 970/4	Aufsitzmäher	-	EGO Z6 Zero-Turn	
8	Kubota G23-3/HD	Aufsitzmäher	-	EGO Z6 Zero-Turn	
9	Gianni Ferrari	Aufsitzmäher	-	EGO Z6 Zero-Turn	

Legende	N1-Fahrzeug	N2-Fahrzeug	N3-Fahrzeug	Andere
	(bis 3,5 t)	(> 3,5 t bis 12 t)	(> 12 t)	

Insgesamt ist festzuhalten, dass das Alternativangebot bei "Standard"-Nutzfahrzeugen wie Pritschenfahrzeugen und LKW mit Kipper-Aufbau bereits sehr gut ist. Für den Radlader gibt es reinelektrische Alternativen mit relativ kurzen Laufzeiten (< 8h) oder Hybrid-Radlader wie der Schäffer 24e für lange Einsatztage.

Es ist davon auszugehen, dass nicht alle aufgeführten Alternativfahrzeuge in diesem Kapitel mit dem jeweils benötigten Aufbau verfügbar sind; die Basismodelle sind aber überwiegend bereits am Markt. Hier ist im Einzelfall zu prüfen und ggfs. Kontakt mit dem Hersteller oder Fahrzeugausrüster aufzunehmen.

# 3.2.5 Fahrleistungs- / Reichweitenvergleich von ICE- und BEV-Fahrzeugen

Nachfolgend werden beispielhaft durchschnittliche tägliche Fahrleistungen von Verbrennerfahrzeugen aus dem Nfz-Fuhrpark der Gemeinde Walluf mit den Reichweitenangaben von exemplarisch ausgewählten BEV-Ersatzfahrzeugen aus dem N1- und N2-Fahrzeugsegment verglichen.

Die durchschnittliche tägliche Fahrleistung wurde aus der Jahreskilometerleistung des jeweiligen Fahrzeugs der Gemeinde Walluf und einer Einsatzquote von 220 oder 280 Tagen pro Jahr berechnet. Die für den Tageseinsatz benötigte Batteriekapazität wurde aus den Herstellerangaben für das Fahrzeug für lineares Entladeverhalten der Batterie abgeschätzt. Demnach können die tatsächlichen täglichen Fahrleistungen sowie die Batteriekapazitäten nach oben wie nach unten abweichen.

Der FUSO eCanter ist die batterieelektrische Version für das vorhandene FUSO Canter Pritschenfahrzeug (vgl. Tabelle 3-6). Bei der Version mit der kleinen Batteriekapazität von 41,3 kWh liegt die Reichweite bei 70 km, während mit der großen Batteriekapazität von 82,6 kWh eine Reichweite von 140 km ermöglicht wird. Das Fahrzeug ist neben dem AC-Lader mit einem 70 kW (große Batterie: 104 kW) Gleichstrom-Ladesystem ausgerüstet, was das Laden auf ca. 80 % der Batteriekapazität in 30 Minuten ermöglicht.

Tabelle 3-6: Vergleich der täglichen Fahrleistung vom FUSO Canter Pritschenfahrzeug (N1) der Gemeinde Walluf mit Herstellerangaben des FUSO eCanter

Lfd. FzNr.	Fahrzeug	Ø Tägliche Fahrleistung [km/ET]	Alternativfahrzeug hier: FUSO eCanter (N1)	Benötigte Batterie- kapazität [%]
2	Fuso Canter	25	Batteriekapazität: 41,3 kWh (82,6 kWh)  Reichweite: 70 km (140 km)	61 (30)

Tabelle 3-6 zeigt, dass der N1-Pritschenwagen der Gemeinde Walluf ihre tägliche Fahrleistung mit der zur Verfügung stehenden Batteriekapazität sicher bewältigen können. In Klammern wird die benötigte Batteriekapazität bei Verwendung der größeren Batterie angezeigt. Da der FUSO eCanter mit einem Schnellladesystem ausgerüstet ist, kann die Batterie bei Bedarf schneller nachgeladen werden.

Das ausgewählte Alternativfahrzeug in Tabelle 3-7 (eDaily von Iveco) verfügt laut Herstellerangaben in der N2-Version (bis 7,2 t zGG) über eine Batteriekapazität von 111 kWh und eine aufbau- und zuladungsabhängige Reichweite zwischen 110 und 300 km. Das Fahrzeug verfügt neben dem AC-Ladesystem über einen DC-Lader, der bei 80 kW ca. 1,5 Stunden braucht, um die Batterie auf 80% der Kapazität nachzuladen. Der eDaily ist unter anderem als Kipper verfügbar und kann somit als Alternative für das IVECO Daily N2-Nfz der Gemeinde Walluf eingesetzt werden. Wie oben wurde die tägliche Fahrleistung über die Jahresfahrleistung abgeschätzt.

Tabelle 3-7: Vergleich der täglichen Fahrleistung des IVECO Daily Kippers (N2) der Gemeinde Walluf mit Herstellerangaben des Iveco eDaily

Lfd. FzNr.	Fahrzeug	Ø Tägliche Fahrleistung [km/ET]	Alternativfahrzeug hier: Iveco eDaily (N1 und N2)	Benötigte Batterie- kapazität [%]
1	IVECO Daily	12	Batteriekapazität: 37-111 kWh Reichweite: 110-300 km (je nach Aufbau und Zuladung)	11

Tabelle 3-7 zeigt, dass die tägliche Fahrleistung des abgebildeten N2-Fahrzeugs der Gemeinde Walluf über die Batteriekapazität des Alternativfahrzeugs abgedeckt werden kann. Zur Berechnung wurde als *Worstcase* sowohl die kleinste Batteriekapazität (37 kWh) als auch die geringste Reichweitenangabe von 110 Kilometern angesetzt.

In der nächsten Tabelle 3-8 wird ein Alternativfahrzeug (EGO Z6 Zero-Turn) für die Aufsitzmäher vorgestellt.

Tabelle 3-8: Auflistung der Aufsitzmäher (Andere) und des Alternativfahrzeugs EGO Z6 Zero-Turn

Lfd. FzNr.	Fahrzeug	Alternativfahrzeug hier: EGO Z6 Zero-Turn (An- dere)
7	AS 970/4	
8	Kubota G23-3/HD	
		Wechselakkusystem
9	Gianni Ferrari	Batteriekapazität: max. 4 kWh
		Max. Mähfläche: 10.000 m <sup>2</sup>

Um einen möglichst langen Betrieb zu ermöglichen, kann der Ladekoffer mit Wechsel Akkus überall hin transportiert werden. Mit dem Ladegerät kann mit 1,6 kW Ladeleistung entweder der Aufsitzmäher direkt oder der Ladekoffer mit bis zu 6 Akkus gleichzeitig geladen werden.

Da nach Angaben der Gemeinde Walluf der Radlader an manchen Tagen eine lange Laufzeit von acht Stunden hat, reicht die Akkukapazität von batterieelektrischen Alternativen nach jetzigem Stand nicht aus. Daher eignet sich als Alternativfahrzeug der Schäffer 24e (Hybrid-Version). Mit einer Wallbox kann die 15 kWh Batterie (optional 31 kWh) mit 11 kW geladen werden. Damit kann die Batterie in ca. 45 min auf 80 % geladen werden.

Tabelle 3-9: Auflistung des Radladers (Andere) und des Alternativfahrzeugs Schäffer 24e (Hybrid)

Lfd. FzNr.	Fahrzeug	Alternativfahrzeug hier: Schäffer 24e (Andere)
3	Kramer 120	Hybrid-Version  Batteriekapazität: 15 (31) kWh  Fahrantrieb: 21 kW  Arbeitshydraulik: 9,7 kW

Der Fahrbetrieb erfolgt durch einen Elektromotor. Der Dieselmotor kann bei Bedarf als Range-Extender die Reichweite erhöhen, indem der Generator angetrieben wird und dadurch die Batterie aufgeladen wird. Durch den Öltank wird das schnelle Nachtanken ermöglicht.

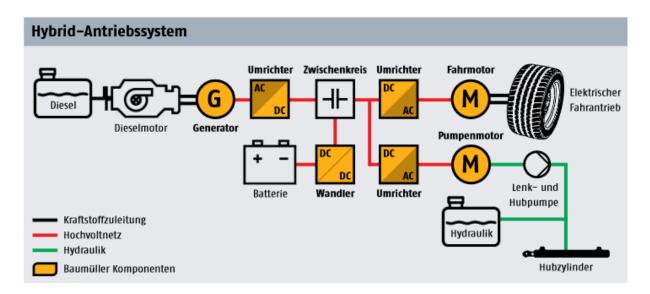


Abbildung 3-15: Hybrid-Antriebssystem des Schäffer 24e

Die Abbildung 3-15 zeigt anschaulich, wie das Hybrid-Antriebssystem aufgebaut ist. Für den Ackerschlepper hingegen sind noch keine Ersatzfahrzeuge mit alternativem Antrieb verfügbar. Daher wird empfohlen, die Neubeschaffung der anderen Fahrzeugtypen mit alternativem Antrieb zu priorisieren.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Nutzfahrzeuge der Gemeinde Walluf überwiegend geringe Tagesfahrleistungen aufweisen, wobei zu berücksichtigen ist, dass auch Abweichungen von den Durchschnittswerten vorkommen können. Es ist dennoch anzunehmen, dass nur wenige Fahrzeuge im Verlauf des Arbeits- bzw. Einsatztages nachgeladen werden müssen. Es wird empfohlen, zuerst die Fahrzeuge mit geringen Laufleistungen zu ersetzen und den Ersatz von Fahrzeugen mit sensiblen Einsatzzwecken oder den höchsten Tagesfahrstrecken nach Möglichkeit zeitlich nach hinten zu verschieben. Darüber hinaus wird der Einsatz eines digitalen Fuhrparkmanagementsystems angeraten, damit die Fahrleistungen der Fahrzeuge besser als bisher beobachtet und beurteilt werden können, um das jeweils passgenaue Ersatzfahrzeug zu ermitteln.

#### 3.2.6 Kosten

#### 3.2.6.1 Grundlagen TCO

Um die tatsächlichen Kosten eines Fahrzeuges zu erheben, bedient sich die Automobilbranche der sogenannten "Total Cost of Ownership". Die Betrachtung der Total Cost of Ownership (Gesamtkosten des Betriebs) kurz TCO, ist ein Abrechnungsverfahren, das Verbraucher/-innen und Unternehmen helfen soll, alle anfallenden Kosten von Investitionsgütern (wie beispielsweise Kraftfahrzeugen) abzuschätzen. Die Idee dabei ist, eine Abrechnung zu erhalten, die nicht nur die Anschaffungskosten enthält, sondern alle Aspekte der späteren Nutzung, wie Finanzierung, Treibstoff, Wartung, Reparaturen, Reifen, Fahrzeugsteuern und Versicherungen. Somit können bekannte Kostentreiber oder auch versteckte Kosten möglicherweise bereits im Vorfeld einer Investitionsentscheidung identifiziert werden. Wichtigste Grundlage für das weitere Verständnis der TCO ist die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Kosten.

Dieser Betrachtung kommt insbesondere bei Elektrofahrzeugen eine besondere Bedeutung zu, da Elektrofahrzeuge bei der Anschaffung gerade im Bereich der Nutzfahrzeuge, in den meisten Fällen heute noch signifikant höherer Kosten haben als vergleichbare Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor.

Die Kostenunterschiede zwischen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren (ICE, Internal Combustion Engine) und elektrisch angetrieben Fahrzeugen liegen in beinahe allen Kostenbereichen. Während Fahrzeuge mit Elektromotor (BEV, Battery-Electric-Vehicle / PHEV, Plug-In-Hybrid-Electric-Vehicle / FCEV Fuelcell-Electric-Vehicle), wie bereits erwähnt, in der Regel deutlich höhere Anschaffungskosten haben als ICE, liegen bei den BEV die Betriebskosten deutlich unter denen der ICE. Die Ursachen hierfür liegen zum einen in technisch bedingten, geringen Wartungskosten und zum anderen in der höheren Energieeffizienz und den damit i.d.R. verbundenen geringen Kraftstoff- bzw. Energiekosten. Darüber hinaus sind weitere Sondereffekte, wie steuerliche Vergünstigungen, die Nutzung von THG-Quoten<sup>4</sup> und insbesondere auch Fördermittel einzubeziehen.

Ein weiterer wesentlicher Faktor bei der TCO-Berechnung ist der Restwert des Fahrzeugs. Aufgrund von fehlenden Erfahrungswerten, einer sehr schnellen technischen Weiterentwicklung im Bereich der Batterien (somit Reichweiten) sowie insbesondere auch durch Marktverzerrungen durch die Förderprogramme ist eine Ermittlung derzeit noch mit großen

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> (ADAC, 2023)

Unsicherheiten verbunden<sup>5</sup>. Dies betrifft im Wesentlichen den Bereich der Pkw und N1 und dabei auch im Schwerpunkt Fahrzeuge, die im Leasing beschafft werden. Insbesondere im Leasing kann es aufgrund konservativer Berechnungen der Leasinggeber hierdurch zu relativ hohen Leasingraten kommen.

Da Fahrzeuge in den Klassen N2 und N3 insbesondere im kommunalen Umfeld sehr lange genutzt werden und somit die Beschaffungskosten über die gesamte Nutzungszeit vollständig abgeschrieben bzw. verteilt werden können, ist dieser Effekt bei den TCO nicht relevant.

Da PHEV über zwei vollwertige Antriebsstränge (ICE und BEV) verfügen, entfallen die positiven Kosteneffekte des BEV bei der Wartung bzw. können sich sogar ins Gegenteil verkehren, da für beide Antriebsstränge Wartungskosten anfallen. Dazu wirken sich die bei einer intensiven Nutzung des ICE-Antriebs höheren Kraftstoffkosten negativ auf die TCO-Betrachtung aus. Darüber hinaus entfallen steuerliche Effekte sowie Förderungen. Mit Blick auf die TCO liegen die Kosten bei PHEV somit deutlich über denen von BEV.

Die Investitionskosten von FCEV liegen nochmals deutlich über den BEV und PHEV. Zudem ist davon auszugehen, dass die Wartungskosten signifikant höher als bei BEV und ICE sind. Hierzu liegen jedoch noch keine belastbaren Daten vor, da es bisher zu wenige Erfahrungswerte gibt. Zudem leiden FCEV aktuell noch an vielen "Kinderkrankheiten" wodurch die Wartungskosten im Regelbetreib noch nicht final bewertet werden können. Als Faustformel, die von namhaften Herstellern für BEV- und FCEV-Großfahrzeugen genannt wird, können tendenziell für BEV-Nutzfahrzeuge 50 % und für FCEV ca. 150 % der Wartungskosten des vergleichbaren ICE angesetzt werden. Schwerwiegender sind jedoch die Ausfallkosten der FCEV aufgrund der "Kinderkrankheiten", welche jedoch aktuell nicht in die TCO-Berechnung einfließen. Hinzu kommen aktuell noch deutlich höhere Kraftstoffkosten.

Beispiel 100 km Pkw

FCEV: 1 kg H<sub>2</sub>/100km = 14,00 €

BEV: 20 kWh/100km = 8,00 € (0,40 €/kWh)

Das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI zeigt in einer aktuellen Studie auf, dass sich diese Kosten auch in Zukunft, aller Voraussicht nach, nicht nach unten entwickeln werden.

Die Ergebnisse für das Jahr 2030 zeigen, dass die Wasserstoffnachfrage mit etwas mehr als 40 TWh zu diesem Zeitpunkt noch nicht sehr hoch sein wird. Bestimmte

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> (Deutsche Automobil Treuhand GmbH, 2023)

Industrieanwendungen könnten dabei die Wasserstoffnachfrage dominieren. Auf diese sollte sich auch die Förderung in den nächsten Jahren konzentrieren. **Niedrige Großhandelspreise sind jedenfalls eher nicht zu erwarten** und dürften damit auch nicht zur Steigerung der Wasserstoffnachfrage beitragen. <sup>6</sup>

Während eine TCO-Kostenbetrachtung für Pkw heute schon ausreichend belastbar erstellt werden kann, wie es z.B. in der ADAC-Kostenberechnung erfolgt, stellt dies bei elektrischen Nutzfahrzeugen, aufgrund der zum aktuellen Zeitpunkt noch sehr geringen Verfügbarkeit von Nutzungsdaten, insbesondere für schwere Nutzfahrzeuge N3, eine besondere Herausforderung dar. Nochmals erschwerend kommt hinzu, dass viele Nutzfahrzeuge im kommunalen Einsatz und bei Verkehrsbetrieben über Sonderaufbauten bzw. -umbauten verfügen, wodurch zum aktuellen Zeitpunkt nicht nur die Verfügbarkeit von Nutzungsdaten problematisch ist, sondern hier auch schon die der Anschaffungskosten, die in der Regel hoch individuell je Fahrzeug sind.

Aktuelle Daten zu den Anschaffungskosten für Nutzfahrzeuge werden durch die Hersteller (OEM) nur bei konkreten Kaufanfragen herausgegeben, wodurch für diese Untersuchung nur grobe Werte aus eigenen Recherchen und vergleichbaren Projekten genutzt werden können.

#### 3.2.6.2 Kosten N1 und N2

Eine beispielhafte Berechnung des Leasing-Unternehmens Arval zeigt, dass bei einer TCO-Kostenbetrachtung für einen Renault Kangoo die TCO der Elektroversion bereits heute günstiger als bei einem Diesel sein können.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> \_(Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung ISI, 2023)

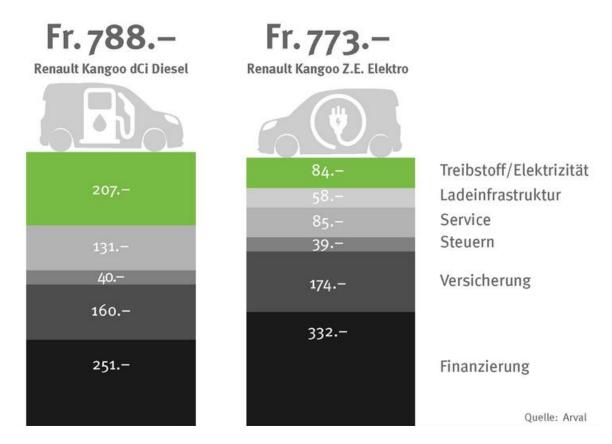


Abbildung 3-16: TCO-Kostenbetrachtung - Diesel und Elektroauto im Vergleich

Zu vergleichbaren Ergebnissen für BEV-Transporter kommt eine Untersuchung der Umweltorganisation Transport & Environment (T&E) <sup>7</sup>. Nach dieser Untersuchung liegen die Kosten
für Anschaffung und Betrieb im Schnitt 28 % unter denen eines vergleichbaren ICE. Untersucht wurden die großen Märkte Frankreich, Deutschland, Italien, Polen und Spanien sowie
das Vereinigte Königreich.

Für Deutschland errechnen T&E für einen leichten E-Transporter (N1) durchschnittliche Gesamtbetriebskosten von zehn Cent pro Kilometer, bei einem Dieselmodell betragen sie 15 Cent. Bei schweren Transportern (N2) über 3,5 Tonnen liegen die Werte bei 17 Cent für E-Mobile und 23 Cent für Verbrenner. Grundlage ist jeweils eine Haltedauer von fünf Jahren und eine jährliche Fahrleistung von 37.700 km. Berechnet wurden auch die Gesamtbetriebskosten für unterschiedliche Haltergruppen und Finanzierungsmodelle; in jedem Fall schnitt das Elektroauto finanziell besser ab.

Für Fahrzeuge im kommunalen Umfeld sind diese Ergebnisse zunächst mit einer gewissen Vorsicht zu betrachten, da die Fahrzeugnutzung in diesen Bereichen zu einer deutlich

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> (European Federation for Transport and Environment, 2022)

geringeren Jahresfahrleistung führt. Andererseits haben gerade Elektrofahrzeuge aufgrund der technischen Bedingungen einen deutlich geringeren Verschleiß und können durch die niedrige Fahrleistung deutlich länger genutzt werden. Es zeigt sich zudem, dass die bisher als Achillesferse betrachtete Lebensdauer der Batterie mit den neuen Technologien deutlich zugenommen hat und nochmals zunehmen wird. Geht man somit von einer längeren Nutzungsdauer aus, können die ermittelten Werte der Studien auch auf den kommunalen Nutzungsbereich angewandt werden.

#### 3.2.6.3 Kosten schwere Nutzfahrzeuge N3

Eine Studie des International Council on Clean Transportation (ICCT) aus dem Jahr 2021 hat die Anschaffungskosten für schwere emissionsfreie Lkw unter die Lupe genommen. Die Organisation ließ dafür verfügbare Literatur auswerten und stellt auf Basis von Modellen Prognosen auf. Die Untersuchung gibt einen Überblick darüber, an welchen Stellen die Kosten in den kommenden Jahren sinken werden.

In den Fokus stellt ICCT schwere Lastkraftwagen – Klasse-8-Lkw in den USA und ihre europäischen Klasse-5-Pendents – die in den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union für etwa die Hälfte des Kraftstoffverbrauchs und der Treibhausgasemissionen im Sektor der schweren Nutzfahrzeuge verantwortlich seien. Da es aber um energie- und leistungsspezifische Kostenwerte gehe, seien die Ergebnisse trotz des Schwerpunkts auch auf andere Lkw-Größen und -Anwendungen übertragbar. ICCT merkt an, dass aufgrund des noch jungen Marktes nur wenige öffentlich zugängliche Daten über die Kosten von emissionsfreien Nutzfahrzeugen existierten – vor allem bei Lkw.

Im Rahmen der Analyse wurden repräsentative Fahrzeugmodelle für BEV- und FCEV-Lkw entwickelt. Als Vergleichsbasis für den BEV-Lkw diente eine Sattelzugmaschine der Klasse 8 mit Tageskabine, die ungefähr auf dem Volvo VNR 300 basiert. Als Vergleichsbasis für den FCEV-Lkw wurde eine Sattelzugmaschine der Klasse 8 mit Schlafkabine verwendet.

ICCT stellt in seiner Studie zunächst fest, dass die Anschaffungskosten für BEV- und FCEV-Lkw stark variieren können. Die Organisation macht für E-Lkw eine Preisspanne zwischen etwa 200.000 bis 800.000 US-Dollar aus. Grundsätzlich steigen die Kosten mit zunehmender Reichweite der Fahrzeuge, also in Abhängigkeit von der Gesamtkapazität der Batterien, an, erläutert ICCT. Bei FCEV-Lkw werden die Kosten maßgeblich durch die Brennstoffzelleneinheit bestimmt, die Preisspanne für diese Fahrzeuge liegt zwischen 200.000 und 600.000 Dollar.

85 bis 95 Prozent der gegenwärtigen Gesamtkosten entfallen dabei auf die elektrischen Antriebssysteme. ICCT geht davon aus, dass dieser Anteil in den kommenden zehn Jahren

sinken wird – und zwar voraussichtlich auf 75 bis 85 Prozent. Als Grund gibt die Organisation die durch technologische und wirtschaftliche Änderungen bedingte Kostenreduktion bei Batterie- und Brennstoffzellensystemen an, deren Kostenaufwand um schätzungsweise 50 beziehungsweise 65 Prozent sinken werde.

Für seine Berechnungen der Kosten für BEV-Lkw nimmt ICCT ein 600-kWh-Batteriepaket zugrunde, das die Annahme widerspiegele, dass die Batteriepacks in größeren Größen angeboten werden, wenn die Kosten sinken und sich die Energiedichte verbessert. Das Batteriepaket macht in den Berechnungen von ICCT etwa 60 Prozent der gesamten Fahrzeugkosten aus. Die Organisation spezifiziert dabei, dass indirekte Kosten wie Forschung und Entwicklung oder Marketing sowie ein Gewinnaufschlag nicht mit einberechnet wurden. Das gesamte E-Antriebsystem, einschließlich des Batteriepacks und der Leistungselektronik, machten im Jahr 2020 schätzungsweise 85 Prozent der Fahrzeugkosten aus.

ICCT geht davon aus, dass die kombinierten Kosten für das Batteriepaket und den Elektroantrieb (Nennleistung zwischen 350 kW und 500 kW) in den Jahren 2025 und 2030 um 31 Prozent beziehungsweise 55 Prozent fallen werden. Zusammen machten die beiden Systeme etwa 99 Prozent der gesamten Kostensenkungen bei den Fahrzeugen aus. Insgesamt werden die Kosten für BEV-Lkw um 23 Prozent im Jahr 2025 und gar um ganze 40 Prozent im Jahr 2030 fallen, so die Schätzungen.

Bei den FCEV-Fahrzeugen machen die Brennstoffzelleneinheit und das Wasserstoffspeichersystem zusammen im Jahr 2025 schätzungsweise fast 80 Prozent der Gesamtfahrzeugkosten aus. Die Studie geht von einer erheblichen Kostensenkung bei Brennstoffzellen (30 Prozent niedriger im Jahr 2030 im Vergleich zu 2025) und Wasserstoffspeichersystemen (21 Prozent niedriger im Jahr 2030 im Vergleich zu 2025) aus. Die Kostenreduzierungen, gekoppelt mit den Einsparungen bei Batteriepacks und Elektroantrieben, werden dazu führen, dass die Fahrzeugkosten zwischen 2025 und 2030 insgesamt um 23 Prozent sinken werden, so ICCT.

An dieser Stelle merkt ICCT an, dass die Brennstoffzellentechnologie im Lkw-Sektor längst nicht so weit ist wie bei reinen E-Nutzfahrzeugen. Erst ab dem Jahr ab 2023 oder später würden marktfreie Modelle verfügbar sein, was dem Sektor wiederum Spielraum für Lern- und Skaleneffekte gebe und eine vernünftige Kostenschätzung für den frühen Markt machbar mache.

Grundsätzlich unterscheidet die Studie zwischen Energiebatterien für Batterie-elektrische Lkw, die in erster Linie zur Energiespeicherung verwendet werden, und Leistungsbatterien, die hauptsächlich zur Bereitstellung unmittelbarer, hoher Leistung verwendet werden und in Brennstoffzellen-Lkw zum Einsatz kommen. Im Jahr 2020 werden der Studie zufolge die

durchschnittlichen Kosten für Energiebatterien auf Paketebene bei etwa 240 Dollar/kWh Nenn-kapazität liegen. Bis 2025 fallen sie laut Schätzungen unter 150 Dollar/kWh, bis 2030 auf 100 Dollar/kWh. Für die Leistungsbatterien sieht die Studie die Kosten von fast 500 Dollar/kWh im Jahr 2020 auf weniger als 300 Dollar/kWh im Jahr 2030 sinken.

Die durchschnittlichen Kosten für Brennstoffzelleneinheiten im Jahr 2020 gibt ICCT mit 500 Dollar/kW an, die im Jahr 2030 auf 240 Dollar/kW sinken werden. Die durchschnittlichen gemeldeten Kosten eines Wasserstoffspeichersystems liegen im Jahr 2020 bei fast 1.250 Dollar/kg nutzbaren Wasserstoffs, bis 2030 sollen sie auf durchschnittlich 700 Dollar/kg fallen.

Die durchschnittlichen berichteten Kosten für den E-Antrieb im Jahr 2020 liegen bei etwa 60 Dollar/kW Nennleistung des Elektromotors. Dies wird voraussichtlich bis 2030 auf 25 Dollar/kW sinken.

Insgesamt kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass batterieelektrische Langstrecken-Lkw In Deutschland bereits in diesem Jahr die Gesamtbetriebskosten von Dieselfahrzeugen erreicht haben. Das liegt insbesondere an staatlichen Kaufprämien, die bis zu 80 Prozent der Differenz zwischen den Anschaffungskosten eines Elektro- und eines Diesel-Lkw bis zu 450.000 Euro abdecken. Vor allem, weil E-Lkw weiterhin von der Lkw-Maut befreit sind, seien sie schon heute eine kostengünstigere Alternative für Lkw-Betreiber, so das ICCT.

Ohne die Kaufförderung würden batterieelektrische Langstrecken-Lkw in Deutschland bei den Gesamtbetriebskosten mit Diesel-Lkw erst im weiteren Verlauf der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts gleichziehen. Die kontinuierliche Senkung der Batteriekosten und die Verbesserung der Energiedichte der Batterien haben hier laut den Studienautoren einen entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung der Gesamtbetriebskosten. Der Kostenvorteil von Elektro-Lkw gegenüber Diesel-Lkw komme dabei auch durch geringere Instandhaltungskosten zustande.

Überträgt man diese Ergebnisse der batterieelektrischen Langstrecken-Lkw auf den kommunalen Bereich, so kann von einer deutlich verzögerten positiven Entwicklung ausgegangen werden. Dies liegt vor allem daran, dass die positiven Kosteneffekte aus der Energie bei der geringen Fahrleistung der Fahrzeuge weniger wirken und die hohen Investitionskosten einen deutlich stärkeren Einfluss auf die Gesamtkosten haben. Zudem haben Effekte wie die Mautbefreiung aufgrund des Einsatzgebietes keine Bedeutung. Dies bedeutet, dass eine vergleichbare Wirtschaftlichkeit zu ICE-Fahrzeugen erst mit einer deutlichen Reduzierung der Beschaffungskosten einhergeht. Für die Praxis bedeutet dies, dass eine wirtschaftlich tragfähige Umstellung bei den N3 Fahrzeugen auch in den kommenden Jahren nur mit erheblichen Fördermitteln möglich sein wird. Wie bereits dargestellt, stellt sich die Situation bei den N1 Fahrzeugen weniger herausfordernd dar, aber auch hier ist immer noch die bisherige Förderung des

Bundes (4.500 € Umweltbonus) eingerechnet, der jedoch seit dem 01.09.2023 für Unternehmen entfällt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Preisstrukturen der Hersteller für BEV bis 2026 an die der ICE angleichen werden. Einsatz von Elektrofahrzeugen bei der Feuerwehr

Im Rahmen des Projekts "eLHF" erprobte die Berliner Feuerwehr von 2020 bis 2022 ein Löschfahrzeug des Typs "Rosenbauer RT". Das eLHF ermöglicht einen rein elektrischen Fahr- und Nutzbetrieb. Sein Batteriespeicher liefert Strom für Einsatzfahrten und den Betrieb der gesamten Löschtechnik auf der Einsatzstelle. Darüber hinaus gibt es im Fahrzeug einen Dieselmotor, der als Range Extender den Speicher auflädt und ggf. einen dauerhaften Betrieb sicherstellt. Seit 2022 fährt das Fahrzeug im Regelbetrieb.

Dieser erste Versuch zeigt, dass der Einsatz von Elektromobilität auch in diesem Fahrzeugsegment perspektivisch möglich ist. Neben dem in diesem Versuch eingesetzten Fahrzeug, gibt es zwischenzeitlich eine Vielfalt auch bei Sonderfahrzeugen der Feuerwehr, die auf handelsüblichen Fahrzeugchassis für elektrische Nutzfahrzeuge aufgebaut werden.

Insgesamt befindet sich der Einsatz von taktischen Einsatzfahrzeugen jedoch immer noch in der Erprobungsphase und wird aus Sicht des Beraters nur bei großen Berufsfeuerwehren mit ausreichender Betreuung und möglichen Ersatzfahrzeugen als sinnvoll erachtet. Ein Einsatz bei der Gemeinde Walluf ist somit nicht sinnvoll und birgt hohe Einsatz- und Kostenrisiken. Sinnvolle Einsatzgebiete bei der Feuerwehr finden sich jedoch bei den nicht taktischen Einsatzfahrzeugen, z.B. bei Pkw und Transportern.

Eine Bewertung der Nutzung von Wasserfahrzeugen mit Elektroantrieb ist nicht Bestandteil dieses Konzepts.

## 3.2.7 Nutzung von Lastenrädern

In vielen Städten weltweit nimmt die Belastung durch Verkehr, Luftverschmutzung und Lärm stetig zu. In diesem Kontext gewinnen alternative Verkehrsmittel und umweltfreundliche Lösungen an Bedeutung. Eine innovative und nachhaltige Herangehensweise findet sich im Einsatz von Lastenrädern. Diese umweltfreundlichen Gefährte bieten nicht nur eine effiziente Lösung für die Herausforderungen urbaner Umgebungen, sondern tragen auch zur Reduzierung von Emissionen und zur Förderung einer grünen Stadtkultur bei.

Ein Beispiel für den erfolgreichen Einsatz von Lastenrädern finden sich in vielen Bereichen, wie z.B. bei der Stadtreinigung. So werden beispielsweise in Kopenhagen vermehrt Cargo-Bikes eingesetzt, um kleine Müllbehälter zu leeren und Müll aus öffentlichen Plätzen zu entfernen. Diese Lastenräder sind nicht nur flexibel und leicht manövrierbar, sondern ermöglichen

auch einen schnellen Zugang zu engen Straßen und Fußgängerzonen, wo herkömmliche Müllfahrzeuge Schwierigkeiten hätten.

Ein weiteres Beispiel stammt aus Amsterdam, wo Lastenräder nicht nur für die Stadtreinigung, sondern auch für die Sammlung von Recyclingmaterialien genutzt werden. Speziell angefertigte Cargo-Bikes ermöglichen den Müllsammlern, verschiedene Abfallfraktionen effizient zu trennen und direkt zu den Recyclinganlagen zu transportieren. Dieser Ansatz trägt nicht nur zur Reduzierung von Transportkosten bei, sondern unterstützt auch das Ziel, die Recyclingquoten zu erhöhen.

In deutschen Städten haben kommunale Betriebe zunehmend begonnen, Lastenräder in ihre Flotten aufzunehmen. Diese werden nicht nur für die Reinigung von öffentlichen Plätzen genutzt, sondern auch für die Leerung von Mülleimern in Fußgängerzonen. Die Mitarbeiter der Stadtreinigung können dank dieser umweltfreundlichen Fortbewegungsmittel schnell und effizient reagieren, um die Sauberkeit in stark frequentierten Bereichen zu gewährleisten.

In einem groß angelegten Forschungsprojekt "TRASHH - Technologisch-wirtschaftliche Analyse der Einsatzmöglichkeiten von Lastenrädern in kommunalen Einrichtungen öffentlichen Rechts am Beispiel der Stadtreinigung Hamburg (SRH)" wurden die Einsatzpotenziale von elektrisch unterstützten Lastenrädern (E-Lastenrädern) für öffentliche Organisationen und Dienstleister erstmalig durch das Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR), Institut für Verkehrsforschung, Verkehrsmärkte & -angebote, wissenschaftlich untersucht.

Das Ziel des Projekts war zu zeigen, dass Umweltbelastungen durch den Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge im Dienstleistungsbereich vermieden bzw. stark reduziert werden können. Die Analysen von SRH und DLR haben vielversprechende Einsatzfelder ergeben, in denen die E-Lastenräder bis zum Projektende im Dezember 2020 im Arbeitsalltag der Stadtreinigung Hamburg pilotiert wurden. Dazu gehörten u. a. die Grünflächenreinigung, bestimmte Bereiche der Straßen- und Gehwegreinigung oder die Reinigung der Solarpressmülleimer in der Hamburger Innenstadt. Auch beim Einsatz der "Kümmerer", welche in Gebieten mit erhöhtem Reinigungsbedarf unterwegs sind, wurden die E-Lastenräder bereits in mehreren Stadtteilen genutzt. Zur Anwendung kamen E-Lastenräder verschiedener Bauformen und Hersteller, wobei alle E-Lastenräder für die Belange der Stadtreinigung Hamburg umgebaut und nachgerüstet wurden (z.B. Halterungen für Werkzeug, Regenschutz). Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens zeigen das ökologische, ökonomische und soziale Potenzial, das mit einer passgenauen Integration von E-Lastenrädern in gewerbliche Flotten verbunden ist.

• E-Lastenräder eignen sich besonders in sensiblen Gebieten wie Grünflächen, da sie leise und emissionsfrei sind.

- E-Lastenräder können Arbeitsprozesse flexibilisieren, einige Aufgaben lassen sich damit effizienter erledigen.
- E-Lastenräder sind ein Mobilitätsgewinn, insbesondere für Mitarbeiter/-innen ohne Führerschein.
- Lastenradfahrer/-innen erhalten aufgrund ihrer besonderen T\u00e4tigkeit mehr Wertsch\u00e4tzung von B\u00fcrger/-innen und der F\u00fchrungsebene.
- Die Akzeptanz der E-Lastenräder ist besonders bei den Mitarbeiter/-innen groß, die eigenständiges und eigenverantwortliches Arbeiten schätzen. Anreizsysteme können die Akzeptanz zusätzlich erhöhen.
- Die E-Lastenräder erhöhen die Sichtbarkeit der SRH im Stadtbild, die Fahrer/-innen leisten durch ihre Bürgerkontakte täglich Bildungsarbeit.
- Der Einsatz von E-Lastenrädern bietet erhebliche CO<sub>2</sub>-Einsparpotenziale sowie Möglichkeiten der Kostenreduzierung in der Fahrzeugflotte.
- Die Einführung der E-Lastenräder ist durch ein Changemanagement eng zu begleiten.
   Vorgesetzte spielen hierbei als Change Agent und Vorbild eine wichtige Rolle.

# Weitere Beispiele:

Die Stadt Freiburg und die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Freiburg (ASF) haben 2021 ein Pilotprojekt gestartet, dessen zentraler Bestandteil ein auf die Nutzung von Lastenfahrrädern ausgelegtes Reinigungskonzept ist. Für die Umsetzung wurden sechs neue, speziell für die städtischen Reinigungsarbeiten konzipierte Lastenfahrräder angeschafft.

Bei den Ahlener Umweltbetrieben kommt das Lastenfahrrad "Babboe Curve-E" zum Einsatz. Auch hier wird Müll, wie Dosen, Verpackungen und Flaschen, mit einem E-Bike eingesammelt und entsorgt. Früher mussten die Mitarbeiter/-innen mit einem Handkarren und zu Fuß in die Wohngebiete des Ahlener Westens gehen, um mit der Reinigung zu beginnen. Das beanspruchte sehr viel Zeit, die nicht mehr für die Reinigung verwendet werden konnte. Dies hat sich dank des E-Bikes verändert, denn jetzt kann ein Bezirk komplett abgearbeitet werden und oftmals bleibt noch Zeit für andere Einsatzorte.

Die Stadt London nutzt den Dienstleister Veolia E-Bikes bei der Stadtreinigung. Das Besondere an diesen Rädern ist, dass Sie einen Aufbau haben, mit denen verschiedene Reinigungsgeräte und Mittel transportiert werden können. Eine weitere Besonderheit dieser Fahrräder ist, dass sie mit Wasserdruckreinigern ausgestattet sind, mit denen die Straßen abgesprüht werden können. Alle Räder kommen dort zum Einsatz, wo sofort und schnell gereinigt werden muss. Enge Gassen sind dank der E-Bikes genauso wenig ein Problem wie Regen, sind die Mitarbeiter/-innen doch durch eine angebrachte Scheibe geschützt. Die Reinigungsräder sind

Bestandteil einer Flotte aus insgesamt 60 elektrischen Geräten, die im Londoner Westend eingesetzt werden.

Um seinen Fuhrpark flexibler und gleichzeitig nachhaltiger aufzustellen, setzt der Hagener Entsorgungsbetrieb (HEB) seit 2023 insgesamt sieben elektrische Lastenfahrräder im Bereich Straßenreinigung ein.

Die Aachener Stadtreinigung setzt seit 2018 mehrere Lastenräder bei der Straßenreinigung ein. Ebenso die Stadtreinigung Hanau für die Innenstadt sowie seit 2020 die Stadtreinigung Regensburg.

Seit 2018 übernimmt recyclehero in Hamburg die Entsorgung von recyclebaren Wertstoffen (Altglas, Altpapier, Altkleider) sowie die Rückgabe von Pfandflaschen für Betriebe & Privathaushalte. Hinzugekommen ist im Laufe der Jahre auch der kostenlose Kleider-Abholdienst für Privathaushalte.



Abbildung 3-17 Lastenrad Stadtbetrieb Aachen (Modell Sotimo Pro Cargo)



Abbildung 3-18: Lasters recyclehero

# **Empfehlung:**

#### Umsetzung:

Es wird empfohlen, ein Pilotprojekt in der Verwaltung der Gemeinde Walluf zu initiieren, um erste Erfahrungen zu sammeln. Hierzu sollen zunächst geeignete Einsatzbereiche identifiziert werden.

#### Beschaffung von E-Lastenrädern

- Robuste und bereits erprobte Modelle wählen, dabei auf zwei oder drei Modelle konzentrieren (Modelle, mit denen gute Erfahrungen gemacht wurden, sind im TRASHH-Abschlussbericht zu finden).
- E-Lastenräder möglichst lokal beschaffen, um im Gewährleistungs- oder Garantiefall kurze Kommunikationswege zu haben.
- Modelle mit zuverlässiger einheitlicher E-Unterstützung wählen, um die Komplexität der Wartung zu reduzieren (Bewährte Systeme im TRASHH-Abschlussbericht zu finden).
- Bei Beschaffung schon Zusatz- und Ersatzakkus sowie Ladegeräte kaufen, um Ausfallwahrscheinlichkeiten zu reduzieren.

- Ausreichend Zeit für den mitunter langwierigen Beschaffungsvorgang einplanen.
- Auf Händler/Partner mit wenig Erfahrung im gewerblichen Bereich einstellen.
- Umbauten (Wetterschutz, Werkzeughalter, Boxen für persönliche Sachen der Fahrer/-in, etc.) ggf. durch eigene Werkstätten vornehmen lassen, um Zeit bei der Beschaffung zu sparen.

#### Einführung von E-Lastenrädern und zum Einsatz

- Enge Begleitung bei der Einführung: Einsatzbereiche und Prozessabläufe im Vorwege definieren und beispielhaft beschreiben.
- Den potenziellen Fahrer/-innen Probefahrten und Verkehrssicherheitstraining ermöglichen.
- Auf Freiwilligkeit bei der Auswahl der Fahrer/-innen setzen, um die Akzeptanz in der Anfangsphase zu erhöhen und positive Fürsprecher im Unternehmen zu haben.
- Abwägen zwischen Wartungsvertrag mit externem Partner (hierbei insbesondere auf genaue Beschreibung der erwarteten Wartungsleistung, -frequenz und -nachverfolgung achten) und Wartung durch eigene E-Lastenradmechaniker/innen/Fahrradwerk.
- Wichtigste Ersatzteile vorhalten, ggf. auch ein Ersatzrad, um Ausfälle im Tagesbetrieb zu minimieren.
- Anreize für die E-Lastenradnutzung schaffen, z.B. Rüstzeit oder Klimaschutzziele.
- Unternehmenskultur beachten: Einführung durch positive Berichterstattung begleiten, wichtige Unterstützer/-innen und Vorbilder gewinnen und für das Projekt sprechen lassen.
- Insbesondere die hohen Potenziale bei der CO2 Einsparung lassen sich sehr gut für die interne und externe Kommunikation nutzen.



Abbildung 3-19: Lastenräder TRASHH Hamburg

# 4 Ladeinfrastrukturkonzept

# 4.1 Ladebedarfsanalyse Fuhrpark

Wie in Kapitel 3.1 vorgestellt, verfügt die Gemeinde Walluf über einen Pool von Nutzfahrzeugen, welche betrieblich genutzt werden. Diese stehen am Standort "Rathaus / Bauamt" (siehe Abbildung 4-1).

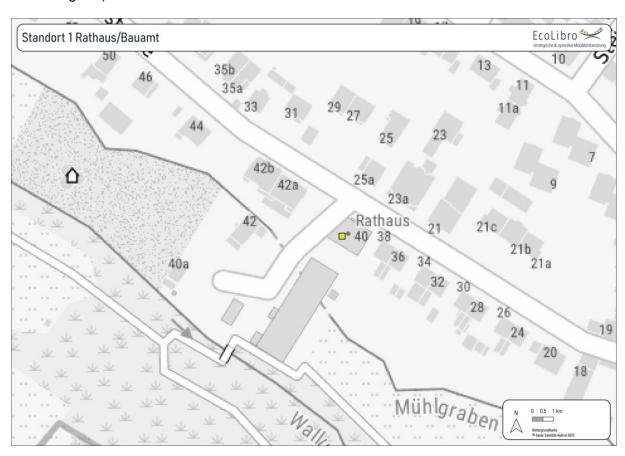


Abbildung 4-1: Standort 1 Rathaus / Bauamt

# 4.1.1 Standort "Rathaus / Bauamt"

In der Tabelle 4-1 sind die berechneten Mindestladeleistungen, der am Standort "Rathaus / Bauamt" vorhandenen Nutzfahrzeuge, dargestellt.

Tabelle 4-1: Leistungsberechnung Betriebshof Gelände

Nr. gemäß Fuhrpark- strukturliste	Fahrzeug	Fahrleistung Ø [km/Tag]	Energiebedarf pro Tag [kWh]	möglicher Ladezeit- raum	mögliche Ladezeit [hh:mm]	Mindestlade-leis- tung Fahrzeug- bedarf [kW]	Mindestlade- leistung tech- nisch [kW]
1	RÜD GW 500	IVECO Daily 4x4	17	17:00-07:00	14:00	1,5	4,2
2	RÜD GM 520	FUSO Canter	16	17:00-07:00	14:00	1,4	4,2
3	kein	Kramer 120	6	17:00-07:00	14:00	0,6	4,2
4	RÜD 358	Case JX 1070V	30	17:00-07:00	14:00	2,6	4,2
5	RÜD GW 66	Goupil G4	2	17:00-07:00	14:00	0,2	4,2
6	MA RM 200	Goupil G4	2	17:00-07:00	14:00	0,2	4,2
7	kein	AS 970/4	3	17:00-07:00	14:00	0,3	4,2
8	kein	Kubota G23- 3/HD	3	17:00-07:00	14:00	0,3	4,2
9	kein	Gianni Ferrari	1	17:00-07:00	14:00	0,1	4,2
10	RÜD GW 520	Toyota Yaris Verso	5	17:00-07:00	14:00	0,5	4,2
11	RÜD GW 23	Toyota Europe	8	17:00-07:00	14:00	0,7	4,2
12	RÜD GW 400	Opel Corsa	6	17:00-07:00	14:00	0,6	4,2
13	RÜD GW 81E	Mercedes GLC300e	34	07:00-17:00	10:00	4,1	11
	mind. Anschlussleistung [kW] (Nacht)				50,	4	
			mind. Ans	schlussleistung	g [kW] (Tag)	11	

Die Berechnung erfolgt mit Hilfe der folgenden Formel. Dabei wird der Energiebedarf, welcher sich aus den gefahrenen Kilometern und dem Energieverbrauch eines BEV zusammensetzt, mit den Ladeverlusten multipliziert und durch die Standzeit des Fahrzeugs geteilt.

Es ist jedoch zu beachten, dass es sich bei der Berechnung um die Leistungen handelt, welche das Fahrzeug, unabhängig der technischen Möglichkeiten des Anschlusses auf Seiten der Ladeinfrastruktur, benötigt. Aus diesem Grund ist in der letzten Spalte die Ladeleistung angegeben, welche technisch anzusetzen ist. Bei einem dreiphasig angeschlossenen Ladepunkt liegt diese technisch bedingt bei 4,2 kW. Jedoch ist es möglich, Fahrzeuge, welche nur eine Phase zum Laden verbaut haben, ebenfalls an einem dreiphasig angeschlossenen Ladepunkt zu laden. Für das Fahrzeug mit der Nummer 13 wird empfohlen, eine Leistung von 11 kW bereitzustellen, da es sich um ein Fahrzeug handelt, welches auch einen privaten Fahranteil besitzt. Dieser wurde innerhalb der Analysen jedoch nicht analysiert, weshalb es zu Abweichungen bei der berechneten Mindestladeleistung kommen kann.

Wie zu erkennen ist, würde der Anschluss in der Nacht durch die Nutzfahrzeuge bis zu 55 kW beansprucht, am Tag würde die Mehrbelastung bis zu 11 kW betragen.

# 4.2 Ladestandortanalyse

Bei der Errichtung von Ladeinfrastruktur ist die Prüfung der elektrischen Energieversorgung im Vorfeld unabdingbar. Diese Analyse erfolgt mit Hilfe der Lastganganalyse. Hierbei wird der Lastgang des Gebäudes, an welchem die Ladeinfrastruktur installiert werden soll, mit den Ladelastgängen der Fahrzeuge verrechnet. Der dabei sichtbar werdende Lastgang wird im Anschluss genutzt, um eine Aussage darüber zu treffen, ob die momentan verbaute Anschlussleistung des Verteilnetzbetreibers ausreicht oder ggf. überlastet wird. Die Ladelastgänge der Fahrzeuge ergeben sich dabei aus den Bedarfsanalysen, welche in Kapitel 4.1 vorgestellt wurden.

Sollten Erzeugungsanlagen am Standort installiert sein, so können diese Lastgänge ebenfalls mit in die Analyse einfließen, um gegebenenfalls die Eigennutzung des erzeugten Stroms zu erhöhen. Ebenfalls wird dadurch eine Aussage über die Nutzung eines Speichers für die Lastspitzenkappung möglich. Liegt ein Lastgang für ein Gebäude nicht vor, so ist die maximal abnehmbare Anschlussleistung ausschlaggebend dafür, ob die Ladeinfrastruktur implementiert werden kann oder nicht.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Der Mindestladeleistung pro Tag beinhaltet die Ladeverluste von mind. 20% im AC-Ladebereich

In den Analysen wird vorrangig der Tag mit der höchsten Leistungsspitze betrachtet. Dies hat den Grund, dass an diesem Punkt eine Überlastung des Anschlusses am wahrscheinlichsten ist. Sollte für diesen Tag keine Überlastung identifiziert werden, so ist an jedem anderen Tag eine Ladung ebenfalls problemlos möglich.

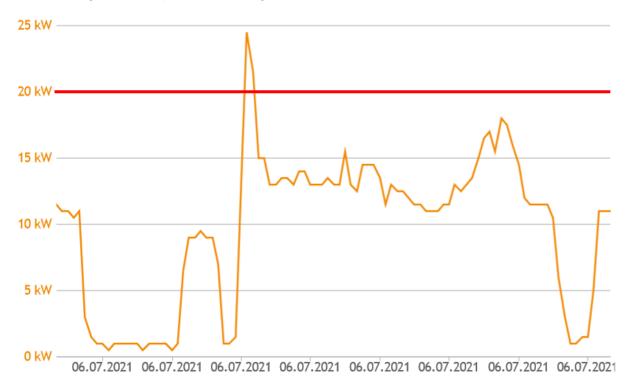


Abbildung 4-2: Beispielhafter Gebäudelastgang

Am Beispiel der Abbildung 4-2 ist eine Überlastung des Anschlusses durch das Überschreiten der rot dargestellten Linie zu erkennen. Die rote Linie stellt dabei die technisch verfügbare Leistung des Gebäudeanschlusses dar, welche exemplarisch bei 20 kW liegt. Durch die Lastganganalyse werden somit einzelne Leistungsspitzen sichtbar gemacht und es wird die Möglichkeit geschaffen, Maßnahmen durch ein Energiemanagementkonzept zur Lastspitzenglättung zu ergreifen. Sollten Lastspitzen jedoch längerfristig oder regelmäßig auftauchen, so ist eine Ertüchtigung des Anschlusses notwendig.

#### 4.2.1 Gebäudelastgang

Ein Lastprofil des Standortes liegt nicht vor. Die maximale Anschlussleistung ist jedoch bekannt und liegt bei etwa 70 kW. In den folgenden Analysen wird deshalb nur das Ladeprofil der Fahrzeuge mit dem Gebäudeanschluss dargestellt.

#### 4.2.2 Lade-Case Nutzfahrzeuge

Der Vorteil beim Lade-Case für die Nutzfahrzeuge liegt im Wesentlichen darin, dass jedes Fahrzeug individuell betrachtet wird und somit auch eine individuelle Lastgangprognose möglich ist. Neben den unterschiedlichen Ladeleistungen sind dabei auch die Ladezeiten individuell. Dies hat den Grund, dass bei Fahrzeugen mit einer ermittelten Ladeleistung unterhalb der Mindestladeleistung, diese mit einer geringeren Ladezeit anzusetzen ist. Der Startzeitpunkt ist dabei gleich und die Gesamtbelastung nimmt mit der Zeit stufenweise ab. Für die Nutzfahrzeuge, welche nachts am Betrieb stehen, wird ein Ladezeitfenster von 17:00-07:00 Uhr angenommen.

#### 4.2.3 Auswertung

Folgend wird der Standort Rathaus / Bauamt vorgestellt. In der Abbildung 4-3 sind die Lastgänge der bereits vorhandenen Nutzfahrzeuge dargestellt.

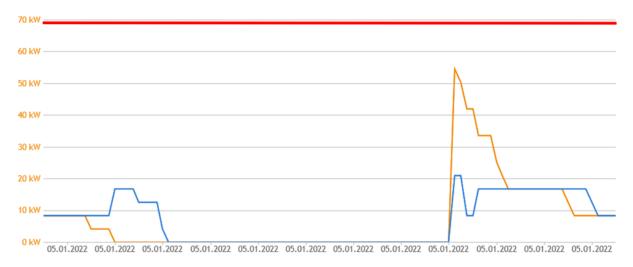


Abbildung 4-3: Lastganganalyse Nutzfahrzeuge

Die orangefarbene Linie im vorliegenden Diagramm repräsentiert den Lastgang der Nutzfahrzeuge über einen Tag, wenn diese zeitgleich mit dem Ladevorgang beginnen und die Ladevorgänge stufenweise enden. Das privat genutzte Dienstfahrzeug, welches tagsüber lädt, ist dabei nicht berücksichtigt. Dieses Fahrzeug würde zu einer Mehrbelastung von bis zu 11 kW in den Morgenstunden sorgen. Es ist zu erkennen, dass der Zeitraum von 17:00 bis 07:00 Uhr nicht vollständig ausgeschöpft wird und es nur am Anfang zu einer kurzzeitigen Leistungsspitze in Höhe von 55 kW kommt. Dies lässt darauf schließen, dass genügend Zeit vorhanden ist, alle Fahrzeuge zu laden und gleichzeitig Ladevorgänge zu verschieben. Aufgrund der Tatsache, dass ein Zeitfenster bis 07:00 Uhr zur Verfügung steht, kann das Aufladen parallel und seriell erfolgen. Dieses Prinzip stellt die blaugefärbte Linie dar. Konkret bedeutet dies, dass Fahrzeuge mit annähernd gleichen Ladezeitfenstern zusammengefasst werden. Innerhalb der

Cluster laden die Fahrzeuge weiterhin parallel; die einzelnen Cluster dagegen werden nacheinander angesprochen, um seriell zu laden. Haben beispielsweise vier Fahrzeuge eine Ladezeit von maximal einer Stunde und weitere Fahrzeuge eine maximale Ladedauer von zwei Stunden, können diese seriell geladen werden. Dies geschieht so lange, bis das Zeitfenster gefüllt ist. Danach werden die weiteren Cluster in Abhängigkeit der Ladeleistung im Zeitfenster verteilt, um die gesamte Leistung zum Laden der Fahrzeuge zu glätten. Durch dieses Prinzip lässt sich die notwendige Leistung auf knapp 20 kW senken.

#### 4.2.4 Zusammenfassung

Durch die Bedarfsanalysen ist es möglich, ein genaues Ladeverhalten der Fahrzeuge zu erfassen, da diese gegebenenfalls mit einer höheren Ladeleistung als der technisch notwendigen von 4,2 kW geladen werden müssen. Jedoch ist auch hier zu erkennen, dass eine Leistung von 11 kW nicht notwendig ist. Laden alle Fahrzeuge zeitgleich, so ist eine Leistung von maximal 55 kW notwendig. Ein Abgleich mit dem Gebäudelastprofil konnte nicht durchgeführt werden, da dies nicht vorliegt. Jedoch ist die maximale Leistung, welche der Anschluss abgibt, bekannt. Diese liegt bei 70 kW. Somit ist eine Überlast am Anschluss durch die Ladevorgänge nicht zu erwarten. Im Betrieb sollte jedoch das Ladeverhalten der Fahrzeuge zusammen mit dem Lastprofil beobachtet werden, um mögliche Überlastungen frühzeitig erkennen zu können. Neben dem Prinzip der parallelen Fahrzeugladung besteht die Möglichkeit einer Kombination von parallelen und seriellen Ladevorgängen. Dadurch ist es möglich, die benötigte Leistung auf 20 kW zu reduzieren und die Ladevorgänge gleichmäßig im Ladezeitraum von 17:00 Uhr bis 07:00 Uhr zu verteilen. Die notwendigen Anforderungen an die Fahrzeuge und die Ladeinfrastruktur werden in den folgenden Kapiteln vorgestellt.

# 4.3 Technische Aspekte beim Aufbau der Fahrzeugbeschaffung und Ladeinfrastruktur

#### 4.3.1 Ladestationen

Aus den vorherigen Analysen ergeben sich die Ladestandorte, die unterschiedlichen Nutzungsgruppen je Standort sowie die benötige Anzahl an Ladepunkten mit der benötigten Ladeleistung. Anhand dieser Ergebnisse lassen sich die technischen Anforderungen an die Ladeinfrastruktur und die Versorgung der Ladepunkte definieren.

Auch wenn die benötige Ladeleistungen wie im vorherigen Abschnitt dargestellt, unter 11 kW liegt, wird empfohlen, alle Ladepunkte dreiphasig mit jeweils 16 A also 11 kW je Ladepunkt anzuschließen. Über ein zusätzlich einzubindendes Lastmanagement werden diese dann

bedarfsorientiert gesteuert. In dieser Kombination können die Ladepunkte dann je nach Bedarf und verfügbaren Kapazitäten, bis zu 11 kW Ladeleistung bereitstellen. Alle Ladepunkte sind mit einer separaten Strom- sowie Netzwerkzuleitung zu versehen. Für die Stromzuleitungen wird ein Aderquerschnitt von mindestens 6 mm² pro 11 kW Ladepunkt empfohlen.

Für eine störungsfreie Kommunikation sollten Cat.6 oder Cat.7 Netzwerkleitungen verlegt werden. Alle Zuleitungen laufen gesammelt in Unterverteilungen zusammen, welche für die Ladestationen errichtet werden, und im jeweiligen Standort platziert werden können. Ferner ist darauf zu achten, dass über große Distanzen Signalverstärker für die Netzwerkleitungen vorgesehen werden. Gegebenenfalls sollte dann die Möglichkeit eines Lichtwellenleitersystem in Erwägung gezogen werden.

Die Ladestationen müssen ferner zwingend folgende Kriterien erfüllen:

- ISO 15118 "ready" (PLC-Modul)
- Eichrechtskonformität
- Aufweckfunktion f
   ür serielles Laden

Für die Eichrechtskonformität müssen die Ladestationen in Verbindung mit dem Backend / der Abrechnungsdienstleistung (EMP) als Gesamtsystem aus Ladeeinrichtung, Messeinrichtung und Messwertübermittlung/Abrechnung die Anforderungen des Mess- und Eichrechts erfüllen und eine gültige Konformitätsbescheinigung/Baumusterprüfbescheinigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) vorweisen.

#### 4.3.2 Lastmanagement

Ein dynamisches Lastmanagement misst die Summe der von ihm messbaren, anliegenden Leistungen und kann diese bei Bedarf regeln. Im Falle von Ladeinfrastruktur kann somit sichergestellt werden, dass die technisch mögliche Anschlussleistung zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Des Weiteren ermöglicht das Lastmanagement das Entgegenwirken einer Schieflast, welche das Netz mit voranschreitendem Ausbau von Ladeinfrastruktur immer mehr belasten wird.

Das Lastmanagement kann sowohl in Form eines Systems innerhalb der Unterverteilung als auch direkt über die einzelnen Ladepunkte realisiert werden. Zweiteres ist nicht zu empfehlen, da so das Lastmanagement und somit jede Wallbox auf einen Herstellertyp reduziert wird und somit nicht herstellerunabhängig zu betreiben ist. Wie bereits im Kapitel 4.2**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** beschrieben, kann durch ein gezieltes Ansteuern von Ladestationen die Belastung des Gebäudeanschlusses weiter reduziert werden. Um dieses Prinzip jedoch zu ermöglichen, ist es wichtig, ein Lastmanagement einzusetzen, welches Ladestationen spannungsfrei schalten kann. Dies ist notwendig, da Fahrzeuge, welche an einer

Ladestation angeschlossen sind und nicht geladen werden, dennoch mit der Ladestation Daten austauschen, um die Sicherheit zu gewährleisten. Dies sorgt jedoch dafür, dass die Fahrzeuge nach einiger Zeit in den "Ruhemodus" verfallen und eine Ladung nicht mehr gestartet werden kann. Damit eine Ladung starten kann, müsste der Ladestecker aus und wieder eingesteckt werden. Sollte keine Spannung an der Ladestation anliegen, gibt es auch keine Kommunikation zwischen Fahrzeug und Ladestation und das Fahrzeug bemerkt nicht, dass es angeschlossen ist. So wird der Ruhemodus umgangen und eine Ladung zum späteren Zeitpunkt ist ohne erneutes Einstecken des Steckers möglich. Um die Ladeleistung noch weiter zu reduzieren, ist es notwendig, dass die Fahrzeuge immer an den für sie zugewiesenen Stellplatz fahren, damit die Ladestation für den jeweiligen Zeitraum freigegeben wird.

Das Last- und Lademanagement sollte folgende technische Anforderungen erfüllen:

- Freie Kommunikationsschnittstelle(n) für unterschiedliche Ladepunkte (herstelleroffen)
- Dynamische Regelung der Ladeleistungen
- Ausfallsicherheit Blackout-Schutz
- Einbindung von Eigenerzeugungsanlagen (z. B. Photovoltaikanlagen)
- Priorisierung bestimmter Ladepunkte
- Möglichkeit Ladestationen spannungsfrei zu schalten

#### 4.4 Investitionsplan

Nachfolgend werden die potenziellen Investitionskosten dargestellt. Die Werte für die Investitionskosten für Installation und Ladestationen basieren auf Kostendaten des Leitfadens Ladeinfrastruktur und Umfeldmaßnahmen für Wohnungswirtschaft und Verwaltung des ZVEI e.V. (Verband der Elektro- und Digitalindustrie Fachverband Elektroinstallationssysteme) aus dem Jahr 2022.<sup>9</sup> Aufgrund der aktuellen Preisentwicklung sind Inflationsaufschläge zu berücksichtigen.

Mögliche Kosten für die Netzanbindung und ggf. Ertüchtigung des Netzanschlusses, die durch den Netzbetreiber entstehen können, wurden auf Grundlage des aktuellen Planungsstands nicht berücksichtigt.

Für die nachfolgende Kostenplanung wurden folgende Werte zugrunde gelegt:

Tabelle 4-2: Basiskosten Installation Ladeinfrastruktur

	Kosten (netto)	
Grundinstallation Netz je Standort		
Gesamt	9.500 €	
Installation Wand		
Installation Leitungen	2.400 €	
Ladeinfrastruktur Wallbox	1.500 €	
Gesamt	3.900 €	
Installation Fläche		
Installation Leitungen / Fundament / Stele	4.000 €	
Ladeinfrastruktur Wallbox	1.500 €	
Gesamt	5.500 €	

Insgesamt handelt es sich um eine grobe Kostenschätzung. Detaillierte Kosten können erst durch konkrete Angebote von Fachbetrieben ausgewiesen werden.

Da zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden kann, welche Anzahl von Ladestation jeweils als Wandmontage bzw. mit Stele auf einem Parkplatz installiert werden soll, erfolgt die nachfolgende Kalkulation jeweils für beide Varianten. In der späteren Umsetzung wird sich ein Wert zwischen diesen beiden Werten (minimal und maximal) ergeben.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> \_(ZVEI e.V., 2022)

Je nach Installationsart (Wandmontage bzw. Stele) werden Gesamtkosten für alle Standorte von ca. 65.000 € bis 86.000 € erwartet, wobei den größten Anteil die Kosten für die Installation, gefolgt von den Ladestationen, einnehmen. Nicht berücksichtigt wurden mögliche Fördermittel, da zum Zeitpunkt der Konzepterstellung kein passendes Förderprogramm sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene bestand.

Tabelle 4-3: Gesamtkosten Installation Ladeinfrastruktur

	Grund- installation		Installation Wand		Installation Fläche	
		Last- management	Installation und Lade-infrastruktur	Gesamt	Installation und Lade- infrastruktur	Gesamt
Rathaus / Bauamt	9.500€	5.000€	50.700 €	65.200 €	71.500 €	86.000 €
	9.500 €		50.700 €	65.200 €	71.500 €	86.000 €

#### Literatur- & Quellenverzeichnis

- ADAC. (22. Juli 2020). https://presse.adac.de/. Abgerufen am 18. Mai 2022 von https://presse.adac.de/meldungen/adac-ev/technik/ladeverlust.html
- ADAC. (25. 10 2022). Von https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/auto-kaufen-verkaufen/autokosten/elektroauto-kostenvergleich/?utm\_source=instagram&utm\_medium=social\_paid&utm\_campaign=kor\_emob&utm\_content=link\_ad&utm\_term=kostenvergleich abgerufen
- ADAC. (02. Juni 2023). Geld verdienen mit dem E-Auto: So nutzen Sie 2023 die THG-Quote. Abgerufen am 28. August 2023
- Deutsche Automobil Treuhand GmbH. (2023). *Deutsche Automobil Treuhand GmbH*. Abgerufen am 28. August 2023
- Drehmoment. (13. Juni 2022). *drehmoment.net*. Von https://drehmoment.net/wp-content/uploads/vw-id-3-ladekurve-729x450.jpg abgerufen
- EU. (2018). Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- European Federation for Transport and Environment. (30. März 2022). Studie: Elektrische Transporter insgesamt günstiger als Diesel. Abgerufen am 28. August 2023
- Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung ISI. (2023). Wie könnten sich Nachfrage und Preise für Wasserstoff bis 2045 entwickeln?
- Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg. (1. Januar 2020). emobil-umwelt.de. Abgerufen am 18. Mai 2022 von https://emobil-umwelt.de/index.php/ueber-diesewebsite
- Umweltamt Düsseldorf. (2019). Beschlussvorschlag Pfad zur Erreichung der Klimaneutralität.
- ZVEI e.V. (Februar 2022). Leitfaden Ladeinfrastruktur und Umfeldmaßnahmen.

#### **Anhang – Fahrzeugliste der Gemeinde Walluf**

Die nachfolgende Liste ist ein Auszug der übermittelten Rohdatenliste der Gemeinde Walluf und dient der Fahrzeugidentifikation (Laufende Fahrzeugnummer – Lfd. Fz.-Nr.).

Lfd. FzNr.	Standort	Kennzeichen	Fahrzeugbeschreibung
1	Fahrzeughalle	RÜD GW 500	IVECO Daily 4x4
2	Fahrzeughalle	RÜD GM 520	FUSO Canter
3	Fahrzeughalle	kein	Kramer 120
4	Fahrzeughalle	RÜD 358	Case JX 1070V
5	Fahrzeughalle	RÜD GW 66	Goupil G4 9kW/h
6	Fahrzeughalle	MA RM 200	Goupil G4 13kW/h
7	Fahrzeughalle	kein	AS 970/4
8	Fahrzeughalle	kein	Kubota G23-3/HD
9	Fahrzeughalle	kein	Gianni Ferrari
10	Bauhof	RÜD GW 520	Toyota Yaris Verso
11	Bauhof	RÜD GW 23	Toyota Europe
12	Parkplatz Rathaus	RÜD GW 400	Opel Corsa
13	Parkplatz Rathaus	RÜD GW 81E	Mercedes GLC300e 4matic





# Erstellung eines Elektromobilitätskonzepts

▶ Potenzialanalyse Elektromobilität für die Fahrzeuge des kommunalen Fuhrparks und zum Aufbau von Ladeinfrastruktur für die Verwaltung der Gemeinde Walluf



Ergebnispräsentation 11.04.2024

Volker Gillessen, Seniorberater Elektromobilität Paulina Burbaum, Projektmanagerin Elektromobilität

## **Fuhrpark**

# Fuhrparkanalyse





- ► Insgesamt 9 Nutzfahrzeuge in zwei Fahrzeugklassen an dem Standort Fahrzeughalle
- ► Erläuterung Zuteilung zu Fahrzeugklassen (entsprechen CVD-Fahrzeugklassen)



Zur Fahrzeugklasse N1 zählen z.B. leichte Pritschenfahrzeuge





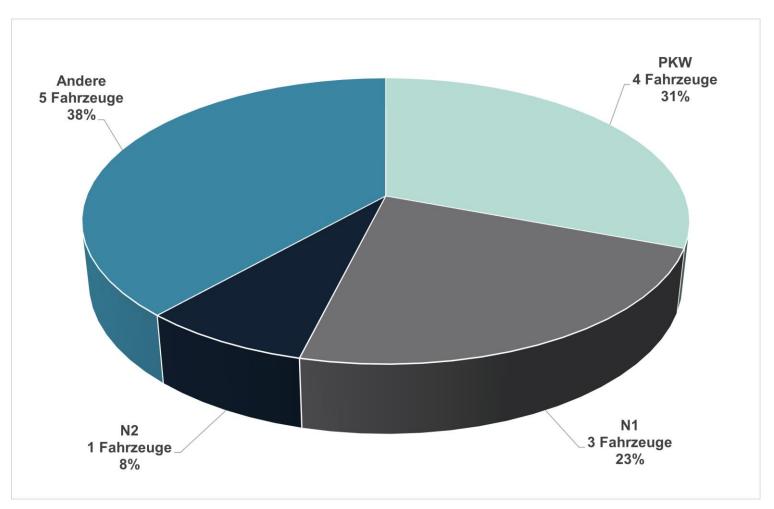
Zur Fahrzeugklasse N2 zählen z.B. Kastenfahrzeuge oder Kipper auf LKW-Rahmen ("7,5-Tonner")

Typische Vertreter der N3-Fahrzeugklasse sind LKW wie Abrollkipper oder Saug-/ Spülwagen



Es gibt Fahrzeuge, die den drei Klassen nicht zugeordnet werden, obwohl sie in die entsprechende Gewichtsklasse fallen. Dazu zählen z. B. forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge oder Bagger

**►** Zusammenfassende Darstellung Fuhrpark Gemeinde Walluf



Im Fuhrpark der Gemeinde Walluf sind nur 9 Nutzfahrzeuge vorhanden, wovon 5 nicht der Güterbeförderung dienen und somit zur Kategorie "Andere" gezählt werden.

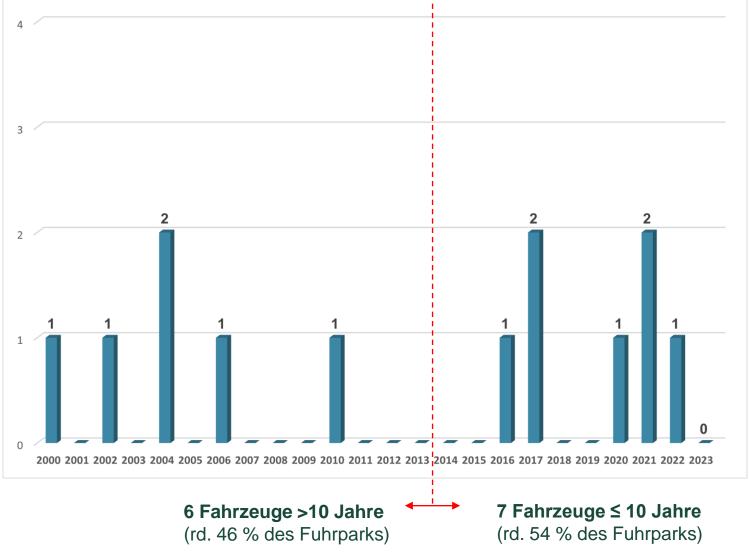
Zahlenmäßiger Schwerpunkt sind die 3 Aufsitzrasenmäher.

Die zwei kleinen Kippfahrzeuge Goupil G4 der Kategorie N1 sind bereits elektrisch.

Außerdem sind 4 PKW vorhanden.



► Altersstruktur Fuhrpark nach Baujahr / Jahr der Erstzulassung



- Das älteste Nutzfahrzeug (Bj. 2000) ist der Kramer Mini-Radlader
- Fast die H\u00e4lfte der Fahrzeuge sind mehr als 10 Jahre alt, welche voraussichtlich in naher Zukunft ausgetauscht werden.

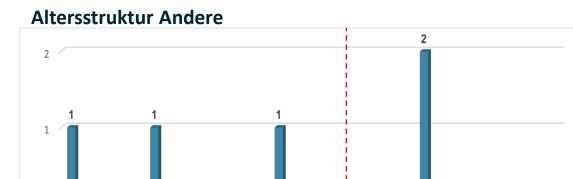


► Beispiele Altersstruktur Fahrzeuge nach Baujahr / Jahr der Erstzulassung

2018

2 (40 %)

2022



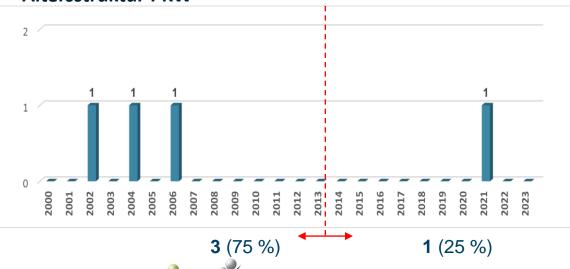
2009 2010 2011

3 (60 %)

**Altersstruktur PKW** 

2004

2006



2013

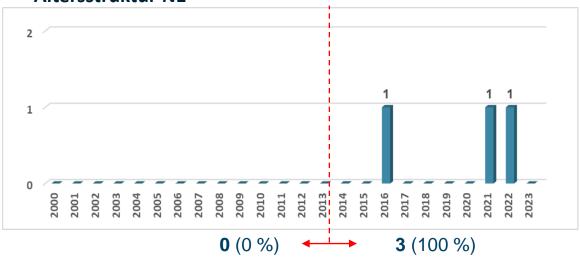
 Bei den Altersstrukturen wird deutlich, dass es sowohl sehr alte Fahrzeuge als auch eher jüngere Fahrzeuge gibt



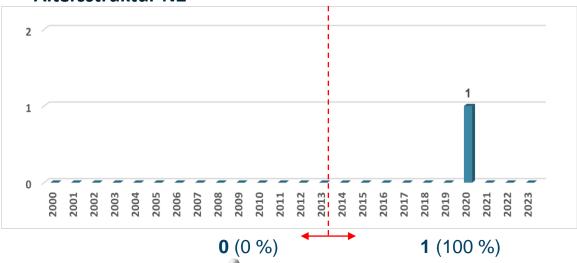


► Beispiele Altersstruktur Fahrzeuge nach Baujahr / Jahr der Erstzulassung

#### Altersstruktur N1



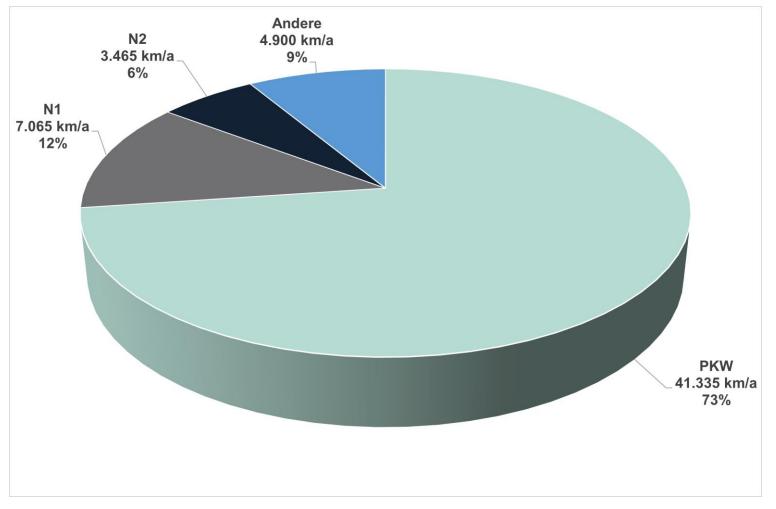
#### **Altersstruktur N2**



N1- und N2-Fahrzeuge sind zwischen 1 und 8
 Jahre alt, sodass meistens Zeit bis zum
 Austausch bleibt



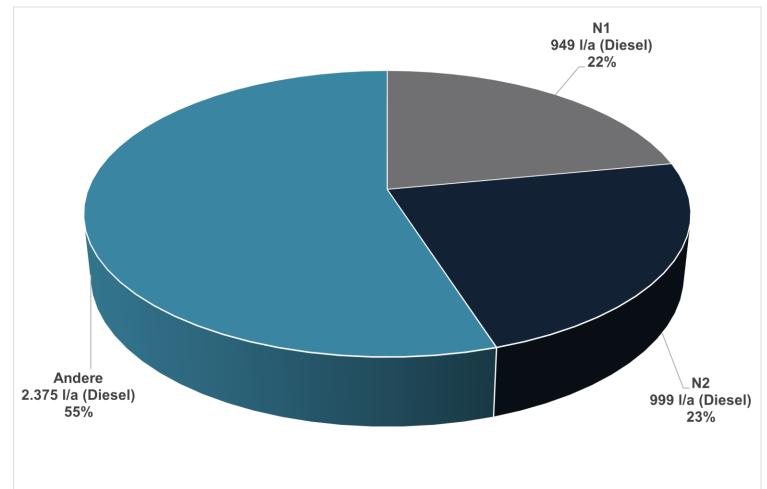
► Gesamtlaufleistung rund 57.000 km/a



- N1-Fahrzeuge (3 Stück) fahren im Mittel rund 2.400 km pro Fahrzeug und Jahr (max. 7.100 km/a)
- N2-Fahrzeug (1 Stück) fährt 3.500 km
   pro Jahr
- Andere Fahrzeuge fahren im Mittel rund 2.500 km pro Fahrzeuge und Jahr (max. 3000 km/a)
- PKW fahren mit Abstand die meisten Kilometer, durchschnittlich sind es über 10.000 km (max. 20.700 km/a)



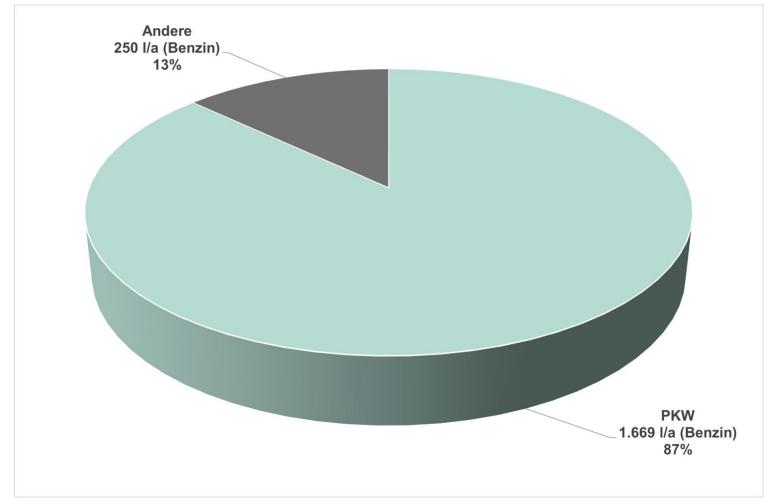
► Gesamtdieselverbrauch rund 4.320 l<sub>Diesel</sub>/a



- Die Nutzfahrzeuge der Kategorie "Andere" verbrauchen mehr als die Hälfte des Dieselbedarfs
- Aufgrund ihrer
   Fahrzeugbeschaffenheit verbraucht das N2-Fahrzeug ungefähr so viel wie die N1-Fahrzeuge, obwohl es nur die Hälfte der Strecke zurücklegt



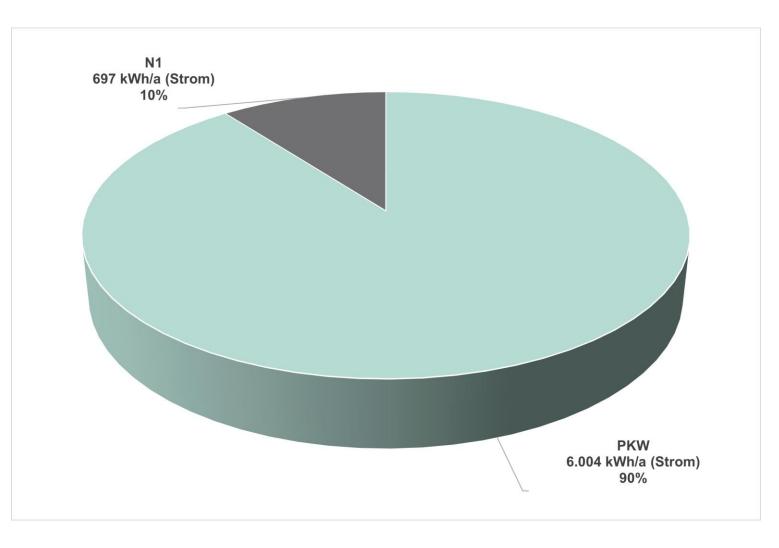
► Gesamtbenzinverbrauch rund 1.920 I<sub>Benzin</sub>/a



- Der Benzinverbrauch wird vor allem durch die PKW (zu 87 %) verursacht
- Sonst verbrauchen nur 2
   Aufsitzmäher der Kategorie
   "Andere" Benzin (13 %)



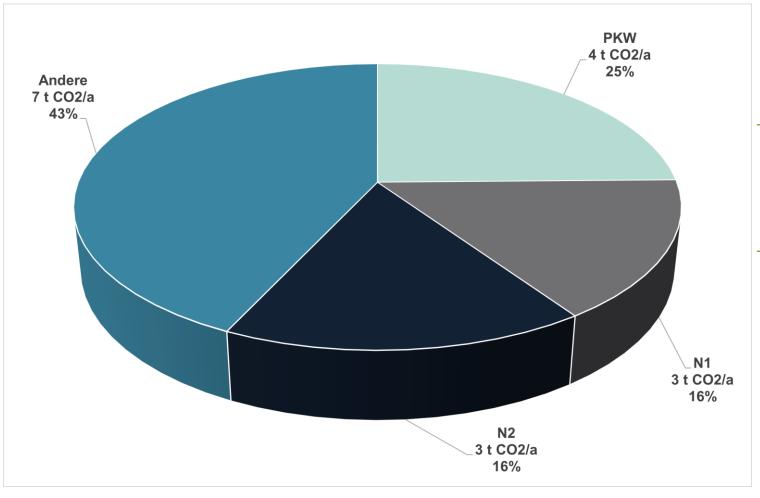
► Gesamtstromverbrauch rund 6700 kWh/a



- 90 % des Strombedarfs wird aufgrund der hohen Laufleistung für das Hybrid-Pkw des Bürgermeisters benötigt
- Die 2 Goupil E-Leichtfahrzeuge verbrauchen nur 10 % des Strombedarfs, denn sie haben sowohl einen niedrigen Verbrauch als auch mit ca. 3000 km wenig Laufleistung



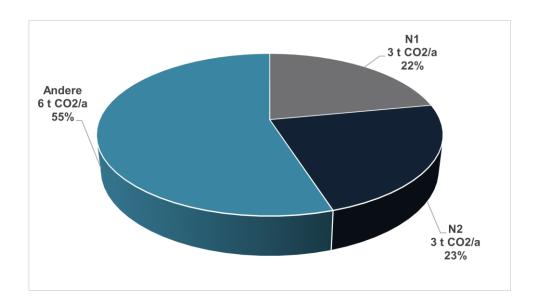
► Emissionen in t CO₂/a (aus Benzin- und Dieselverbrauch), Gesamtemission rund 16 t CO₂/a



- Das Fahrzeug mit der höchsten jährlichen CO<sub>2</sub>-Emission ist mit Abstand der Ackerschlepper mit 4,8 t CO<sub>2</sub>/a
- Damit verursachen insgesamt die Fahrzeuge der Kategorie "Andere" fast die Hälfte der Emissionen



► Emissionen in t CO<sub>2</sub>/a (aus Benzin- und Dieselverbrauch)



Andere
1 t CO2/a
13%

PKW
4 t CO2/a
87%

**CO2-Emissionen Fuhrpark (Diesel)** 

**CO2-Emissionen Fuhrpark (Benzin)** 

 CO<sub>2</sub>-Emissionen analog zum Benzinund Dieselverbrauch



## **Fuhrpark**

# Umsetzungspotenzial





#### Ladeinfrastruktur

Umsetzungsanalyse Strategien zur CO2-Emissionsminderung





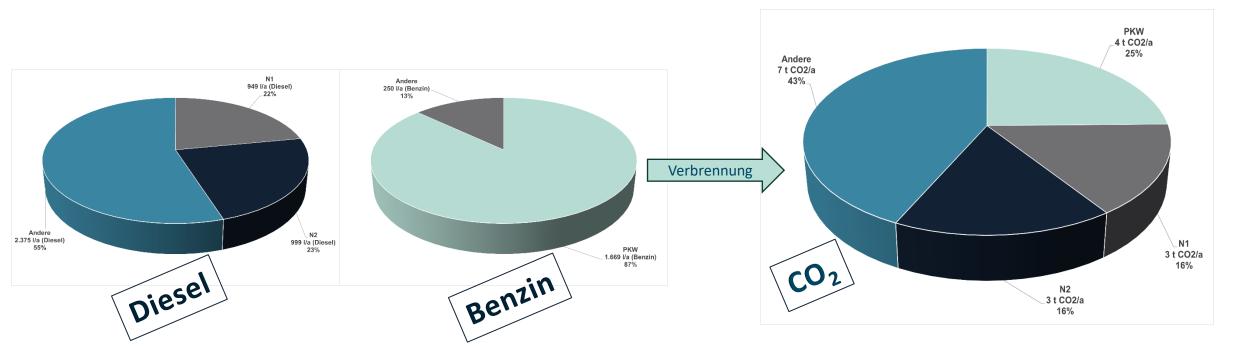
### Ladeinfrastruktur

Umsetzungsanalyse Neubeschaffung von Nfz – Alternativfahrzeuge





► IST-Zustand CO<sub>2</sub>-Emissionen des Nfz-Fuhrparks der Gemeinde Walluf



- Gesamtverbrauch des Nfz-Fuhrparks: rund 6.240 l/a
- ➤ Dieselanteil 69 %
- ► Benzinanteil 31 %

- ► CO<sub>2</sub>-Emission des Nfz-Fuhrparks: rund **12** t<sub>CO2</sub>/a
- ► Entspricht im Mittel ca. 1,2 t/a CO<sub>2</sub> je Fahrzeug
- ► Entspricht im Mittel ca. 285 g CO<sub>2</sub> je gefahrenem Kilometer



- ► CO<sub>2</sub>-Minderungsvorgaben aus Gesellschaft und Politik (Auswahl)
- ► Clean-Vehicle-Directive (CVD) / Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) Neubeschaffung von Nutzfahrzeugen mit "sauberem" Antrieb durch öffentliche Auftraggeber (Vorbildfunktion, Auslösen von Nachfrage)
- ► Klimaschutzgesetz (KSG) und untergesetzliches Regelwerk (Umsetzung des Pariser Klimaabkommens in deutsches Recht)
- ► Weltklimabericht Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) / Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen Weltklimarat der Vereinten Nationen (aus den Empfehlungen des IPCC abgeleitet: Pariser Klimaabkommen)

Die Umstellung des Fuhrparks der Gemeinde Walluf auf alternative Antriebe kann einen Beitrag zu den anspruchsvollen CO<sub>2</sub>-Emissions-Minderungszielen im Sektor Verkehr leisten.

► Herleitung der Szenarien zur CO₂-Emissionsminderung

Szenario
Clean Vehicle Directive

Szenario Klimaschutzgesetz Szenario *IPCC* 

Szenario 1 CVD ("Pflicht")

Szenario 2 KSG ("Just-in-time") Szenario 3 (A)

Szenario 3 (B) "beschleunigt"

→ Erfüllung der CVD (SaubFahrzeugeBeschG)

- → Übereinstimmung mit den Zielen Deutschlands zur CO<sub>2</sub>-Reduktion im Verkehrssektor
- → Orientierung am Stand der Wissenschaft "schnell, tiefgreifend"

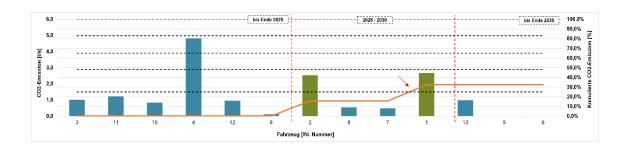


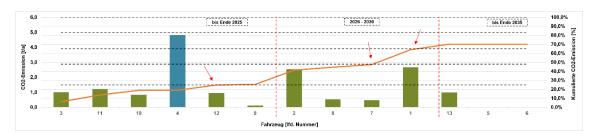
- ✓ Einfluss der Szenarien auf den CO₂-Ausstoß der Flotte (Berechnung, Darstellung)
- ✓ Vergleich der Szenarienergebnisse mit den Zielen des KSG

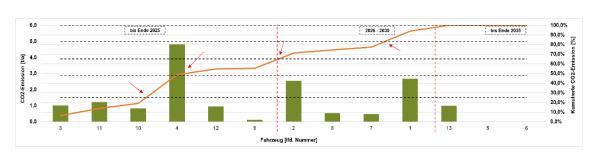




- ► Szenarien zur Abschätzung der Auswirkung verschiedener CO₂-Emissionsminderungsstrategien
- ► Ergebnispräsentation der Szenarien mittels kombinierter Balken- und Summenkurvendiagramme
  - Einteilung in die *Referenzeiträume* "bis 2025", "2026 bis 2030" und "bis 2035"
  - Identifikation jedes Einzelfahrzeuges möglich
  - Kennzeichnung der Etappenziele des KSG
- Grundsätzliche Probleme bei der Simulation:
  - Bezugsjahre 1990 (KSG)
  - keine historischen Daten vorhanden (andere Flotte!)
  - kein direkter Vergleich möglich (Angaben in %!)
- ► Lösung: 2023 als Basisjahr, da sich die CO<sub>2</sub>-Emissionen seit 1990 nur unwesentlich verändert haben





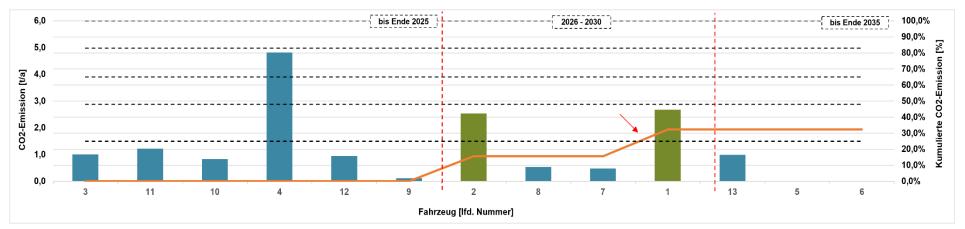


Entwicklung CO<sub>2</sub>-Emissionen im Sektor Verkehr in Deutschland: 163 Mio. t CO<sub>2</sub>/a (1990), 164 Mio. t CO<sub>2</sub>/a (2016), 148 Mio. t CO<sub>2</sub>/a (2022)



## Einschub Diagrammerläuterung

► Legende zu den Ergebnisdiagrammen



- ► X-Achse: Laufende Fahrzeugnummer, dargestellt sind alle Fahrzeuge des Fuhrparks (Fahrzeugidentifikation über Fahrzeugliste)
- rimäre Y-Achse links: (blaue und grüne) Säulen, Einzelfahrzeuge, CO<sub>2</sub>-Emission in [t/a]
- ► Sekundäre Y-Achse rechts: Summenkurve, Kumulierte CO<sub>2</sub>-Reduktion des Fuhrparks in [%]
- ▶ Blaue Säulen: Nutzfahrzeuge, die als Verbrenner neu beschafft werden
- ► **Grüne Säulen:** Nutzfahrzeuge, die mit alternativem Antrieb neu beschafft werden
- ► Graue Linie: Summenkurve CO<sub>2</sub>-Reduktion bezogen auf den gesamten Fuhrpark
- ote gestrichelte Linie: Unterteilt die Referenzperioden "bis Ende 2025", "2026 bis 2030", "bis Ende 2035"
- oter Pfeil: Markiert die Erreichung eines Zielwertes des KSG
- ► Schwarz gestrichelte Linie: Zielwert des KSG von unten nach oben: 2025 (25%), 2030 (48%), 2035 (65%), 2040 (83%), 2045 (100%)







► Hintergrund Szenario 1:

Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (CVD): Beschaffungsquoten / Mindestziele gem. §§5, 6

Fahrzeugklasse	Referenzzeitraum 2021 - 2025	Referenzzeitraum 2026 - 2030
Leichte Nutzfahrzeuge (N1)	38,5 %	38,5 %
Schwere Nutzfahrzeuge (N2, N3)	10,0 %	15,0 %

#### §5 Einhaltung von Mindestzielen

(1) Öffentliche Auftraggeber (...) haben bei der Beschaffung von Fahrzeugen (...) die für den jeweiligen Referenzzeitraum nach § 6 festgelegten Mindestziele insgesamt einzuhalten.

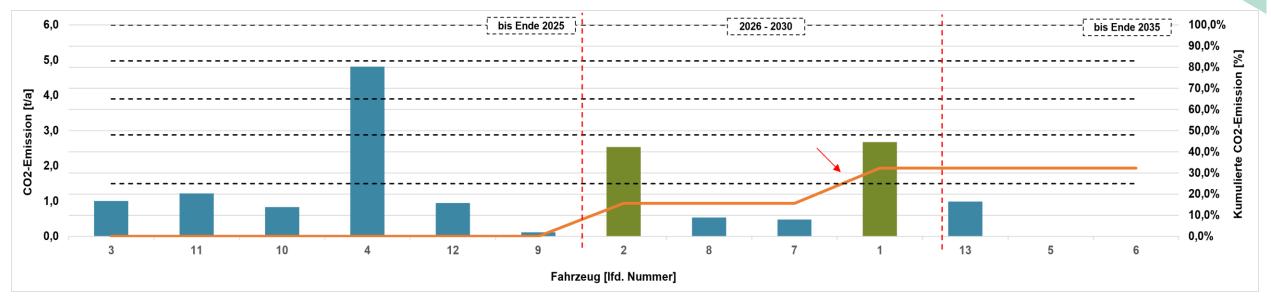
Die Mindestziele bestimmen sich als Mindestprozentsatz sauberer leichter Nutzfahrzeuge und sauberer schwerer Nutzfahrzeuge (...) an der Gesamtzahl der (...) beschafften sauberen leichten oder sauberen schweren Nutzfahrzeuge.

#### Es werden keine quantitativen Einsparziele für CO<sub>2</sub> vorgegeben!

✓ Wegen derzeit fehlender Fortschreibung von Quoten für den Referenzzeitraum 2031 bis 2035 wurden die Quoten aus dem Referenzzeitraum 2026 bis 2030 zu Simulationszwecken unverändert fortgeschrieben.



► Szenario 1 – CVD (Pflicht)



#### **Ergebnisse:**

- ► CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung Mitte 2032: Nur 32 % bzw. 5 t/a
- ► Erreichung Klimaschutzziel KSG 2025 erst 04/2030, KSG 2030 und KSG 2030 werden nicht erreicht
- ► Es werden nur eine Pritsche (Nr.2) und ein Kipper (Nr.1) ausgetauscht
- ► Trotz Erfüllung CVD:
  - Klimaschutzziele KSG werden nicht eingehalten

#### Randbedingungen:

- ► Alle Fahrzeuge werden nach Ablauf der Nutzungsdauer von 10 Jahren neu beschafft
- Quoten der CVD für Neubeschaffung von Nfz mit alternativem Antrieb werden umgesetzt / eingehalten
- ► Es werden diejenigen Fahrzeuge zur Neubeschaffung mit alternativem Antrieb ausgewählt, die innerhalb der jeweiligen Fahrzeugklasse die höchsten CO<sub>2</sub>-Emissionen aufweisen ("CO<sub>2</sub>-optimierte Quotenerfüllung")



#### ► Hintergrund Szenario 2:

#### Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG): Zulässige Emissionsmengen / Minderungsziele Sektor Verkehr

Sektor Verkehr	1990	2025	2030	2035	2040	2045
Zulässige Emission [Mio. t CO <sub>2</sub> /a]	163	<mark>123</mark>	<mark>85</mark>	<mark>57</mark> 1)	28 <sup>1)</sup>	0
Zulässige Emission [%], Bezug 1990	100	75	52	35 <sup>1)</sup>	17 <sup>1)</sup>	0
Minderungsziel [%]	0	25	48	<b>65</b> <sup>1)</sup>	<b>83</b> <sup>1)</sup>	100

#### §4 Zulässige Jahresemissionsmengen und jährliche Minderungsziele (Anlage 2)

Von 2020 bis einschließlich 2030 werden quantitative, zulässige CO<sub>2</sub>-Emissionsmengen vorgegeben.
 (hier aufgeführt: Werte für 2025 und 2030)

#### §3 Nationale Klimaschutzziele (2)

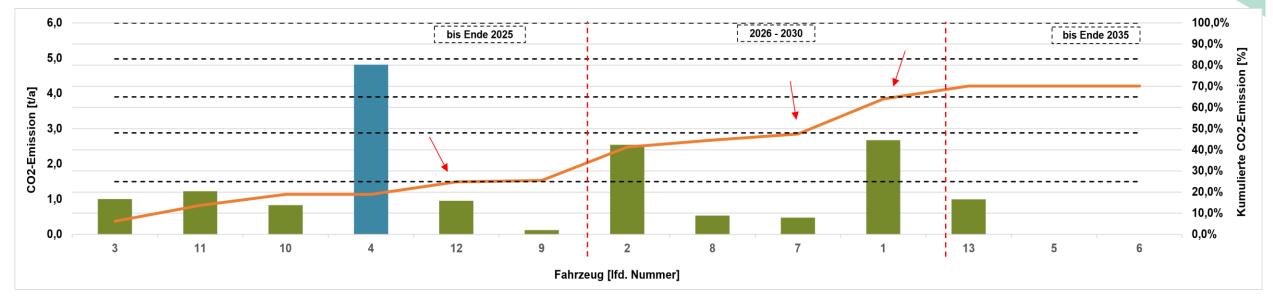
 Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. (Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.)

#### 1) Wert berechnet - derzeit noch keine sektorspezifischen Ziele zwischen 2031 und 2044 festgelegt

Für 2031 bis 2045 lineare Extrapolation auf null.
 (hier aufgeführt: Werte für 2035 und 2040)



► Szenario 2 – KSG (Just-in-time)



#### **Ergebnisse:**

- ► CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung Mitte 2031: 70 % bzw. 11 t/a
- ► Erreichung Klimaschutzziel KSG 2025 vorzeitig möglich, KSG 2030 05/2027, KSG 2035 07/2031
- ► Alle Fahrzeuge außer Nr. 4 (Ackerschlepper) werden durch emissionsarme Alternativen ersetzt
- ► Klimaschutzziele KSG werden eingehalten

#### **Randbedingungen:**

- Alle Fahrzeuge werden nach Ablauf der Nutzungsdauer von 10 Jahren neu beschafft
- ▶ Es werden diejenigen Fahrzeuge zur Neubeschaffung mit alternativem Antrieb ausgewählt, die in Summe die CO<sub>2</sub>-Emissionsminderungsvorgaben des KSG erfüllen ("Selektiv gesteuerte CO<sub>2</sub>- Quotenerfüllung")



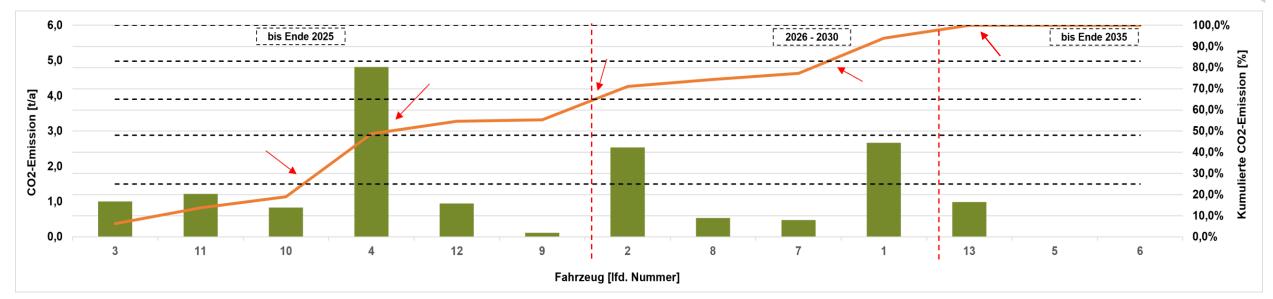
► Hintergrund Szenario 3:

#### **IPCC / Weltklimarat der UN**

- Regelmäßige Sachstandsberichte seit 1990; letzter Bericht: 2021 bis 2023 (3 Teile)
- Unregelmäßige Sonderberichte, darunter der "Sonderbericht 1,5 °C globale Erwärmung" (2018)
- Zitat aus dem Vorwort des Sonderberichtes:
   "Jedes bisschen Erwärmung zählt, jedes Jahr zählt, jede Entscheidung zählt."
- Kernaussagen des Sonderberichtes:
  - Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Treibhausgasemissionen schnell gesenkt werden,
  - die vom Pariser Abkommen angestrebten Emissionen führen zu einer Erwärmung von 3 °C (nicht 2°C),
  - es muss eine deutlich ambitioniertere Klimaschutzpolitik betrieben werden,
  - alle Sektoren der Gesellschaft müssen einbezogen werden.



► Szenario 3 – IPCC (A)



#### **Ergebnisse:**

- ► CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung Mitte 2031: 100% bzw. 16 t/a
- ► Erreichung Klimaschutzziele KSG: alle vorzeitig, KSG 2045 07/2031
- ► Klimaschutzziele KSG werden eingehalten

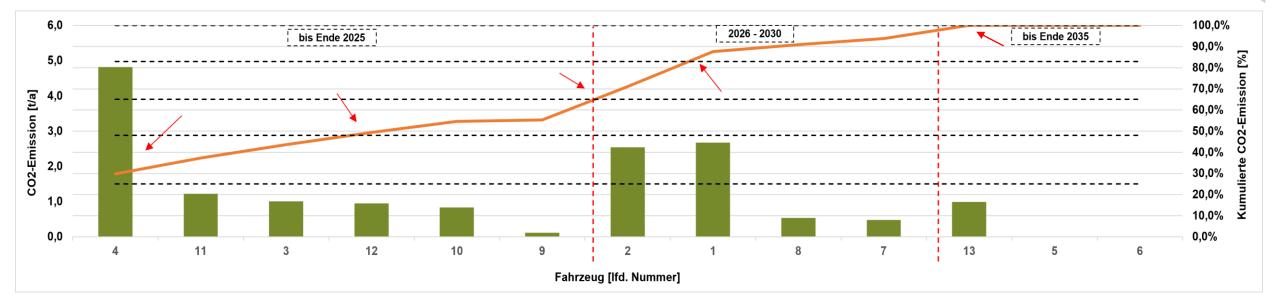
#### **Randbedingungen:**

- Alle Fahrzeuge werden nach Ablauf der Nutzungsdauer von 10 Jahren neu beschafft
- Alle Fahrzeuge werden mit alternativem Antrieb neu beschafft



## Umsetzungsanalyse Strategien zur CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung

► Szenario 3 – IPCC (B) "beschleunigt"



### **Ergebnisse:**

- ► CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung Mitte 2031: 100% bzw. 16 t/a
- ► Erreichung Klimaschutzziele KSG: alle vorzeitig, KSG 2045 07/2031
- ► Klimaschutzziele KSG werden eingehalten

#### **Randbedingungen:**

- ► Alle Fahrzeuge werden nach einer Verknüpfung aus Nutzungsdauer und CO₂-Emission ersetzt (Exponentialfunktionsbasierter Prioritäts-Index, CO₂-Emission gewinnt mit zunehmender Nutzungsdauer an Gewicht auf die Indexzahl)
- ► Alle Fahrzeuge werden mit alternativem Antrieb neu beschafft

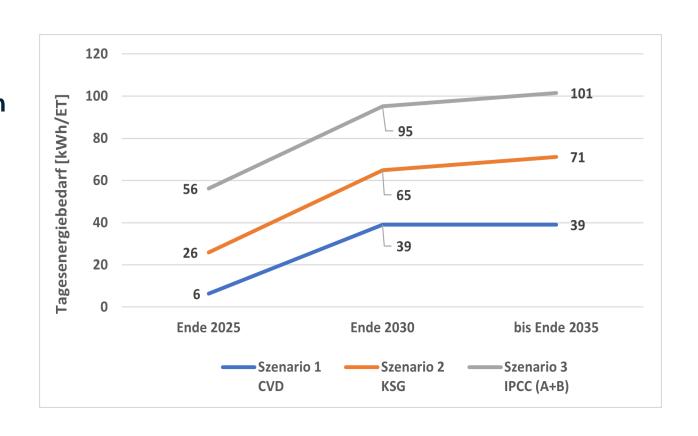


# Umsetzungsanalyse Strategien zur CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung

► Zusätzlicher Tagesenergiebedarf Szenarien 1 bis 3

- ► Abschätzung des Tagesstrombedarfs durch Ersatz von Verbrenner- durch batterieelektrische Fahrzeuge nach Szenarien und Perioden
- ► Umrechnung des Kraftstoffbedarfs des ersetzten Fahrzeugs in Strombedarf des Fahrzeugs mit alternativem Antrieb mittels Tank-to-Wheel-Ansatz
- ► Wirkungsgrad TTW, BEV: η = 81%
- ► Zum Vergleich:

TTW, ICE:  $\eta = 30\%$ TTW, FCEV:  $\eta = 56\%$ 



## Umsetzungsanalyse Strategien zur CO<sub>2</sub>-Emissionsminderung

- ► Fazit Szenarien / CO₂-Emissionsminderungsstrategien
- ► Szenario 1: Die Einhaltung der Vorgaben der Clean Vehicle Directive führt selbst bei Ersatz der Fahrzeuge mit der höchsten CO<sub>2</sub>-Emission innerhalb der jeweiligen Fahrzeugklasse maximal zu einer Einsparung von rund 38 % bis 2031. Die Zielvorgaben des KSG werden nicht eingehalten.
- ► Szenario 2: Dieses Szenario erfüllt die Vorgaben des KSG in time und die CVD wird eingehalten.
- ► Szenarien 3 (A) und 3 (B): Die Szenarien erfüllen sowohl die Ziele des KSG sowie die Anforderungen der CVD. Szenario 3 (B) führt gegenüber 3 (A) im geringen Maße zur schnelleren Absenkung der CO₂-Emissionen innerhalb der Referenzperioden; dies ist auf den vergleichbar kleinen Fuhrpark zurückzuführen.
- ✓ Die Gemeinde Walluf kann mit einem kraftvollen Umsteuern in Sachen Elektrifizierung von Nfz sowohl die Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes noch einhalten.
- ✓ Als Faustformel gilt: Es sollte kein neues Verbrennerfahrzeug gekauft werden, sondern es sollten -überall da wo heute schon möglich- Fahrzeuge mit alternativem Antrieb neu beschafft werden!



### Ladeinfrastruktur





- ► Marktrecherche zu Nfz mit alternativen Antrieben
- ► Insgesamt konnten über 300 Nutzfahrzeuge der Fahrzeugklassen N1, N2, N3 mit unterschiedlichen Chassis und Aufbauten recherchiert werden. Der Markt wächst auch in der Breite kontinuierlich.
- ▶ Bei N1- und N2-Fahrzeugen haben sich die BEV-Alternativen durchgesetzt; es gibt nur einige wenige FCEV-Fahrzeuge in diesem Segment.
- ► Auch die Hersteller von N3-Fahrzeugen setzen überwiegend auf Batterietechnik, mit Ausnahme der Sattelzugmaschinen zum Gütertransport und Abfallsammelfahrzeuge.
- ▶ Die Angebotspalette der BEV reicht bereits von klassischen Nutzfahrzeugen wie Pritschen- oder Kastenwagen bis hin zu Abfallsammelfahrzeugen, Betonmischern, Kühlfahrzeugen, Hubarbeitsbühnen oder Saug-/ Spülfahrzeugen.



MB eSprinter Kastenwagen



FUSO eCanter/ Kofferaufbau MAN e-TGM / Kofferaufbau





Designwerk Kanalreiniger



- ► Nutzfahrzeuge mit alternativem Antrieb für die Gemeinde Walluf
- ► Tabellarische Übersicht N1-Nfz der Gemeinde Walluf

ICE-Fahrzeug	BEV-Alternative
FUSO Canter (Pritsche)	FUSO eCanter (N2) IVECO eDaily (N1-Variante) Alke ATX Peugeot e-Boxer Goupil G6

Für das Verbrenner-Nfz der Klasse N1 gibt es geeignete Fahrzeuge mit alternativem Antrieb (BEV), die die Anforderungen hinsichtlich des Fahrzeugtyps erfüllen.









**▶** Vergleich Fahrleistung ICE-/BEV-Sprinter (N1)

ICE-Fahrzeug	Fahrleistung [km/ET]
FUSO Canter (Pritsche)	25



► FUSO eCanter (Serienmodell)

► Batteriekapazität: 41,3/82,6 kWh

➤ Verbrauch: 59 kWh/100 km

► Reichweite: 70/140 km

Wenn maximal deutlich weniger als 70 km pro Tag zurückgelegt werden, reicht bei dem Alternativfahrzeug FUSO eCanter die S-Batterie (41,3 kWh) aus. Für Reichweiten bis 140 km ist die Variante mit M-Batterie (82,6 kWh) geeignet.

► Schnelladefähig:

41,3 kWh Batterie: 70 kW (DC) 82,6 kWh Batterie: 104 kW (DC)



- ► Nutzfahrzeuge mit alternativem Antrieb für die Gemeinde Walluf
- ► Tabellarische Übersicht N2-Nfz der Gemeinde Walluf

ICE-Fahrzeug	BEV-Alternative
IVECO Daily 4x4 (Kipper)	IVECO eDaily (N2-Variante) QUANTRON QLI BEV QUANTRON QARGO BEV





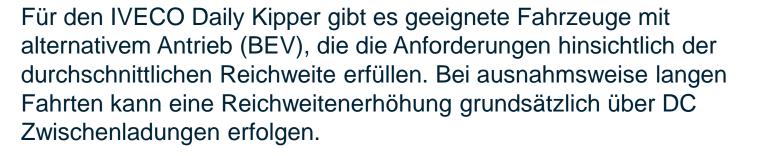
Für dieses Fahrzeug der Klasse N2 gibt es geeignete Fahrzeuge mit alternativem Antrieb (BEV), die die Anforderungen hinsichtlich des Fahrzeugtyps erfüllen.





**▶** Vergleich Fahrleistung ICE / BEV-Ersatzfahrzeuge

ICE-Fahrzeug	Fahrleistung [km/ET]	
IVECO Daily 4x4 (Kipper)	12	





- ► IVECO eDaily
  - Batteriekapazität: 111 kWh
  - Reichweite: 110 bis 300 km,
  - Schnellladefähig: 80% in 1,5 h
  - versch. Aufbauten, Serie
- ► QUANTRON QLI BEV
  - Batteriekapazität: 115 kWh
  - Reichweite: 180 km
  - Schnellladefähig: 80% in 1,5 h
  - versch. Aufbauten, verfügbar



- ► Nutzfahrzeuge mit alternativem Antrieb für die Gemeinde Walluf
- ► Tabellarische Übersicht Aufsitzmäher der Kategorie "Andere" der Gemeinde Walluf

ICE-Fahrzeug	BEV-Alternativen			
AS 970/4	EGO Z6 Zero-Turn			
Kubota G23-3/HD	Scheppach MR760-E Husqvarna P 535HX (Hybrid)			
Gianni Ferrari	Husqvailia F 333HA (Hyblid)			



- ► EGO Z6 Zero-Turn
  - Wechselakkusystem
  - Platz für 6 Akkus
  - 16 kW Motorleistung
  - max. Batteriekapazität: 4 kWh
  - max. Mähfläche: 10.000 m<sup>2</sup>



- ► Nutzfahrzeuge mit alternativem Antrieb für die Gemeinde Walluf
- ► EGO Z6 Aufsitzmäher der Kategorie "Andere" der Gemeinde Walluf



- ► Ladegerät für EGO Z6 Zero-Turn
  - 1,6 kW Ladeleistung
  - Entweder Aufsitzmäher oder Ladekoffer laden



- ► Optional: Ladekoffer für Wechselakkus
  - Ermöglicht Transport
  - 6 Akkus gleichzeitig Laden
  - Bei max. Akkukapazität 3,5 h Ladezeit



- ► Nutzfahrzeuge mit alternativem Antrieb für die Gemeinde Walluf
- ► Tabellarische Übersicht Radlader der Kategorie "Andere" der Gemeinde Walluf

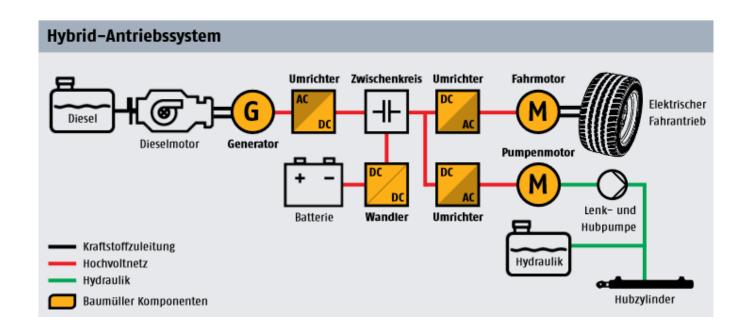
ICE-Fahrzeug	BEV-Alternativen	
Kramer 120	Wacker Neuson WL20e Schäffer Elektro-Lader 24e (optional mit Hybrid-Antriebskonzept)	



- ► Wacker Neuson WL20e
  - Hubmotor: 9 kW
  - Fahrmotor: 6,5 kW
  - bei ununterbrochenem Betrieb 7,3 h Laufzeit (max. Kapazität)
  - "Laufzeit von Einsatzbedingungen, Arbeitsaufgabe und Fahrweise abhängig"



- ► Nutzfahrzeuge mit alternativem Antrieb für die Gemeinde Walluf
- ► Hybrid-Alternative
  - ► Wenn die Laufzeit der BEV-Alternative nicht ausreicht, dann eignet sich ein Hybrid-Radlader wie zum Beispiel von Schäffer.





- ► Schäffer 24e (Hybrid-Version)
  - Längere Betriebsdauer mittels Range-Extender
  - Elektrischer Betrieb möglich
  - Schnelles Nachtanken



- ► Nutzfahrzeuge mit alternativem Antrieb für die Gemeinde Walluf
- ► Tabellarische Übersicht Ackerschlepper der Kategorie "Andere" der Gemeinde Walluf

ICE-Fahrzeug	Hybrid-Alternative		
Case JX 1070V	Steyer Hybrid CVT (ab 2025)		

- ➤ Schon das Leergewicht ist mit 8,8 t deutlich größer als das zulässige Gesamtgewicht des vorhandenen Ackerschleppers (3,8 t)
   -> Eventuell für Anforderungen der Gemeinde Walluf überdimensioniert
- ► Womöglich sind bis 2025 geeignetere Alternativen verfügbar.



- ► Steyer Hybrid CVT
  - 180 PS Hinterachse + 110 PS E-Vorderachse
  - Bei unter 100 PS emissionsfrei über elektrischen Antrieb



► Fazit Nutzfahrzeuge mit alternativem Antrieb für die Rheinbahn

### **Gute Voraussetzungen:**

- ► Nutzfahrzeuge haben überwiegend geringe Fahrleistungen pro Arbeits- bzw. Einsatztag
- ► Ausreichend elektrische Alternativen für die N1- und N2-Fahrzeuge verfügbar

#### Hemmnisse:

▶ Für den Radlader und den Ackerschlepper kaum passende BEV-Alternativen verfügbar
 -> Lösung: Hybride Antriebskonzepte

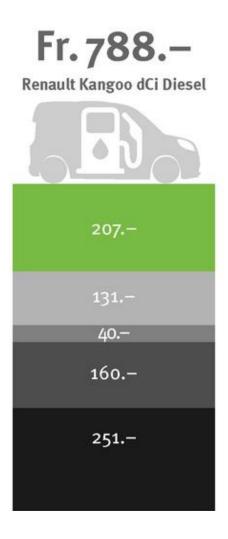


### Kosten

### **▶** Grundlagen TCO

Die Total Cost of Ownership (TCO) bezeichnen die Gesamtkosten eines Produkts während dessen Lifecycle. Bei der Betrachtung der TCO zählen nicht nur die Kosten des ursprünglichen Kaufs, sondern auch die Gesamtkosten des Produkts oder Service über den kompletten Nutzungszeitraum hinweg.

	Alter Schlepper	Neuer Schlepper	Mietschlepper
Afa	7.000€	7.500€	
Zinskosten	450€	2.100€	
Unterbringung (1%)	450€	1.500€	
Versicherung (1,5%)	1.500€	2.250€	
feste Kosten gesamt	9.400€	13.350€	
Betriebsstoffe	10.421€	8.016€	
Reparatur & Wartung	10.320€	5.160€	
variable Kosten gesamt	20.741€	13.176€	
			(inkl. Diesel)
Gesamtkosten	30.141€	26.526€	
Kosten pro Stunde	50€	44 €	40€





84
58
85
39
174
332

Treibstoff/Elektrizität
Ladeinfrastruktur
Service
Steuern

Versicherung

Finanzierung

Quelle: Arval





### Kosten

### **▶** Kernaussagen



Für die Fahrzeugklassen N1 und N2 haben mehrere Untersuchungen festgestellt, dass bereits heute für die meisten Anwendungen eine Kostenparität zwischen BEV und ICE auf TCO-Basis vorliegt.

Für die Fahrzeugklassen N3 liegen die TCO-Kosten für BEV und im Besonderen auch für FCEV ohne Förderung noch deutlich über denen für vergleichbare ICE.

Je nach Konstellation kann über die Förderung der KsNI eine Kostenparität erreicht werden.

Aufgrund der großen Unterschiede bei den Beschaffungskosten ist dies ist jedoch je Fahrzeug zu einem bestimmen Zeitpunkt einzeln zu ermitteln.





## Ladeinfrastruktur

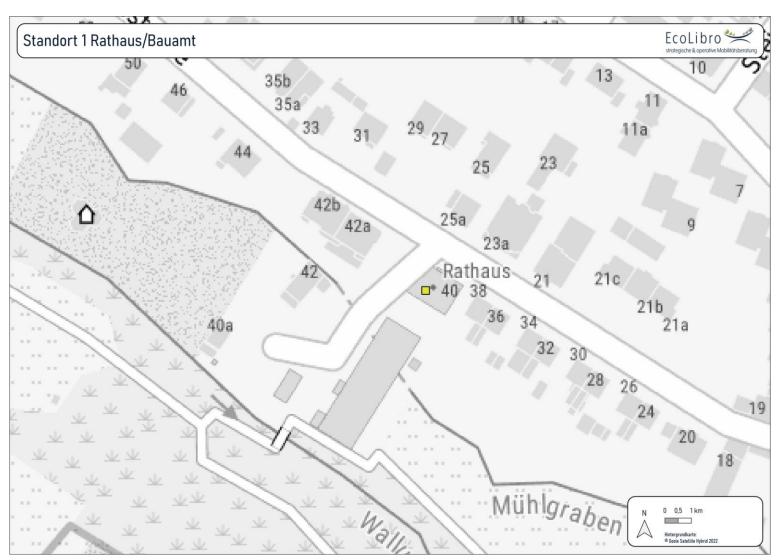
# Ladeinfrastruktur





### Ladeinfrastruktur

### ► Insgesamt existiert 1 Ladestandort



1. Walluf Gemeinde





### **Gesamtbedarf Ladeinfrastruktur**

### ► Erläuterung der abweichende Leistungswerte durch "Schlafmodus"

Fahrzeug	Durchschnittliche Fahrleistung [km/Tag]	Strombedarf pro Tag [kWh]	möglicher Ladezeitraum	mögliche Ladezeit [hh:mm]	Mindest- Ladeleistung Fahrzeugbedarf [kW]	Mindest- Ladeleistung technische Umsetzung [kW]
Beispiel Kfz 1	142	29	09:00-17:00	08:00	5	5
Beispiel Kfz 2	66	14	09:00-17:00	08:00	3	4,2
Beispiel Kfz 3	77	16	09:00-17:00	08:00	3	4,2

### Mindestladeleistung aus Fahrzeugbedarf

Die Mindestladeleistung der Fahrzeuge ergibt sich aus den in den Tabellen angegeben Mindestladeleistungswert, welcher sich aus der täglichen Fahrleistung, dem spezifischen Verbrauchswert, der möglichen Ladezeit sowie den Ladleistungsverlusten ergibt. So ergeben sich aus dem obigen drei Beispielfahrzeugen eine gebündelte Mindestladeleistung von 11 kW.

### Mindestladeleistung aus technischer Umsetzung

E-Fahrzeuge benötigen eine Mindestladeleistung von 4,2 kW (3-phasig angeschlossen) um nicht in den "Schlafmodus" zu fallen. Somit muss das Lastmanagement unabhängig der individuellen Mindestadeleistung der oben genannten drei Fahrzeuge eine abweichende, gebündelte Wirkleistung von mind. 13,4 kW bzw. einer Scheinleistung von 14,9 kVA bei einer üblichen Phasenverschiebung von cosφ =0,9 zur Verfügung stellen. Um trotzdem einen minimalen Gesamtleistungswert zu erreichen, ist es eine Möglichkeit zusätzlich den serielle Ladebetrieb zu verwenden. Die Fahrzeuge werden hier nacheinander geladen. Hierfür benötigt es jedoch ein Lastmanagement, welches die Ladestationen einzeln Ein/Aus schalten kann. Ebenfalls ist eine genauere Betrachtung des Ladeverhaltens aller Dienstfahrzeuge notwendig.





## Ladeinfrastruktur

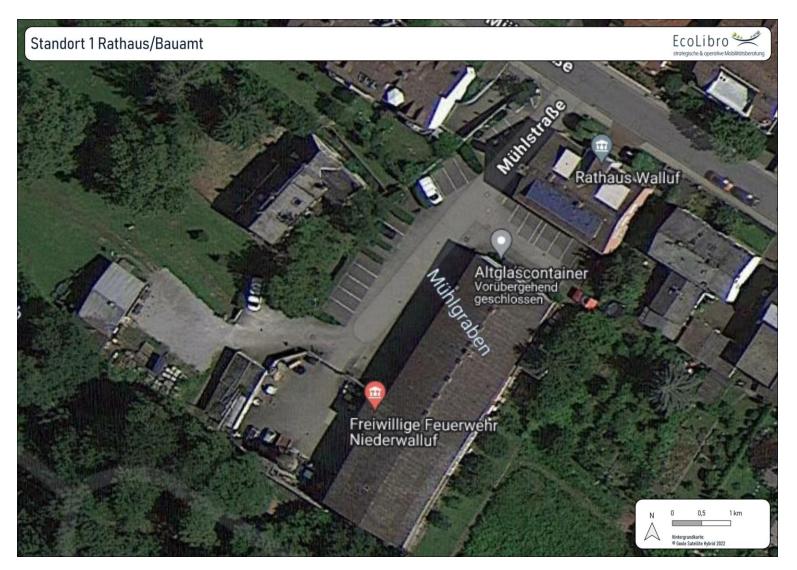
Ladebedarf Walluf Gemeinde





## Analyse Ladestandorte

► Standort "Walluf Gemeinde" Luftbild

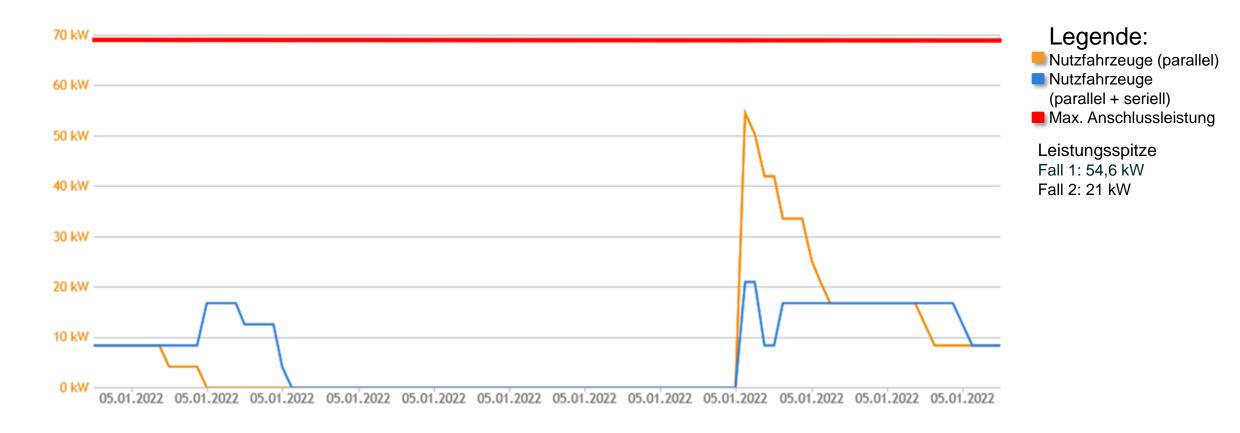






### **Analyse Ladestandorte**

- ► Standort "Walluf Gemeinde" Prognostizierter Bezugslastgang aus 13 Nutzfahrzeugen
  - ➤ Ladezeiten der Nutzfahrzeuge zwischen 17:00-07:00 Uhr. Im parallelen Ladebetrieb (orange) liegt die Leistungsspitze bei etwa 55 kW für 15 min. Bei seriellem Betrieb wird Leistungsspitze auf 21 kW reduziert.







### **Gesamtbedarf Ladeinfrastruktur**

► Zusammenfassung der Ladeleistungen Standort "Bauhof"

Bedarf Ladeinfrastruktur nach Nutzer*innengruppen				
		Tag 07:00-17:00Uhr	Nacht 17:00-07:00 Uhr	
	Ladepunkte	-	13	
Nutzfahrzeuge	Ladeleistung (kW)	-	11,9 / <b>54,6</b>	





## **Alternative Fahrzeugkonzepte**

### ► Nutzung von Lastenrädern













- Enge Begleitung der Einführung: Einsatzbereiche und Prozessabläufe im Vorwege definieren und beispielhaft beschreiben.
- Den potenziellen Fahrer/-innen Probefahrten und Verkehrssicherheitstraining ermöglichen.
- Auf Freiwilligkeit bei der Auswahl der Fahrer/-innen setzen, um die Akzeptanz in der Anfangsphase zu erhöhen und positive Fürsprecher im Unternehmen zu haben.
- Abwägen zwischen Wartungsvertrag mit externem Partner (hierbei insbesondere auf genaue Beschreibung der erwarteten Wartungsleistung, -frequenz und -nachverfolgung achten) und Wartung durch eigene E-Lastenradmechaniker/innen/Fahrradwerk.
- Wichtigste Ersatzteile vorhalten, ggf. auch ein Ersatzrad, um Ausfälle im Tagesbetrieb zu minimieren.
- Anreize für die E-Lastenradnutzung schaffen, z.B. Rüstzeit oder Klimaschutzziele.
- Unternehmenskultur beachten: Einführung durch positive Berichterstattung begleiten, wichtige Unterstützer/-innen und Vorbilder gewinnen und für das Projekt sprechen lassen.
- Insbesondere die hohen Potenziale bei der CO2 Einsparung lassen sich sehr gut für die interne und externe Kommunikation nutzen.







# "Nichts ist so stark wie eine Idee, deren Zeit gekommen ist."

Victor Hugo

# **Starten Sie jetzt!**

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Volker Gillessen Bereichsleiter Elektromobilität

Tel: +49-2241-26599 0 mobil: +49-151-12150272 Fax: +49-2241-26599 29

Mail: volker.gillessen@ecolibro.de

#### **EcoLibro GmbH**

Lindlaustr. 2c 53842 Troisdorf www.ecolibro.de info@ecolibro.

#### Bericht aus den Sitzungen des

#### Wasserverbandes Oberer Rheingau (WOR) und

#### der Rheingauwasser GmbH

Am 28.06.2023 und am 06.12.2023 fanden die turnusmäßigen Verbandssitzungen statt. Für die folgenden Ausführungen werden aus Gründen der Aktualität der Quartalsbericht III/2023 sowie der Wirtschaftsplan 2024 erläutert.

#### Wasserverband Oberer Rheingau (WOR)

Der Bericht über den Wasserverband ist unspektakulär da es sich um eine Besitzgesellschaft handelt. D.h., der WOR hält die Anteile der Kommunen Schlangenbad, Eltville und Walluf, die in der Summe zu 72% an der Rheingauwasser GmbH beteiligt sind, die restlichen 28% Beteiligung hält die Stadt Ostrich-Winkel. Die Aufgabe des WOR besteht in der Überwachung der Aufgaben der Wasserversorgung sowie in der Sicherstellung einer ausreichenden finanziellen Ausstattung der Rheingauwasser GmbH. Dazu gehört auch die Gestellung kommunaler Bürgschaften für die von der Rheingauwasser GmbH aufzunehmenden Darlehen.

In der Sitzung wird zunächst über die Empfehlung des Verbandsvorstandes vom 08.11.2023 über die Gestellung einer Ausfallbürgschaft i.H.v. 326.021,71 € für einen Gesamtdarlehensbetrag von 452.817,93 € abgestimmt. Dies ist nötig da seitens der Rheingauwasser GmbH zum 31.12.2023 die Umschuldung eines langfristigen Darlehens i.H.v. 452.817,93 € vorgesehen ist. Wie oben angeführt ist der WOR aus Gesellschaftszwecken verpflichtet diese Bürgschaft zu übernehmen – die Abstimmung erfolgt einstimmig für die Gestellung der Bürgschaft.

Nächste Abstimmungspunkte sind der Beschluss über den Wirtschaftsplan 2024 sowie die Bestellung der Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2023 – in beiden Abstimmungen wird dem Beschlussvorschlag einstimmig gefolgt.

Der Wirtschaftsplan des WOR führt Erträge i.H.v. 20.546,45 € auf, welche sich aus den Provisionszahlungen durch die Rheingauwasser GmbH als Gegenleistung für die geleisteten Bürgschaften ergeben. Weitere Einnahmen sind nicht geplant. Demgegenüber stehen Aufwendungen i.H.v. 11.060,08 €, die im Wesentlichen durch die Betriebsführung, die Erstellung des Jahresabschlusses, Zinsen und Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bestehen.

Ausblick: Die Entwicklung des Jahresergebnisses wird nicht von der laufenden Geschäftstätigkeit, sondern durch die Entwicklung der Beteiligung an der Rheingauwasser GmbH bestimmt. Diese besitzt eine solide wirtschaftliche Basis und hat in den vergangenen Jahren Überschüsse erwirtschaftet, dieser positive Trend wird sich in den kommenden Geschäftsjahren voraussichtlich fortsetzen.

#### Rheingauwasser GmbH

#### **Allgemeines**

Die Trinkwasserversorgung im 2. Und 3. Quartal 2023 verlief ohne Störungen und Defekte. Eine ausreichende Versorgung war zu jeder Zeit gewährleistet. Durch die zahlreichen Niederschläge im Frühjahr und in den Sommermonaten sind Trockenperioden größtenteils ausgeblieben. Aufgrund der Wetterverhältnisse liegt der Trinkwasserverkauf am Ende des 2. Quartals um 9% und am Ende des 3. Quartals um ca. 18 % unter den Verkaufszahlen aus dem Jahr 2022 und somit auch deutlich unter der Prognose für das Jahr 2023. Die geringen Erlöse sind im kaufmännischen Teil entsprechend abgebildet.

Daraus folgend weist das Ergebnis nach dem 3. Quartal 2023 einen Verlust von rd. - 56 T€ aus. Der Bestand an Finanzmitteln auf Bankkonten zum 30.09.2023 betrug 1.929.089,78 €. Das für das Geschäftsjahr geplante langfristige Darlehen wurde aufgenommen. Die geplante Umschuldung wurde zum Ende des Jahres 2023 umgesetzt.

#### Maßnahmen für Investitionen, Reparaturen, etc.

Für die Unterhaltung und Wassergewinnung sind 128 T€, für die Unterhaltung der Aufbereitungsanlagen und Pumpstationen 89 T€, für die Unterhaltung der Hochbehälter 90 T€, der Versorgungsleitungen durch Austausch defekter Hydranten und Beseitigung von Rohrleitungsschäden 200 T€ geplant.

Die wesentlichen geplanten Maßnahmen wurden beauftragt und begonnen. Die Anzahl der Rohrbrüche im 3. Quartal 2023 im Rohrnetz- und Hausanschlussbereich betrug 9 Stück. Damit liegen wir über dem Niveau im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres (5 Stück).

Im Jahr 2023 sind rund 1.800 Wasserzähler zu wechseln. Aufgrund der nicht bestandenen Stichprobe wurde umgehend mit dem Zählerwechsel begonnen. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung waren rund 90 % der Zähler gewechselt.

Ab dem 01.07.2023 wird die Gemeinde Kiedrich bei der technischen Betriebsführung der Trinkwasserversorgungsanlage durch die Rheingauwasser GmbH wieder unterstützt. Wie auch in den Vorjahren hat die Rheingauwasser GmbH den Auftrag für den turnusmäßigen Wasserzählerwechsel in der Gemeinde Kiedrich erhalten.

#### Bestellung des Wirtschaftsprüfers

Die Gesellschafterversammlung folgt dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 13. September 2023 und beschließt zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 Kanzlei Dornbach GmbH, Mainz, zu einem Pauschalpreis von 10.100 EUR (netto) zu bestellen.

#### Wirtschaftsplan 2024

Aufgrund der Entwicklung der Weltwirtschaft im Jahr 2023 ist in den kommenden Jahren von steigenden Aufwendungen auszugehen. In Folge der weltweiten kriegerischen Handlungen besteht weiterhin ein hohes Risiko von Lieferengpässen und einer konstant hohen Inflation. Damit verbunden erwarten wir weiterhin eine deutliche Kostensteigerung für Rohstoffe und Löhne.

Trotz des Klimawandels erwarten wir in den kommenden Jahren stagnierende Trinkwasserverbräuche. Ein steigender Mehrbedarf insbesondere in den Sommermonaten kann gegenwertig nur über den Zukauf von Spitzenwasser kompensiert werden. Beide Punkte sind im Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 angemessen berücksichtigt worden.

Bei der Planung von zukünftigen Investitionsmaßnahmen, wird die klimatische Entwicklung weiterhin eine besondere Berücksichtigung finden. So wird u. a. zusammen mit dem WBV an einer langfristigen Lösung zur Trinkwasserversorgung gearbeitet. Zusätzlich gewinnen Alternativlösungen unter anderem für die Bewässerung an Bedeutung.

Für die Mittelfristplanung soll zusammen mit den Gesellschaftern eine nachhaltige Lösung geschaffen werden. Für die Generierung von zusätzlichen Erlösen soll das Dienstleistungsgeschäft für die Gesellschafter aber auch für Dritte ausgebaut werden. Neben einer besseren Auslastung des Personals kann somit die Basis für die Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der Rheingauwasser GmbH geschaffen werden. Für das Jahr 2024 soll der Grundstein für die langfristige Übernahme der technischen Betriebsführung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kiedrich gelegt werden.

Der Zinsaufwand stellt einen wesentlichen Teil der Aufwendungen dar. Gegenüber den Vorjahren ist das aktuelle Zinsniveau deutlichen gestiegen und auch für die nächsten Jahre wird keine Änderung erwartet. In der Planung wurde ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 4,00 % angenommen.

Die gesamtwirtschaftliche Situation der Rheingauwasser GmbH stellt sich positiv dar. Die Finanzsituation ist stabil. Die Höhe der Investitionen liegt zukünftig über den Abschreibungen. Aufgrund der hohen Anlagenintensität im Unternehmen ist dies zwingend erforderlich, um einen Werteverzehr zu vermeiden. Um die zukünftigen Investitionen umsetzen zu können und deren Finanzierung schon heute abzusichern, ist aus der Sicht der Geschäftsführung eine Verbesserung der Eigenkapitalquote und die Reduzierung der Verschuldung unumgänglich. Gleichzeitig werden weitere Sparmaßnahmen umgesetzt. Die Geschäftsführung prognostiziert eine weiterhin sichere und qualitativ hochwertige Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Rheingauwasser GmbH.

Die **Erträge** setzen sich hauptsächlich aus der verkauften Trinkwassermenge sowie aus Entgelt für verschiedene Dienstleistungen zusammen. Für das kommende Geschäftsjahr wird der Trinkwassermengenpreis netto 2,60 €/m³ betragen. In Folge der allgemeinen Kostensteigerungen erhöht sich der Trinkwasserpreis um 0,28 €/m. Weitere Erhöhungen sind geplant – bis auf 2,80 €/m³ im Jahr 2028. Erlöse aus Dienstleistungen ergeben sich u.a. aus der Betriebsführung für die Stiftung Kloster Eberbach und der Vitos Rheingau, für die Abwicklung der Abrechnung der Abwassergebühren für die Stadt Oestrich-Winkel und der Gemeinde Walluf. Für das Jahr 2024 wurde erstmalig das Betriebsführungsentgelt für die technische Betriebsführung der Gemeinde Kiedrich einkalkuliert. Beide Vertragspartner streben eine Übernahme der technischen Betriebsführung der Trinkwasserversorgung zum 01.01.2024 an.

Die **Aufwendungen** setzen sich maßgeblich aus Wassereinkauf, Personalaufwand, Kapitaldienst und Materialaufwendungen zusammen. Die Kosten des Fremdwasserbezugs ergeben sich fast ausschließlich aus dem mit dem Wasserbeschaffungsverband (WBV) vereinbarten Wasserlieferungsvertrag. Die Wasserbezugspreise des WBV erhöhen sich ab dem 01.01.2024 um 13 %.

#### **Sonstiges**

Im Geschäftsjahr 2024 sind ca. 3.000 **Wasserzähler** zu wechseln. Der Wechsel erfolgt ausschließlich in Eigenleistung. Der Prozess zur Optimierung der Wasserzählerwechsel ist abgeschlossen und zum Großteil digitalisiert. Für das Jahr 2024 soll das Stichprobenverfahren nicht angewendet werden, weil die Umstellung auf Funkwasserzähler vorgesehen ist. Dieser Schritt führt zu einer Kostenerhöhung von ca. 200.000 €. Neben dem Ausbau der Digitalisierung und Erweiterung der Kundenfreundlichkeit, wird sich auch mittelfristig die Wirtschaftlichkeit der Umstellung darstellen lassen.

Die **Personalkosten** umfassen die Mitarbeiter der Rheingauwasser gemäß Stellenplan. Es ist vorgesehen, dass ab September 2024 die Rheingauwasser GmbH wieder eine Auszubildende / Auszubildenden für die Fachkraft für Wasserversorgungstechnik hat. Ab dem 01.03.2024 ist eine tarifvertragliche Anpassung für das Wirtschaftsjahr 2024 in Höhe von pauschal 200,00 € zzgl. 5,50 % Erhöhung eingeplant. In Summe handelt sich hierbei um einer Tarifsteigerung in Höhe von ca. 8 %. Zur Verstärkung auf der dritten Führungsebene ist für das Jahr 2024 weiterhin eine Neueinstellung vorgesehen. Zusätzlich ist die Übernahme eines Mitarbeiters von der Gemeinde Kiedrich eingeplant, welcher durch die Übernahme der technischen Betriebsführung einen Anspruch auf Betriebsübergang gemäß § 613 BGB hat. Die dadurch entstehenden Personalkosten werden über das Betriebsführungsentgelt kompensiert.

Der geplante **Zinsaufwand** erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um ca.34.900 €. Grund ist die wirtschaftliche Umschuldung und Darlehnsneuaufnahme im Jahr 2024. Für die Finanzierung wurde ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 4,00 % angenommen.

Zum 31.12.2024 werden voraussichtlich 12.223.940,00 € an Darlehensverbindlichkeiten zu Buche stehen, daraus entstehen laufende Annuitäten i.H.v. 1.113.868,96 € (inklusive 230.209,32 € an Zinsen!).

Walluf, den 20. April 2024

Andreas Prade

Die Unterzeichnerin hat an den Sitzungen der Verbandsversammlungen am 28. Juni 2023 und am 6. Dezember 2023 teilgenommen.

Die Entlastung des Vorstands für das Jahr 2022 wurde in der Sitzung am 26. Juni 2023 beschlossen. Das Jahr 2022 endete mit einem Jahresgewinn in Höhe von 230.435 Euro. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde durch die WP-Gesellschaft Schwed und Partner, Wiesbaden, geprüft.

Zum 01.01.2024 wird Herr Bürgermeister Kunkel Verbandsvorsteher und Herr Bürgermeister Stavridis dessen Vertreter. Die Amtszeiten laufen bis zum 31.12.2025.

Im Jahr 2023 wurde die Kasse des Verbands vom Rheingau-Taunus-Kreis überprüf. Es gab keine Beanstandungen. Nach einer Prüfung der Homepage des Verbandes auf Barrierefreiheit durch das LBIT beim RP Gießen in 2023 wurde die Homepage barrierefrei umgestaltet. Das LBIT wird sich das Ergebnis im Jahr 2024 im Rahmen einer weiteren Prüfung anschauen.

In der Sitzung am 6. Dezember 2024 wurde der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 von der Verbandsversammlung beschlossen.

Da der Verband keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, stehen sich die in erster Linie aus Umlagen der Mitgliedsgemeinden bestehenden Einnahmen und die hauptsächlich aus Personalkosten (706.284 Euro), Materialaufwendungen (1.405.300 Euro) und Aufwendungen für Abschreibungen (1.162.013) bestehenden Aufwendungen neutral bei einer Summe von 4.568.789 Euro gegenüber.

Die von Walluf zu zahlenden Umlagen haben sich wie folgt entwickelt:

2022 542.296 Euro,

2023 577.725 Euro,

2024 589.741 Euro.

Die Kostensteigerungen sind auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen und bewegen sich Dank bis 2024 bestehender Vertragsbindungen für die Stromlieferungen im moderaten Bereich. Die Kosten für die Klärschlammentsorgung konnten aufgrund neuer Vertragskonditionen sogar gesenkt werden. Erhebliche Kostensteigerungen werden bei den übrigen Materialkosten und den Personalkosten (aktuelle Tarifabschlüsse) erwartet.

Für 2024 sind für die Erneuerung der Klärschlammentwässerung auf der Kläranlage Grünau 1.500.000 Euro eingeplant. Ein Teil der Kläranlage soll mit Photovoltaik belegt werden, um den nächsten Schritt in Richtung einer energieautarken Kläranlage zu tätigen.

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen wird die Verbandsumlage mittelfristig ansteigen, die gesamtwirtschaftliche Entwicklung für den Abwasserverband stellt sich aber insgesamt positiv dar.

Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, den Mitgliedern der Gemeindevertretung die Niederschriften der Verbandssitzungen und die vorbereitenden Sitzungsunterlagen per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende E-Mail an die Unterzeichnerin mit der Bitte um Übermittlung reicht aus (muellerhans@unitybox.de). Das gilt natürlich auch für weitere Rückfragen.

#### Bericht aus dem

#### Abfallverband Rheingau (AVR)

an die Wallufer Gemeindevertretung



Die Verbandsversammlung des Abfallverbands Rheingau (AVR) trat im **Geschäftsjahr 2023** dreimal zusammen.

Der Verbandsvorstand hat in dem Zeitraum den **Jahresabschluss 2022** aufgestellt und ihn vor Übergabe an das Rechnungsprüfungsamt der Verbandsversammlung zur Kenntnis gegeben. Es wurden gegenüber dem am 4. März 2021 beschlossenen Haushaltsplan 2022 überund außerplanmäßig T€ 718 aufgewendet, die die Verbandsversammlung genehmigte. Deren Ursache war die vom Kreistag später beschlossene Erhöhung der sogenannten Einwohnergebühr des *Eigenbetriebs Abfallwirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreis* (EAW) um knapp 81 % auf € 37,43 p. a. je EW ab dem 1. Januar 2022.

Daneben wurden dem AVR Negativzinsen ("Verwahrentgelte") i. H. v. T€ 1,3 für sein der Gebührenausgleichsrücklage entsprechendes Bankguthaben von T€ 1.831,7 (31.12.2022) berechnet.

Der Plan für den **Doppelhaushalt 2023 / 2024** wurde vom Verbandsvorsteher am 1. Februar 2023 eingebracht und in einer Sondersitzung der Verbandsversammlung am 16. März 2023 beschlossen. Die aus ihm abgeleitete Haushaltssatzung sieht Erträge i. H. v. T€ 6.406 (2023) bzw. T€ 6.568 (2024) und Aufwendungen in jeweils gleicher Höhe vor (ausgeglichener Ergebnishaushalt), geht aber von einem Zahlungsmittelbedarf (Verlust) i. H. v. T€ 866 (2023) bzw. T€ 78 (2024) aus, der jeweils mit der Gebührenausgleichsrücklage entsprechenden Barmitteln bezahlt werden soll.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2023 – 2027 des Verbandsvorstands sieht für die Jahre 2025 bis 2027 Aufwandssteigerungen um je 1 % gegenüber dem jeweiligen Vorjahr vor.

Vor dem Jahresende 2023 war bereits absehbar, dass der Verlust für dieses Jahr mit geschätzt T€ 1.180 höher als geplant ausfallen würde. Wesentliche Ursache hierfür ist, dass die Erlöse für eingesammeltes Altpapier im Verlauf des Geschäftsjahrs von € 260 / t auf € 63 / t eingebrochen waren. Dem wirkte positiv entgegen, dass die Entsorgungskosten in geringerem Maß als geplant angestiegen waren.

Auf Grundlage einer Gebührenkalkulation entsprechend § 10 KAG durch eine WP-Kanzlei wurde die 12. Änderungssatzung der **Abfallsatzung** mit Gültigkeit ab dem 01.01.2024 beschlossen. Sie sieht Gebührenerhöhungen für die schwarzen Restmülltonnen sowohl bei den Monatsgebühren (um zwischen 24 % und 27 %) als auch für Zusatzleerungen (um 50 % bzw. 52 %) vor. Die neuen Gebühren fallen nicht so hoch aus, wie sie die WP-Kanzlei vorgeschlagen hatte. Dadurch im Haushaltsjahr 2024 auftretende Unterdeckungen wären durch den noch vorhandenen Gewinnvortrag zu tilgen.

Im Einzelnen waren wir darauf bereits in unserem Bericht an die Gemeindevertretung vom 2. Februar 2023 eingegangen.

Auf dem Wertstoffhof in Oestrich-Winkel gibt es einen "Geschenke"-Container: In ihm können noch brauchbare Sachen außer Elektrogeräten abgelegt werden, die von anderen Personen ausnahmsweise mitgenommen werden dürfen.

Der EAW hat darüber unterrichtet, dass in die braune **Biotonne** geworfene als *kompostierfähig* bezeichnete *Kunststoffbeutel* zunehmend Probleme in den Kompostierungsanlagen bereiten. Die Kompostierfähigkeit mag unter Laborbedingungen zwar nachgewiesen sein, tatsächlich bleiben aber sowohl in Großkompostierungs- als auch Vergärungsanlagen Rückstände, die aufwändig aussortiert werden müssen, damit sie nicht auf landwirtschaftliche Nutzflächen gelangen.

Daher sind die Bürger gebeten, Papiertüten zur Sammlung von Bioabfall zu verwenden.

Für die Wahlzeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 wurden als Vorsteher des **Verbandsvorstand**s Herr Bürgermeister *Klaus Zapp*, Rüdesheim am Rhein, und Herr Bürgermeister *Christian Aßmann*, Geisenheim, als dessen Stellvertreter gewählt.

Der Verbandsvorstand hat einen Gutachter damit beauftragt, die Vor- und Nachteile eines Zusammenschlusses des AVR mit dem EAW zu untersuchen.

Anlass sind die absehbar bevorstehende Pensionierung des seit dem 1. Dezember 2007 wirkenden AVR-Geschäftsführers, die seitdem stark gestiegene Komplexität der Abfallwirtschaft mit mehr Vertragspartnern und auch steuerlichen Implikationen mit Aufgaben, die bisher von im Durchschnitt sechs Bediensteten der Gemeinde Walluf in nebenamtlicher Mitarbeit geleistet werden – Danke dafür! Es ist die Frage nach der Zukunft des AVR gestellt. Das beauftragte Gutachten wurde der Verbandsversammlung am 29. Februar 2024 vorgestellt, über das sie Ende Juni d. J. weiter beraten wird. Wenn der Bestand des AVR ernsthaft in Frage gestellt wird, hätte sich die Gemeindevertretung jeder Mitgliedskommune damit noch zu befassen. Die körperschaftliche Eigenständigkeit gewährleistet bislang die Gebührenautonomie, die für die Anschließer größtenteils von wirtschaftlichem Vorteil im Vergleich mit den EAW-Gebühren ist. Eine der gestiegenen Komplexität des Geschäfts entsprechende Spezialisierung mit einer hauptamtlichen Verwaltung könnte anstelle einer Fusion des AVR auf den EAW auch durch eine Auftragsverwaltung des AVR durch den EAW oder mit einer selbständigen hauptamtlichen Verwaltung des AVR erfolgen. Untersuchungen über die Kosten der Alternativen, die für die künftigen Gebühren ausschlaggebend sind, liegen noch nicht vor.

Walluf, 16. Mai 2024

Die Vertreter der Gemeinde Walluf in der

Verbandsversammlung des Abfallverband Rheingau

gez. gez.

Johannes Ossa Dr. Richard Reuter

#### **Niederschrift**

über die öffentliche Sitzung der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hinterlandeswald** am Donnerstag, 12. Oktober 2023, 17.30 Uhr, Bürgerzentrum, Magistratszimmer, Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel

\_\_\_\_\_\_

Anwesend von der Verbandsversammlung

die Vertreter bzw. Stellvertreter der Städte und Gemeinden

Schlangenbad Brunhilde Ruland, Vorsitzende

Geisenheim Heinrich Gietz
Kiedrich Konstantin Wolf
Walluf Carsten Beul

vom Vorstand

Schlangenbad Bürgermeister Marco Eyring
Geisenheim Bürgermeister Christian Aßmann

Oestrich-Winkel Stadtrat Felix Bleuel

Eltville am Rhein Erster Stadtrat Hans-Walter Pnischeck Kiedrich Erster Beigeordneter Rüdiger Wolf Walluf Erster Beigeordneter Randolf Heß

Schriftführerin Geschäftsführerin Martina Langer außerdem anwesend Kassenverwalter Holger Leis

#### **Tagesordnung**

- 1.) Verabschiedung Doppelhaushalt 2024/2025
- 2.) Eckpunkte Aufstellung Jahresabschluss 2022
- 3.) Mitteilungen und Verschiedenes

Die Vorsitzende eröffnet um 17.30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Die Niederschrift der Sitzung vom 29.06.2023 wurde den Mitgliedern in Abschrift zugeleitet. Gegen die Abfassung der Niederschrift wurden keine Einwände erhoben.

Änderungswünsche zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Punkt 1.) der Tagesordnung

shalt

15.) Dem Tagungsordnungspunkt liegen die auf elektronischen Weg übersandten Unterlagen: Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 sowie die Anlage zur Haushaltssatzung, dem

Verabschiedung Doppelhaushalt 2024/2025

Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025 einschließlich dessen Anlagen, -Stand: 06.03.2023, zugrunde. Diese Unterlagen werden als Anlage 1 der Niederschrift beigefügt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 einschließlich des Entwurfs des Haushaltsplanes 2024/2025 mit seinen Anlagen wurden in der vorangegangenen Sitzung am 29.06. 2023 in die Verbandsversammlung eingebracht.

Aus den Reihen der Versammlung treten keine zu beantwortenden Fragen auf.

#### Beschluss: - einstimmig -

Den vom Verbandsvorstand festgestellten und eingebrachten Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 mit dem zugrunde liegenden Haushalts- und Stellenplan 2024/2025 mit dessen Anlagen wird gemäß § 97 (2) HGO analog zugestimmt.

Punkt 2.) der Tagesordnung

Eckpunkte Aufstellung Jahresabschluss 2022 Der Verbandsvorstand hat am 12.10.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 112 HGO analog aufgestellt.

Die Verbandsversammlung ist gemäß § 112 Abs. 9 HGO analog über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses 2022 (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) zu unterrichten. Diese auf elektronischem Wege übersandten Unterlagen werden als Anlage 2 der Niederschrift beigefügt.

Der Jahresabschluss 2022 besteht aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Anhang, Übersichten zu Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Anlagen sowie einem Rechenschaftsbericht.

Das stichtagsbezogene Bilanzvolumen (Aktiva / Passiva) des Zweckverbandes Hinterlandeswald betrug zum 31.12.2022:

**€ 220.491,66** 

#### Ergebnisverwendung:

Der ordentliche Überschuss in Höhe von 3.306,82 € des Haushaltsjahres 2022 wird gem. § 24 Abs. 1 GemHVO den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gutgeschrieben und steht dort ab dem Haushaltsjahr 2023 zur Kompensation etwaiger künftiger Fehlbedarfe (also zum Ausgleich ordentlicher Defizite in der Haushaltsplanung) bzw. für Fehlbeträge in den Jahresabschlüssen zur Verfügung. Das außerordentliche Defizit in Höhe von -862,50 € wird vollständig über bestehende Rücklagemittel ausgeglichen.

Die vorangehend beschriebenen Ergebnisverwendungsbuchungen erfolgen zum 01.01.2023.

<u>Kenntnisnahme:</u> - einstimmig –

Die Eckpunkte des am 12.10.2023 vom Verbandsvorstand aufgestellten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 3.) der Tagesordnung

17.)

Mitteilungen und Verschiedenes

Der in 2023 erteilte Bauauftrag zur Unterhaltung der asphaltierten Hinterlandeswaldstraße (Beseitigung von Schlaglöchern) ist ausgeführt und abgerechnet

Ende der Sitzung: 17.33 Uhr

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Schriftführerin

Ruland

Langer

Geschäftsführerin

# **Zweckverband Hinterlandeswald**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

-Verbandskasse-

# HAUSHALTSPLAN für die Haushaltsjahre 2024-2025

- ENTWURF-

### Inhaltsverzeichnis

Vorbericht	1	-	2
Haushaltssatzung	3	-	4
Ergebnishaushalt	5	-	6
Finanzhaushalt	7	-	9
Teilergebnishaushalt Innere Verwaltungsangelegenheiten	10	-	13
Teilergebnishaushalt Forsten	14	-	16
Teilergebnishaushalt Sonstige allg. Einrichtungen	17	-	19
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten	20	_	21
Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen u. Rückstellungen	22		
Stellenplan Zusammenfassung 2024/2025			24

Vorbericht

### zum Haushaltsplan des Zweckverbandes Hinterlandeswald für die Haushaltsjahre 2024/2025

Die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes Hinterlandeswald ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung insbesondere so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Verbandsaufgaben gewährleistet und die stetige Zahlungsfähigkeit der Verbandskasse sichergestellt werden kann. Hierbei hat sich die Aufstellung von Doppelhaushalten aufgrund des Umfangs der Verbandswirtschaft und der gut einschätzbaren Erträge und Aufwendungen sowie der damit einhergehenden Ein- und Auszahlungen bewährt.

Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes zählt vorrangig die Unterhaltung der Hinterlandeswaldstraße. Wie bereits in den vorangegangen Doppelhaushalten bilden dementsprechend die Aufwendungen für Dienstleistungen zur Instandhaltung der Hinterlandeswaldstraße, insbes. Ausbesserungsmaßnahmen an der Fahrbahnoberfläche und Freihalten des Lichtraumprofils, und die hiermit einhergehenden Auszahlungen den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Zweckverbandes.

Die Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Verbesserung der Hinterlandeswaldstraße erfolgt wie in den Vorjahren zum überwiegenden Teil durch die Erträge bzw. Einzahlungen aus der hierfür gemäß der Verbandssatzung eigens vorgesehenen Verbandsumlage der Mitgliedskommunen sowie ergänzend über die vertraglich vereinbarten Entgelte für die Nutzung der Hinterlandeswaldstraße. Die Nutzungsentgelte sind nach den mit den Nutzungsberechtigten vereinbarten Regelungen im 5-Jahres-Turnus zu prüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. Maßgabe hierfür sind die entstandenen und zukünftig erwartbaren Wegeunterhaltskosten. Aufgrund der anzunehmenden Preisentwicklungen im Baugewerbe und der fortschreitenden Straßen-Abnutzung wird insbes. in der mittelfristigen Planung von steigendem Finanzierungsbedarf ausgegangen. Eine moderate Anpassung sowohl der Nutzungsentgelte als auch der Verbandsumlagen stellt jedoch eine jahresbezogen ausgeglichene Haushaltsplanung weiterhin sicher.

Der für die Verwaltung des Verbandes und die Unterhaltung des verbandseigenen Forsthauses entstehende Sach- und Dienstleistungsaufwand wird mittels der hierfür gemäß Verbandssatzung vorgesehenen Verbandsumlage finanziert. Zudem werden laufende Erträge aus der Vermietung des Forsthauses erzielt.

Zur Vermeidung einer künftigen steuerlichen Relevanz insbes. der Verbandsumlagen durch die nunmehr für den kommunalen Sektor einschlägigen Bestimmungen des Umsatzsteuerrechts sollte sich deren Bemessung i.d.R. an den Grenzwerten des § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG orientieren (nach aktueller Rechtslage Schwellenwert von 17.500 EUR).

Die vorliegende Haushaltsplanung des Zweckverbandes sieht bis Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes weiterhin keine investiven Auszahlungsbedarfe vor. Dementsprechend sind auch keine Einzahlungen zur Investitionsfinanzierung/Kreditaufnahmen veranschlagt. Bei jeder Haushaltsplanung ist jedoch erneut zu beurteilen, inwiefern grundhafte, über das übliche Maß der laufenden Instandhaltung hinausgehende Sanierungsbedarfe an der Straße sowie am verbandseigenen Forstgehöft vorliegen könnten.

1

Der Zweckverband Hinterlandeswald beschäftigt bereits seit längerer Zeit kein verbandseigenes Personal. Es sind auch keine Versorgungsverpflichtungen für ausgeschiedenes Personal zu bedienen. In der vorliegenden Haushaltsplanung sind weiterhin keine Personaleinstellungen geplant.

Mit dem vorliegenden Haushalt werden die Vorgaben des für die Verbandswirtschaft einschlägigen kommunalen Haushaltsrechts zum planerischen jahresbezogenen Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes weiterhin erfüllt. Die Belastung der Mitgliedskommunen aus den Verbandsumlagen kann für die Haushaltsjahr 2024/2025 auf dem Niveau der Vorjahre gehalten werden. Für die Folgeplanung muss der Finanzierungsbedarf anhand der sich dann ergebenden baulichen Erfordernisse bei Straße und Forstgehöft sowie des zu erwartenden Preisniveaus im Baugewerbe wiederum neu beurteilt werden. Die Notwendigkeit einer Erhöhung insbes. des Umlageanteils für die Straßenunterhaltung kann an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden. Dies wurde bei der mittelfristigen Planung bereits unterstellt.

Ein auskömmlicher Bestand an liquiden Mitteln für die Abwicklung der Verbandsgeschäfte wird auch weiterhin sichergestellt. Zudem wird eine i.S.d. § 106 HGO ausreichend bemessene Liquiditätsreserve in Form von Bankguthabenbeständen vorgehalten, so dass auf die Aufnahme von Liquiditätskrediten verzichtet werden kann und dies dementsprechend in der Haushaltssatzung auch nicht vorgesehen ist. Es sind nunmehr wieder Zinserträge zugunsten der Verbandskasse eingeplant.

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 wurden bis dato nicht kompensierte Altdefizite der Vorjahre mittels Verrechnung mit dem Eigenkapital vollständig abgebaut. Seit dem Haushaltsjahr 2020 konnten zudem Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aufgebaut werden. Nach momentanem Erkenntnisstand sind auch für die Haushaltsjahre 2022/2023 keine defizitären Abschlüsse zu erwarten.

Unter den vorgenannten Rahmenbedingungen ist die stetige Erfüllung der Verbandsaufgaben auf Basis der vorliegenden Haushaltsplanung nachhaltig sichergestellt.

Oestrich-Winkel, 06.03.2023

Der Verbandsvorsitzende:

Patrick Kunkel Bürgermeister

### HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes Hinterlandeswald für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), i.V.m. §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hinterlandeswald am xx.xx.202x folgende Haushaltssatzung beschlossen:

 $\S \ 1$  Der Haushaltsplan für die **Haushaltsjahre 2024 und 2025** wird

#### im **Ergebnishaushalt**

	<u>HH 2024</u>	<u>HH 2025</u>
im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	26.150 EUR 26.150 EUR 0,00 EUR	26.150 EUR 26.150 EUR 0,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	0,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR	0,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR

#### ausgeglichen

#### im **Finanzhaushalt**

	<u>HH 2024</u>	<u>HH 2025</u>
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR	0,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR	0,00 EUR

#### ausgeglichen

festgesetzt.

**§ 2** 

Kredite werden in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage wird zur Deckung des Finanzbedarfs für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1. Umlage gem. § 17 Abs.1 der Verbandssatzung je Prozentpunkt auf: 16,50 EUR
- 2. Umlage gem. § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung je Prozentpunkt auf: 127,50 EUR.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Oestrich-Winkel, den 06.03.2023

Verbandsvorstand des Zweckverbandes Hinterlandeswald

Verbandsvorsitzender:
Patrick Kunkel
(Bürgermeister)

## Ergebnishaushalt (Muster 7 GemHVO)

Zweckverband Hinterlandeswald

Zw	eckverban	d Hinterlandeswald							
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2022	Haushaltsansatz 2023	Haushaltsansatz 2024	Haushaltsansatz 2025	Planungsdaten 2026	Planungsdaten 2027	Planungsdaten 2028
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-9.054	-9.000	-9.000	-9.000	-9.000	-9.000	-9.000
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.950	-2.000	-2.000	-2.000	-2.275	-2.275	-2.275
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	0	0	0	0	0	0	0
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0
05	55	Steuern u. steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-14.400	-14.400	-14.400	-14.400	-16.125	-16.125	-16.125
06	547	Erträge aus Transferleistungen	0	0	0	0	0	0	0
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke u. allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. Investitonsbeiträgen	0	0	0	0	0	0	0
<u>09</u>	<u>53</u>	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
<u>10</u>	4	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	<u>-25.404</u>	<u>-25.400</u>	<u>-25.400</u>	<u>-25.400</u>	<u>-27.400</u>	<u>-27.400</u>	<u>-27.400</u>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
12	644-646	Versorgungsaufwendung en	0	0	0	0	0	0	0
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.863	25.000	25.900	25.900	27.900	27.900	27.900
14	66	Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0	0	0	0	0	0	0
17	72	Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
<u>18</u>	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	234	400	250	<u>250</u>	<u>250</u>	<u>250</u>	<u>250</u>
<u>19</u>		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bls 18)	22.097	<u>25.400</u>	<u>26.150</u>	<u>26.150</u>	<u>28.150</u>	<u>28.150</u>	<u>28.150</u>
<u>20</u>	•	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)	<u>-3.307</u>	<u>0</u>	<u>750</u>	<u>750</u>	<u>750</u>	<u>750</u>	<u>750</u>
21	56, 57	Finanzerträge	0	0	-750	-750	-750	-750	-750
22	<u>77</u>	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./. Nr. 22)	<u>o</u>	<u>o</u>	<u>-750</u>	<u>-750</u>	<u>-750</u>	<u>-750</u>	<u>-750</u>
<u>24</u>		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	<u>-25.404</u>	<u>-25.400</u>	<u>-26.150</u>	<u>-26.150</u>	<u>-28.150</u>	<u>-28.150</u>	<u>-28.150</u>
<u>25</u>		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr.19 und Nr.22)	<u>22.097</u>	<u>25.400</u>	<u>26.150</u>	<u>26.150</u>	<u>28.150</u>	<u>28.150</u>	<u>28.150</u>
<u>26</u>		Ordentliches Ergebnis (Nr.24 ./. Nr.25)	<u>-3.307</u>	ō	<u></u>	ō	<u> </u>	ō	<u> </u>

## Ergebnishaushalt (Muster 7 GemHVO)

7weckverband Hinterlandeswald

ZW	Zweckverband Hinterlandeswald										
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2022	Haushaltsansatz 2023	Haushaltsansatz 2024	Haushaltsansatz 2025	Planungsdaten 2026	Planungsdaten 2027	Planungsdaten 2028		
27	59	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0		
<u>28</u>	<u>79</u>	Außerordentliche Aufwendungen	<u>863</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>		
<u>29</u>		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./.Nr. 28)	<u>863</u>	<u>o</u>	<u>o</u>	<u>o</u>	<u>o</u>	ō	<u>o</u>		
<u>30</u>		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-2.444	<u>o</u>	<u>o</u>	<u>o</u>	<u>o</u>	<u>o</u>	ō		
		Nachrichtlich (§2 Abs. 4 GemHVO):	0	0	0	0	0	0	0		

### Finanzhaushalt (Muster 8 GemHVO)

Zweckverband Hinterlandeswald

Zw	eckverban	d Hinterlandeswald							
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2022	Haushaltsansatz 2023	Haushaltsansatz 2024	Haushaltsansatz 2025	Planungsdaten 2026	Planungsdaten 2027	Planungsdaten 2028
01	810	Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.949	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
02	811	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.950	2.000	2.000	2.000	2.275	2.275	2.275
03	812	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	0	0	0	0	0	0	0
04	814	Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	14.400	14.400	14.400	14.400	16.125	16.125	16.125
05	815	Einzahlungen aus Transferleistungen	0	0	0	0	0	0	0
06	816	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0	0
07	817	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0	0	750	750	750	750	750
08	813, 828	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	0	0	0	O	0	0	0
09		Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nrn. 1 bls 8)	25.299	25.400	26.150	26.150	28.150	28.150	28.150
10	830	Personalauszahlungen	0	0	0	0	0	0	0
11	831	Versorgungsauszahlunge n	0	0	0	0	0	0	0
12	832	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-25.588	-25.000	-25.900	-25.900	-27.900	-27.900	-27.900
13	833	Auszahlungen für Transferleistungen	0	0	0	0	0	0	0
14	834	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	0	0	0	0	0	0	0
15	835	Auszahlungen f. Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	0	0	0	0	0	0	0
16	836	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0
17	837, 848	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-1.097	-400	-250	-250	-250	-250	-250
18		Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkelt (Nrn. 10 bis 17)	-26.684	-25.400	-26.150	-26.150	-28.150	-28.150	-28.150
19		Zahlungsmittelüberschus s oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 9 und 18)		0	0	0	0	0	0
20	820	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen;	0	0	0	0	0	0	0
		davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0

### Finanzhaushalt (Muster 8 GemHVO)

Zweckverhand Hinterlandeswald

Zw	eckverband Hinterlandeswald										
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2022	Haushaltsansatz 2023	Haushaltsansatz 2024	Haushaltsansatz 2025	Planungsdaten 2026	Planungsdaten 2027	Planungsdaten 2028		
21	822	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenstände n des Sachanlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0		
		Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens									
22	823	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenstände n des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	0	0	0		
23		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 20 bis 22)	o	0	0	0	0	0	0		
24	841	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0	0	0		
25	842	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0		
26	840, 843	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle	0	0	0	0	0	0	0		
27	844	Anlagevermögen  Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0		
28		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nrn. 24 bls 27)	0	0	0	0	0	0	0		
29		Zahlungsmittelüberschus s oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 28)	0	0	0	0	0	0	0		
30		Zahlungsmittelüberschus s oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	-1.385	0	o	0	0	0	0		
31	826	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0	0	0	0	0	0	0		
32	846	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse;	0	0	0	0	0	0	0		
		davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0		
33		Zahlungsmittelüberschus s oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 31 und 32)	0	0	0	0	0	0	0		
34		Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nrn. 30 und 33)	-1.385	0	0	0	0	0	0		
35		Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten)	0	0	0	0	0	0	0		

# Finanzhaushalt (Muster 8 GemHVO)

Zw	eckverbar	nd Hinterlandeswald							
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Jahresabschlusses 2022	Haushaltsansatz 2023	Haushaltsansatz 2024	Haushaltsansatz 2025	Planungsdaten 2026	Planungsdaten 2027	Planungsdaten 2028
36		Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten)	0	0	0	0	0	0	0
37		Zahlungsmittelüberschus s/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nrn. Nr. 35 und Nr. 36)	0	0	0	0	0	0	0
38		Gepl. Anfangsbestand/ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn d. Haushaltsjahres	100.339	98.954	98.954	98.954	98.954	98.954	98.954
39		Geplante Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-1.385	0	0	0	0	0	0
40		Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln/ Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nrn. 38 und 39)	98.954	98.954	98.954	98.954	98.954	98.954	98.954
		Nachrichtlich (§3 Abs. 3 GemHVO):	0	0	0	0	0	0	0
		In den Einzahlungen aus Nr. 31 enthaltener Teilbetrag für Umschuldungen	0	0	0	0	0	0	0
		In den Auszahlungen aus Nr. 32 enthaltener Teilbetrag für Umschuldungen	0	0	0	0	0	0	0
		Zu Nr. 40: Nach §106 Abs. 1 S. 2 HGO vorzuhaltender Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskredite	-574	-355,04	-177	-188	-188	-188	0

## Teilergebnishaushalt Produkt 011111 Innere Verwaltungsangelegenheiten (Muster 9 GemHVO)

Zweckverband H	interlandeswald					
Nr.	Konten	Bezeichnung	HHansatz 2024	HHansatz 2025	HHansatz 2023	Ergebnis Jahresabschl. 2022
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	(
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	(
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	0	0	0	(
04	52	Bestandsveränderunge n und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	C
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-1.650	-1.650	-1.650	-1.650
06	547	Erträge aus Transferleistungen	0	0	0	C
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für Ifd. Zwecke und allgemeine Umlagen	0	0	0	(
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisunge n, -zuschüssen und	0	0	0	(
09	53	Investitionsbeiträgen Sonstige ordentliche	0	0	0	(
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-1.650	-1.650	-1.650	-1.650
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647- 649, 65	Personalaufwendungen	0	0	0	(
12	644-646	Versorgungsaufwendun gen	0	0	0	(
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.350	9.350	9.300	8.890
14	66	Abschreibungen	0	0	0	(
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	0	0	0	(
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0	0	0	(
17	72	Transferaufwendungen	0	0	0	(
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	(
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bls 18)	9.350	9.350	9.300	8.890
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)	7.700	7.700	7.650	7.240
21	56, 57	Finanzerträge	-750	-750	0	(
22	77	Finanzaufwendungen	0	0	0	
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)	-750	-750	0	(
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	6.950	6.950	7.650	7.240
25	59	Außerordentliche Erträge	0	0	0	(

#### Teilergebnishaushalt Produkt 011111 Innere Verwaltungsangelegenheiten (Muster 9 GemHVO) Zweckverband Hinterlandeswald HHansatz 2024 HHansatz 2025 HHansatz 2023 Ergebnis Jahresabschl. 2022 Konten Bezeichnung 26 79 Außerordentliche 0 0 863 Aufwendungen Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26) 27 0 0 0 863 Jahresergebnis vor Internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27) 28 6.950 6.950 7.650 8.103 Erlöse der internen Leistungsbeziehungen 0 30 Kosten der internen 0 0 0 0 Leistungsbeziehungen 31 Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen 0 0 0 0 32 Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen 6.950 6.950 7.650 8.103

#### Kostenstelle 011111100 Innere Verwaltungsangelegenheiten Ertr. u. Aufw.

Zweckverband Hinterlandeswald

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2023	Ergebnis 2022
5589210	Umlage der Verbmgl. nach § 17 Abs. 1 der Satzung	-1.650	-1.650	-1.650	-1.650
5710100	Bankzinsen	-750	-750	0	0
599999	SU Erträge (Kontenklasse 5)	-2.400	-2.400	-1.650	-1.650
6010100	Aufw. für Büromat. u. Drucks. d. Verw. u. ähnl. Ei	50	50	50	0
6101000	Fremdleist. für Erzeugnisse u. and. Umsatzleist.	300	300	300	300
6131000	Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätige (sow. N. Hkto 678)	5.280	5.280	5.280	5.160
6131100	Aufw. Entsch. ehrenamtl. Tätige (Sitzungsgelder)	360	360	360	135
6750000	Bankspesen / Kosten d. Geldverkehrs u.d. Kapitalbe	90	90	90	90
6772000	Aufw. für Steuerberatung & Wirtschaftsprüfung	2.500	2.500	2.250	2.500
6820000	Porto und Versandkosten	20	20	20	0
6840000	amtliche Bekanntmachungen	750	750	950	705
7970000	periodenfremde Aufwendungen	0	0	0	863
799998	SU Aufwendungen (Kontenklasse 6-7)	9.350	9.350	9.300	9.752
7999999	Saldo Ergebnishaushalt	6.950	6.950	7.650	8.102

#### Erläuterungen

#### Erläuterungen zu Sachkonto 5589210

#### Eltville am Rhein:

Umlagegrundlage § 17 Abs. 1 Verbandssatzung. 32,90 %/Umlagesatz gem. § 5 Haushaltssatzung 2024/2025: 16,50 €

Umlage-Teilbetrag 2024/2025: 542,85 €

#### **Oestrich-Winkel:**

Umlagegrundlage § 17 Abs. 1 Verbandssatzung. 23,60 %/Umlagesatz gem. § 5 Haushaltssatzung 2024/2025: 16,50 €

Umlage-Teilbetrag 2024/2025: 389,40 €

#### Geisenheim:

Umlagegrundlage § 17 Abs. 1 Verbandssatzung: 3,70 %/Umlagesatz gem. § 5 Haushaltssatzung 2024/2025: 16,50 €

Umlage-Teilbetrag 2024/2025: 61,05 €

#### Schlangenbad:

Umlagegrundlage § 17 Abs. 1 Verbandssatzung: 29,40 %/Umlagesatz gem. § 5 Haushaltssatzung 2024/2025: 16,50 €

Umlage-Teilbetrag 2024/2025: 485,10 €

#### Kiedrich:

Umlagegrundlage § 17 Abs. 1 Verbandssatzung: 5,30 %/Umlagesatz gem. § 5 Haushaltssatzung 2024/2025: 16,50 €

Umlage-Teilbetrag 2024/2025: 87,45 €

#### Walluf:

Umlagegrundlage § 17 Abs. 1 Verbandssatzung: 5,10 %/Umlagesatz gem. § 5 Haushaltssatzung 2024/2025: 16,50 €

Umlage-Teilbetrag 2024/2025: 84,15 €

#### Erläuterungen zu Sachkonto 6101000

Verfahrenskosten der ekom21 für die Berreitstellung der elektronischen Buchhaltungs- und Kassenverwaltungs-Software.

#### Erläuterungen zu Sachkonto 6131000

#### Aufwandsentschädigungen:

Verbandsvorsteher: 1.500,00 €

Vorsitzender der Verbands-Vers.: 300.00 €

Geschäftsführung: 1.320,00 € Kassenverwaltung: 960,00 € stellv. Kassenverwaltung: 720,00 € Schreibdienst: 480.00 €

### Erläuterungen zu Sachkonto 6131100

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbands-Vorstandes sowie der Verbands-Versammlung wird den Mandatsträgern der Gremien ein Sitzungsgeld i.H.v. 15,00 € qewährt.

### Kostenstelle 011111100 Innere Verwaltungsangelegenheiten Ertr. u. Aufw.

Zweckverband Hinterlandeswald

#### Erläuterungen zu Sachkonto 6750000

Entgelt für die Nutzung des Electronic-Banking im EBICS-Verfahren.

#### Erläuterungen zu Sachkonto 6772000

Mittelansatz für Gebühren des Rechnungsprüfungsamtes für die Durchführung von Kassenprüfungen und Prüfungen der Jahresabschlüsse.

## Teilergebnishaushalt Produkt 135551 Forsten (Muster 9 GemHVO)

Zweckverband Hinterlandeswald

Zweckverband Hir	nterlandeswald					T
Nr.	Konten	Bezeichnung	HHansatz 2024	HHansatz 2025	HHansatz 2023	Ergebnis Jahresabschl. 2022
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	(
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.000	-2.000	-2.000	-1.950
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	0	0	0	(
04	52	Bestandsveränderunge n und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	(
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-12.750	-12.750	-12.750	-12.750
06	547	Erträge aus Transferleistungen	0	0	0	(
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für Ifd. Zwecke und allgemeine Umlagen	0	0	0	(
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisunge n, -zuschüssen und	0	0	0	(
09	53	Investitionsbeiträgen Sonstige ordentliche	0	0	0	(
10		Erträge Summe der	-14.750	-14.750	-14.750	-14.700
		ordentlichen Erträge (Nr. 1 bls 9)				
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647- 649, 65	Personalaufwendungen	0	0	0	(
12	644-646	Versorgungsaufwendun gen	0	0	0	(
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.500	15.500	15.000	7.376
14	66	Abschreibungen	0	0	0	(
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	0	0	0	(
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0	0	0	(
17	72	Transferaufwendungen	0	0	0	(
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	(
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bls 18)	15.500	15.500	15.000	7.376
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)	750	750	250	-7.324
21	56, 57	Finanzerträge	0	0	0	(
22	77	Finanzaufwendungen	0	0	0	(
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)	0	0	0	C
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	750	750	250	-7.324
25	59	Außerordentliche Erträge	0	0	0	C

Teilerge	bnishaushalt Proc	dukt 135551 Forsten (f	Muster 9 GemH\	VO)		
Zweckverban	d Hinterlandeswald					
Nr.	Konten	Bezeichnung	HHansatz 2024	HHansatz 2025	HHansatz 2023	Ergebnis Jahresabschl. 2022
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	(
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26)	0	0	0	(
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentiliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	750	750	250	-7.324
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	C
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	C
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	C
32		Jahresergebnis nach Internen Leistungsbeziehungen	750	750	250	-7.324

#### Kostenstelle 135551100 Hinterlandeswaldstraße Ertr. u. Aufw.

Zweckverband Hinterlandeswald

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2023	Ergebnis 2022
5110000	öffentlich rechtliche Benutzungsbegühren	-2.000	-2.000	-2.000	-1.950
5589220	Umlage der Verbmgl. nach § 17 Abs. 2 der Satzung	-12.750	-12.750	-12.750	-12.750
599999	SU Erträge (Kontenklasse 5)	-14.750	-14.750	-14.750	-14.700
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingebr., Infrastr.verm.	15.500	15.500	15.000	7.376
7999998	SU Aufwendungen (Kontenklasse 6-7)	15.500	15.500	15.000	7.376
799999	Saldo Ergebnishaushalt	750	750	250	-7.324

#### Erläuterungen

#### Erläuterungen zu Sachkonto 5110000

Erhebung der vertraglich vereinbarten Gestattungsentgelte für die Nutzung der Hinterlandeswaldstraße.

#### Erläuterungen zu Sachkonto 5589220

Die Teil-Umlage wird gemäß Satzung erhoben für den Ausbau, die Unterhaltung und Verbesserung der Hinterlandeswaldstraße.

#### Eltville am Rhein:

Umlagegrundlage § 17 Abs. 2 Verbandssatzung: 57,85 %/Umlagesatz gem. § 5 Haushaltssatzung 2024/2025: 127,50 € Umlage-Teilbetrag 2024/2025: 7.375,88 €

#### **Oestrich-Winkel:**

Umlagegrundlage § 17 Abs. 2 Verbandssatzung: 16,92 %/Umlagesatz gem. § 5 Haushaltssatzung 2024/2025: 127,50 € Umlage-Teilbetrag 2024/2025: 2.157,30 €

#### Geisenheim:

Umlagegrundlage § 17 Abs. 2 Verbandssatzung: 3,71 %/Umlagesatz gem. § 5 Haushaltssatzung 2024/2025: 127,50 € Umlage-Teilbetrag 2024/2025: 473,03 €

#### Schlangenbad:

Umlagegrundlage § 17 Abs. 2 Verbandssatzung: 11,15 %/Umlagesatz gem. § 5 Haushaltssatzung 2024/2025: 127,50 € Umlage-Teilbetrag 2024/2025: 1.421,63 €

#### Kiedrich

Umlagegrundlage § 17 Abs. 2 Verbandssatzung: 8,58 %/Umlagesatz gem. § 5 Haushaltssatzung 2024/2025: 127,50 € Umlage-Teilbetrag 2024/2025: 1.093,95 €

#### Walluf:

Umlagegrundlage § 17 Abs. 2 Verbandssatzung: 1,79 %/Umlagesatz gem. § 5 Haushaltssatzung 2024/2025: 127,50 € Umlage-Teilbetrag 2024/2025: 228,23 €

# Teilergebnishaushalt Produkt 155731 Sonstige allg. Einrichtungen (Muster 9 GemHVO)

Zweckverband Hinterlandeswald

Zweckverband Hi	nterlandeswald					
Nr.	Konten	Bezeichnung	HHansatz 2024	HHansatz 2025	HHansatz 2023	Ergebnis Jahresabschl. 2022
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-9.000	-9.000	-9.000	-9.054
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	C
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	0	0	0	C
04	52	Bestandsveränderunge n und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	(
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	0	0	0	(
06	547	Erträge aus Transferleistungen	0	0	0	(
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	0	0	0	C
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisunge n, -zuschüssen und	0	0	0	C
09	53	Investitionsbeiträgen Sonstige ordentliche	0	0	0	C
10		Summe der ordentlichen Erträge	-9.000	-9.000	-9.000	-9.054
		(Nr. 1 bls 9) Ordentliche				
		Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647- 649, 65	Personalaufwendungen	0	0	0	C
12	644-646	Versorgungsaufwendun gen	0	0	0	(
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.050	1.050	700	5.597
14	66	Abschreibungen	0	0	0	(
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	0	0	0	C
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0	0	0	(
17	72	Transferaufwendungen	0	0	0	(
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	250	250	400	234
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bls 18)	1.300	1.300	1.100	5.832
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)	-7.700	-7.700	-7.900	-3.222
21	56, 57	Finanzerträge	0	0	0	(
22	77	Finanzaufwendungen	0	0	0	C
23		Finanzergebnis (Nr. 21 bis Nr. 22)	0	0	0	C
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-7.700	-7.700	-7.900	-3.222
25	59	Außerordentliche Erträge	0	0	0	(

#### Teilergebnishaushalt Produkt 155731 Sonstige allg. Einrichtungen (Muster 9 GemHVO) Zweckverband Hinterlandeswald HHansatz 2024 HHansatz 2025 HHansatz 2023 Ergebnis Jahresabschl. 2022 Konten Bezeichnung 26 79 Außerordentliche 0 0 0 Aufwendungen Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./. Nr. 26) 27 0 0 0 0 Jahresergebnis vor Internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27) 28 -7.700 -7.700 -7.900 -3.222 Erlöse der internen Leistungsbeziehungen 0 30 Kosten der internen 0 0 0 0 Leistungsbeziehungen 31 Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen 0 0 0 0 32 Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen -7.700 -7.700 -7.900 -3.222

### Kostenstelle 155731100 Forsthaus Niedergladbach Ertr. u. Aufw.

Zweckverband Hinterlandeswald

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2023	Ergebnis 2022
5003000	Umsatzerlöse aus Überlassung Gebäude und Räume	-9.000	-9.000	-9.000	-9.054
599999	SU Erträge (Kontenklasse 5)	-9.000	-9.000	-9.000	-9.054
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl. (Bauunterhaltung)	700	700	500	0
6162000	Instandh. von techn. Anlagen in Betriebsbauten	200	200	100	5.482
6900100	Beiträge f. Gebäudebezogene Versicherungen	150	150	100	115
7020000	Grundsteuer	250	250	400	234
799998	SU Aufwendungen (Kontenklasse 6-7)	1.300	1.300	1.100	5.832
7999999	Saldo Ergebnishaushalt	-7.700	-7.700	-7.900	-3.222

### Erläuterungen

### Erläuterungen zu Sachkonto 5003000

Ertrag aus der Vermietung des verbandseigenen Forsthauses. Die Miete beträgt aktuell vertragsgemäß 6,37 €/m², insgesamt 706,50 € pro Monat.

Muster 4 zu § 1 Abs. 4 Nr. 5

#### Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten - 1000 EUR -

	Art	Stand zu Beginn des Vorjahres 2023	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haus- haltsjahres 2024	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haus- haltsjahres 2024
	1	2	3	4
1.	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00
2.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaß- nahmen			
2.1	Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
2.2	Land	0,00	0,00	0,00
2.3	Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00
2.4	Zweckverbänden und dgl.	0,00	0,00	0,00
2.5	Sonstiger öffentlicher Bereich	0,00	0,00	0,00
2.6	Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00
2.7	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
	Summe	0,00	0,00	0,00
3.	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00
4.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
4.1	Leasing	0,00	0,00	0,00
4.2	Sonstige	0,00	0,00	0,00
	Summe	0,00	0,00	0,00
	<u>Nachrichtlich</u>			
5.	Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung			
5.1	Aus Krediten			
5.2	Aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
6.	Vorübergehende Inanspruchnahme von flüssigen Mitteln aus Sonderrücklagen für andere Zwecke			
7.	Anteilige Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden <sup>1</sup>			
8.	Anteilige Schulden im Rahmen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen <sup>2</sup>			
9.	Langfristige Mietverträge und Verpflichtungen aus ÖPP-Verträgen			

 <sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der den Mitgliedsanteilen der Gemeinde an Zweckverbänden entsprechende Anteil an den Gesamtschulden der Verbände.
 <sup>2</sup> Der den Gesellschaftsanteilen der Gemeinde an Unternehmen entsprechende Anteil an den Gesamtschulden der Unternehmen.

Muster 4 zu § 1 Abs. 4 Nr. 5

#### Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten - 1000 EUR -

	Art	Stand zu Beginn des Vorjahres 2024	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haus- haltsjahres 2025	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haus- haltsjahres 2025
	1	2	3	4
1.	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00
2.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaß- nahmen			
2.1	Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
2.2	Land	0,00	0,00	0,00
2.3	Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00
2.4	Zweckverbänden und dgl.	0,00	0,00	0,00
2.5	Sonstiger öffentlicher Bereich	0,00	0,00	0,00
2.6	Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00
2.7	Verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
	Summe	0,00	0,00	0,00
3.	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00
4.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
4.1	Leasing	0,00	0,00	0,00
4.2	Sonstige	0,00	0,00	0,00
	Summe	0,00	0,00	0,00
	<u>Nachrichtlich</u>			
5.	Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung			
5.1	Aus Krediten			
5.2	Aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
6.	Vorübergehende Inanspruchnahme von flüssigen Mitteln aus Sonderrücklagen für andere Zwecke			
7.	Anteilige Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden <sup>1</sup>			
8.	Anteilige Schulden im Rahmen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen <sup>2</sup>			
9.	Langfristige Mietverträge und Verpflichtungen aus ÖPP-Verträgen			

 <sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der den Mitgliedsanteilen der Gemeinde an Zweckverbänden entsprechende Anteil an den Gesamtschulden der Verbände.
 <sup>2</sup> Der den Gesellschaftsanteilen der Gemeinde an Unternehmen entsprechende Anteil an den Gesamtschulden der Unternehmen.

**Muster 5** zu § 1 Abs. 4 Nr. 5

### Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen - 1000 EUR -

	Art	Stand zu Beginn des Vorjahres 2023	Voraussicht- licher Stand zu Beginn des Haushalts- jahres 2024	Voraussicht- licher Stand zum Ende des Haushalts- jahres 2024
	1	2	3	4
1.	Rücklagen und Sonderrücklagen			
1.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	8,596	8,596	8,596
1.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	3,301	3,301	3,301
1.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.4	Stiftungskapital	0,00	0,00	0,00
	Summe der Rücklagen	11,897	11,897	11,897
2.	District allows many	·		<u> </u>
2.1	Rückstellungen  Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen (davon durch Mittel der Versorgungsrücklage nach HVersRücklG gedeckt)  Rückstellungen aus Beihilfeverpflichtungen gegenüber	0,00	0,00	0,00
2.2	Versorgungsempfängern, Beamten und Arbeitnehmern Rückstellungen aus Bezüge- und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und	0,00	0,00	0,00
2.4	ähnlichen Maßnahmen Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden sollen	0,00	0,00	0,00
2.5	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00
2.6	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00
2.7	Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen für Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00
2.8	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00	0,00
2.9	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	0,00	0,00	0,00
2.10	Sonstige Rückstellungen (Prüfungsgebühren für Jahresrechnungen)	4,55	4,55	4,55
	Summe der Rückstellungen	4,55	4,55	4,55

**Muster 5** zu § 1 Abs. 4 Nr. 5

### Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Rückstellungen - 1000 EUR -

	Art	Stand zu Beginn des Vorjahres 2024	Voraussicht- licher Stand zu Beginn des Haushalts- jahres 2025	Voraussicht- licher Stand zum Ende des Haushalts- jahres 2025
	1	2	3	4
1.	Rücklagen und Sonderrücklagen			
1.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	8,596	8,596	8,596
1.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	3,301	3,301	3,301
1.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.4	Stiftungskapital	0,00	0,00	0,00
	Summe der Rücklagen	11,897	11,897	11,897
_	District Homes		,	·
<b>2.</b> 2.1	Rückstellungen  Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen auf Grund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen (davon durch Mittel der Versorgungsrücklage nach HVersRücklG gedeckt)  Rückstellungen aus Beihilfeverpflichtungen gegenüber	0,00	0,00	0,00
2.2	Versorgungsempfängern, Beamten und Arbeitnehmern Rückstellungen aus Bezüge- und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und	0,00	0,00	0,00
2.4	ähnlichen Maßnahmen Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden sollen	0,00	0,00	0,00
2.5	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00
2.6	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00
2.7	Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen für Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00
2.8	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00	0,00
2.9	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	0,00	0,00	0,00
2.10	Sonstige Rückstellungen (Prüfungsgebühren für Jahresrechnungen)	4,55	4,55	4,55
	Summe der Rückstellungen	4,55	4,55	4,55

### Stellenplan: Zusammenfassung 2024/2025

		Zahl der Stellen Zahlen der Stellen Zahl der Stellen Z				Zahl der								
		2025 2024 2023 Stellen am 30.06.2023		2024 2023										
		Beamt/	Arbeitnehmer/		Beamt/	Arbeitnehmer/		Beamt/	Arbeitnehmer/		Beamt/	Arbeitnehmer/		
		innen	innen		innen	innen		innen	innen		innen	innen		
Teilhaushalt	Bezeichnung			insgesamt			insgesamt			insgesamt			insgesamt	Erläuterungen
PB 01	Innere Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
PB 13	Natur- u. Landschaftspflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
PB 15	Wirtschaft und Tourismus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Insgesamt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

#### Vermögensrechnung zum 31.12.2022 (Muster 20 zu § 49 GemHVO) Zweckverband Hinterlandeswald Bezeichnung Ergebnis 2022 Ergebnis 2021 Nr. 01 Aktiva 0,00 0.00 120.962.00 02 1 Anlagevermögen 120,962.00 03 0,00 0,00 - frei -04 frei -0,00 0,00 05 1.1 immaterielle Vermögensgegenstände 0,00 0,00 06 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähn.Rechte 0,00 0,00 07 1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse 0,00 0,00 80 1.1.3 gel.Anz.auf immaterielle Verm.Gegenstände 0,00 0,00 09 1.2 Sachanlagevermögen 120.962,00 120.962,00 10 120.960,00 1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte 120.960,00 11 1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck 2.00 2,00 12 1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm. 0,00 0,00 13 1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung 0,00 0,00 14 1.2.5 andere Anl., Betriebs-u.Geschäftsausstattung 0.00 0.00 15 1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau 0,00 0,00 16 0,00 1.3 Finanzanlagevermögen 0,00 17 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 0,00 0,00 18 0,00 1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen 0,00 19 0,00 0,00 1.3.3 Beteiligungen 0,00 0,00 20 1.3.4 Ausleih. an Untern., m.d.e. Bet.-Verh. besteht 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens 0,00 21 0,00 22 0,00 0,00 1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen) 22A 1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen 0,00 0,00 100.810,34 2 Umlaufvermögen 99.529,66 23 24 2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u.Betriebsstoffe 0,00 0,00 25 0,00 0,00 2.2 Fertige u. unfertige Erzeugn., Leistg.u.Waren 26 575,68 471,39 2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst. 27 2.3.1 F.a.Zuw.,Zusch.Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.Beitr 0.00 0,00 28 0.00 0,00 2.3.2 Forderungen aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben, Umlagen 29 575,68 471,39 2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 30 2.3.4 F.geg.verb.Untern.u.Untern.m.Bet.V., und SV. 0,00 0,00 31 2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände 0,00 0,00 32 2.3.6 Wertpapiere des Umlaufvermögens 0,00 0,00 100.338.95 33 2.4 Flüssige Mittel 98.953,98 3 Rechnungsabgrenzungsposten 34 0.00 0,00 36 0,00 0,00 4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehibetrag 38 Summe Aktiva 220.491,66 221.772,34 39 0,00 <u>40</u> **Passiva** 0,00 0,00 41 -215.641,66 -213.197,34 1 Elgenkapital 42 1.1 Netto-Position -203,744,22 -203,744,22 43 1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital -9.328,87 -9.453,12 1.2.1 Rückl.a. Übersch.d. ordentl. Ergebnisses -5.289,13 -5.164,88 45 1.2.2 Rückl.a. Übersch.d. außer ord. Ergebnisses -4.163,99 -4.163,99 46 0,00 1.2.3 Sonderrücklagen 0,00 46A davon: Sonderrücklagen 0,00 0,00 46B 0,00 0,00 davon: Vortragswerte alte zweckgebundene Rücklagen 46C davon: Vortragswerte alte Sonderrücklagen 0,00 0,00 46D 0,00 0,00 davon: Vortragswerte alte sonstige Sonderrücklagen

#### Vermögensrechnung zum 31.12.2022 (Muster 20 zu § 49 GemHVO) Zweckverband Hinterlandeswald Bezeichnung Nr. Ergebnis 2022 Ergebnis 2021 48 0,00 0,00 1.2.4 Stiftungskapital 50 1.3 Ergebnisverwendung -2.444,32 -124.25 0,00 1.3.1 Ergebnisvortrag 0.00 52 0,00 0,00 1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren 53 1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren 0,00 0,00 54 -124,25 1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag -2.444.32 55 1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag -3.306,82 -124,25 56 1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag 862,50 0,00 0,00 **57** 2 Sonderposten 0,00 2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw., -zusch. u. -beiträge 0,00 0,00 58 59 0,00 0.00 2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich 60 0,00 0,00 2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich 61 2.1.3 Investitionsbeiträge 0,00 0,00 62 2.2 Sonderposten für den Gebührenausgleich 0,00 0,00 0,00 62A 2.3 Sonderposten für Umlegen nach § 50 Abs. 3 FAG 0,00 62B 2.4 Sonstige Sonderposten 0,00 0,00 -8.275,00 63 3 Rückstellungen -4.550,00 3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl. Verpflicht. 0,00 0,00 65 3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh. 0,00 0,00 66 0,00 3.3 Rückst.f.d.Rekultivierung u.Nachs.Abfalldep. 0,00 67 3.4 Rückst.f.d.Senierung von Altlesten 0.00 0,00 68 3.5 Sonstige Rückstellungen -4.550,00 -8.275,00 -300,00 69 4 Verbindlichkeiten -300,00 70 4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen 0,00 0,00 70A davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 0,00 0,00 70B davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr 0,00 0,00 71 4.2 Verbindlichkeiten a. Kreditaufnahmen f. Investitionen und Inv.fördermaßnahm. 0,00 0,00 0,00 71A 0,00 davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung 0,00 0,00 71B davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 71C 0,00 0,00 davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr **72** 4.2.1 Verbindlichk.g.Kreditinstituten 0.00 0,00 72A davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung 0,00 0,00 72B 0,00 davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 0,00 72C davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr 0,00 0,00 **73** 4.2.2 Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern 0.00 0.00 73A 0.00 0,00 davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung 73B davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 0,00 0,00 0,00 0,00 73C davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr 74 4.2.3 Verbindlichkeiten gg. sonstigen Kreditgebern 0,00 0,00 74A 0.00 0,00 davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung 74B 0,00 0,00 davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 74C davon: mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr 0.00 0,00 0,00 0,00 74D 4.3 Verbindlichkeiten a.Kreditaufnahmen f. d. Liquiditätssicherung 0.00 74 F 0.00 davon: gegenüber Kreditinstituten 74F 0,00 0,00 davon: gegenüber öffentlichen Kreditgebern 74G 0,00 0,00 davon: gegenüber sonstigen Kreditgebern 0,00 **7**5 4.4 Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften 0,00 0.00 0,00 **76** 4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch. 77 4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen -300,00 -300,00

Verm	ögensrechnung zum 31.12.2022 (Muster 20 zu § 49 GemHVO)							
Zweckverband Hinterlandeswald								
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021					
78	4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	0,00	0,00					
79	4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV	0,00	0,00					
79A	davon: Vortragswerte alte Vermögensgliederung	0,00	0,00					
79B	4.8.1 Verb. aus Kreditaufnahmen für Investitionen	0,00	0,00					
79C	4.8.2 Verb. aus Kreditaufnahmen für Liquiditätssicherung	0,00	0,00					
79D	4.8.3 Verb. aus Lieferungen + Leistungen, Steuern usw.	0,00	0,00					
80	4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00					
81	5 Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00					
83	Summe Passiva	-220,491,66	-221,772.34					

# Ergebnisrechnung zum 31.12.2022 (Muster 15 zu § 46 GemHVO)

Zweck	verband Hint	erlandeswald				
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./. Sp. 6)
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-8.949,39	-9.000,00	-9.053,68	53,68
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.950,00	-2.000,00	-1.950,00	-50,00
03	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	0,00	0,00	0,00	0,00
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-14.400,02	-14.400,00	-14.400,00	0,00
06	547	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-25.299,41	-25.400,00	-25.403,68	3,68
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.940,96	25.000,00	21.862,66	3.137,34
	(697)	davon: Einstellung in den Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00
14	66	Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	234,20	400,00	234,20	165,80
<u>19</u>		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	25.175,16	25.400,00	22.096,86	3.303,14
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)	-124,25	0,00	-3.306,82	3.306,82
21	56, 57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./. Nr. 22)	<u>0,00</u>	0,00	0,00	0,00
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-25.299,41	-25.400,00	-25.403,68	3,68
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	25.175,16	25.400,00	22.096,86	3.303,14
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./. Nr. 25)	-124,25	0,00	-3.306,82	3.306,82
27	59	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	862,50	-862,50
<u>29</u>		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./. Nr. 28)	0,00	0,00	862,50	<u>-862,50</u>
<u>30</u>		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-124,25	0,00	-2.444,32	2.444,32
<u> </u>		Nachrichtlich:	0,00	0,00	0,00	0,00
А	+	Summe der Jahresfehlbeträge	0,00	0,00	0,00	
В		vorgetragene Jahresfehlbeträge	0,00		0,00	
С		Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge	0,00	0,00	0,00	0,00

### Finanzrechnung zum 31.12.2022 (Muster 16 zu § 47 GemHVO)

Zweckv	erband Hinterlandeswald				
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./. Sp. 5)
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.940,28	9.000,00	8.949,39	50,61
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.950,00	2.000,00	1.950,00	50,00
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	0,00	0,00	0,00	0,00
04	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	14.400,02	14.400,00	14.400,00	0,00
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
06	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>09</u>	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	25.290,30	<u>25.400,00</u>	<u>25.299,39</u>	<u>100,61</u>
10	Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-33.723,97	-25.000,00	-25.587,66	587,66
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-234,20	-400,00	-1.096,70	696,70
<u>18</u>	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstiltigkeit (Nr. 10 bis 17)	-33.958,17	-25.400,00	-26.684,36	1.284,36
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus leufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 /. Nr. 18)	-8.667,87	0,00	-1.384,97	1.384,97
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	0,00	0,00	0,00	0,00
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	<u>0,00</u>
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstittigkeit (Nr. 23 ./. Nr. 28)	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	-8.667,87	0,00	-1.384,97	1.384,97
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbederf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 /. Nr. 32)	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	-8.667,87	0,00	-1.384,97	1.384,97
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	0,00	0,00	0,00	0,00
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbederf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorglingen (Nr. 35 /. Nr. 36)	0,00	0,00	0,00	0,00

Fina	Finanzrechnung zum 31.12.2022 (Muster 16 zu § 47 GemHVO)									
Zwecky	Zweckverband Hinterlandeswald									
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2022	Ergebnis des Haushaltsjahres 2022	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./. Sp. 5)					
38	Bestand an Zahlungsmittein zu Beginn des Haushaltsjahres	109.006,82	33.106,82	100.338,95	<u>-67.232,13</u>					
<u>39</u>	Verlinderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-8.667,87	0,00	-1.384,97	<u>1.384,97</u>					
40	Bestand an Zahlungsmittein am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	100.338,95	33.106,82	98.953,98	-65.847,16					

### Einbringungsrede des Bürgermeisters

### zum Doppelhaushalt 2024/2025

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Sehr geehrte Damen und Herren der Kommunalen Gremien, liebe Bürgerinnen und Bürger und Vertreter der Presse.

"Jammern ist der Gruß des Kaufmanns", das gilt schon seit den Phöniziern.

Die Einbringung des Haushalts bedeutet in erster Linie eine Zusammenfassung der allgemeinen Finanzentwicklung der Kommune, eine – gerade aus heutiger Sicht – vorsichtige Prognose für die weitere Entwicklung und natürlich den konkreten Blick auf unsere Gemeinde und die bedeutendsten Einnahmen und Ausgaben des laufenden und des kommenden Jahres.

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2024/2025 konnte verwaltungsintern bereits im September 2023 erfolgen und hätte daher bereits zum November des letzten Jahres eingebracht werden können.

Er wies zu diesem Zeitpunkt allerdings einen Fehlbetrag von 1,3 Mio. € aus.

Im Oktober folgten dann die ernüchternden Orientierungsdaten des Landes.

Für die Zuweisung der Einkommensteueranteile gelten ab 2024 neue Schlüsselzahlen, Sie ahnen es schon, ja die Schlüsselzahlen sinken und Walluf wird weniger Einkommensteueranteile erhalten.

Der Fehlbetrag stieg seinerzeit auf rund. 1,6 Mio. € an.

Die voraussichtliche Erhöhung der Schul- und Kreisumlage versetzte uns erstmal direkt in einen Schock, und auch wenn sie letztendlich im Laufe dieses Jahres doch nicht ganz so hoch ausgefallen sind, so erhöhten sie sich dennoch um 400 T€ gegenüber dem Vorjahr.

Insgesamt sind somit über 6,5 Mio. € an den Kreis abzuführen.

An dieser Stelle sei gesagt: Der Kreis ist in einer ähnlichen Situation wie die Kommunen und das Hauptproblem ist meiner Ansicht nach das fehlende Konnexitätsprinzip bei der Übertragung der Aufgaben im Vergleich zur Bereitstellung der finanziellen Ressourcen.

Der Fehlbetrag steigt also auf rund 2,0 Mio. € an.

Die Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (Einkommensteueranteile, Familienleistungsausgleich und Umsatzsteueranteile) an die Gemeinde Walluf werden sich auf rd. 6,2 Mio. € belaufen.

### An Schlüsselzuweisungen erhält Walluf sage und schreibe 0 €!

Erlauben Sie mir an dieser Stelle meine bekannte Ironie:

Wenigstens kein Minusbetrag, sondern eine schwarze Null.

Da wir eine sogenannte abundante -also eine wohlhabende- Kommune sind, haben wir weitere 818 T€ an Solidaritätsumlage zu entrichten.

An diesen wenigen Zahlen, <u>auf die wir – weder die Wallufer Verwaltung</u> <u>noch die Wallufer Kommunalpolitik- keinen Einfluss haben</u>, wird sehr deutlich, was es heißt, unter diesen Voraussetzungen für unser Walluf einen seriösen und genehmigungsfähigen Haushalt aufzustellen.

Themen wie der Überfall Russlands auf die Ukraine, die anhaltende Flüchtlingskrise, mit allen Herausforderungen für den Wohnungsmarkt, unsere Kommunalverwaltung und den Bildungsbereich (unter anderem in den Kitas sowie Bedarf an Integration und Sprachförderung), die Zinswende, Inflation sowie auch der Krieg im Gazastreifen fanden, wie auch die schlagartige Verknappung von Ressourcen, die Verteuerung von Produkten und Finanzierungsmitteln, die unsere Wirtschaft, die öffentliche Hand und ganz besonders auch Sie, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger belasten, in diesem Haushalt Ihre Berücksichtigung.

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier sagte am 11.04.2023 bei der Veranstaltung "Demokratie beginnt vor Ort":

"Bund und Länder dürfen die Kommunen nicht zum bloßen Vollzugsapparat werden lassen und sie sollten die Kommunen auch finanziell nicht überfordern."

Meiner persönlichen Meinung nach sollte die kommunale Selbstverwaltung kein Luxus, sondern als eine essenzielle Säule unserer Demokratie verstanden werden.

Unterfinanzierte und handlungsunfähige Kommunen führen zu Frust bei der Bevölkerung, den Gewerbetreibenden und auch bei Amtsträgerinnen und Amtsträgern, seien es die hauptamtlichen oder die ehrenamtlichen.

Wir alle hier vor Ort wollen nicht nur verwalten, sondern aktiv gestalten. Also wird es auch hier Zeit eine Zeitenwende vor zu nehmen.

### Zurück zu Walluf und dem Fazit der vorangegangenen Zahlen:

Es galt also einen Fehlbetrag in einer Größenordnung von sage und schreibe 2 Millionen auszugleichen und Insolvenz anmelden war keine Option!

Wir sind mit dem <u>Kommunalen Beratungszentrum Hessen im</u> <u>Innenministerium</u> in Verbindung getreten, um gemeinsam den Ergebnishaushalt nach Einsparpotenzial zu ermitteln. An diesem Termin haben auch eine Großzahl von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern fraktionsübergreifend teilgenommen.

Der Wallufer Haushalt wurde in der Tat intensiv analysiert.

Die Verwaltung hat gemeinsam mit dem Gemeindevorstand das Ergebnis beraten und Entscheidungen getroffen, die in den Entwurf des Haushaltsplanes eingearbeitet wurden.

Es ist ungewöhnlich, einen Haushalt erst so spät im laufenden Haushaltsjahr einzubringen, aber ich denke in Anbetracht der Fehlbeträge und der langen Ungewissheit der Kreis -u. Schulumlage zeigt sich nun, nach den Beratungen im Gemeindevorstand, dass diese Vorgehensweise zweifelsfrei der richte Weg war und dass Sie mir da zustimmen werden.

Es erfüllt mich doch in gewisser Weise mit Stolz, Ihnen heute den Entwurf der Haushaltssatzung 2024/2025 präsentieren zu können.

Und warum ich dieses Gefühl in so schwierigen Zeiten verspüre, das können Sie an Hand einiger wichtiger Tatbestände ersehen:

- Wir kommen ohne Erhöhungen der kommunalen Steuern aus.
   Unsere Steuersätze liegen damit weiter unter dem Kreisdurchschnitt auf einmaligem niedrigem Niveau.
- Für die in den Jahren 2024 und 2025 veranschlagten Investitionen ist keine Kreditaufnahme erforderlich.

- Es gelingt uns, einen Zahlungsmittelüberschuss im Ergebnishaushalt zu erzielen, um die erforderlichen Tilgungsleistungen zu bedienen.
- Wir erfüllen damit insgesamt die gesetzlichen Vorgaben und somit ist dieser Haushalt auch genehmigungsfähig (was wir vorab der heutigen Einbringung mit der Kommunalaufsicht abgestimmt haben).

Und das mit weit mehr als einfach nur den IST-Stand zu erhalten, sondern mit Mitteln um aktiv Wallufs Zukunft zu gestalten:
Die geplanten Investitionen in den beiden Haushaltsjahren belaufen sich auf rund 4,5 Mio.

Die Schwerpunkte sind:

Grunderwerb Im Baugebiet Rosenhof u. Gewerbegebiet Kress- Boden II	3.116.000
Planungskosten Neubau Feuerwehr Walluf	384.000
Ausstattung für die Feuerwehr Walluf	170.000
Photovoltaik auf dem Dach der Kita Paradies	130.000
Spielplätze in Walluf	112.000
Städteplanung, Vermessung, Bauordnung	40.000
Abwasserbeseitigung / Kanalsanierungen	150.000
Erweiterung Nordwest / jetzt: B-Plan Rosenhof / Neubeplanung Kita Villa Regenbogen	275.000
Barrierefreie Haltestellen	150.000

Zum Ende meiner Einbringungsrede ist es mir ein besonderes Anliegen, mich aufrichtig und ausdrücklich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für die besondere Einsatzbereitschaft im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Haushaltsentwurfes für die Haushaltsjahre 2024/2025 zu bedanken.

Dies gilt gleichermaßen auch für die Kollegin und Kollegen des Gemeindevorstandes für die angenehme sachliche, konstruktive, wenn auch teilweise emotional aber umso herzlicher und den Umständen entsprechende doch zügige Beratung.

Der Haushaltsplanentwurf 2024/2025 ist hiermit eingebracht!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit